

Ausgabe Nr. 02/2021 vom 11. März 2021

Inhalt

Richtlinie der Universität Osnabrück für die Vergabe von Deutschlandstipendien <i>(Präsidiumsbeschluss in der 325. Sitzung am 16.02.2021)</i>	25
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsrecht“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 322. Sitzung am 17.12.2020)</i>	32
Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Deutsches Recht“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 322. Sitzung am 17.12.2020)</i>	94
Prüfungs- und Studienordnung für den Promotionsstudiengang „Rechtswissenschaften“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 325. Sitzung am 16.02.2021)</i>	124
Ordnung über die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für den Promotionsstudiengang „Rechtswissenschaften“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 325. Sitzung am 16.02.2021)</i>	129
Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Conflict Studies and Peacebuilding“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 322. Sitzung am 17.12.2020)</i>	132
Modulbeschreibungen für die Lehrereinheit „Sozialwissenschaften“ für den Studiengang „Conflict Studies and Peacebuilding“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 322. Sitzung am 17.12.2020)</i>	138
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Conflict Studies and Peacebuilding“ <i>(Schreiben des Nds. MWK vom 24.11.2020)</i>	161
Ergänzung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 325. Sitzung am 16.02.2021)</i>	167
Ergänzung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 325. Sitzung am 16.02.2021)</i>	170
Ergänzung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Economics“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 325. Sitzung am 16.02.2021)</i>	173
Ergänzung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 325. Sitzung am 16.02.2021)</i>	176

Fortsetzung INHALT

Ergänzung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“	179
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 325. Sitzung am 16.02.2021)</i>	
Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften für die Verleihung des Doktorgrades (Dr. rer. pol.)	182
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 311. Sitzung am 25.06.2020)</i>	
Haushaltsplan 2021/2022 der Studierendenschaft der Universität Osnabrück	191
Erste Änderungssatzung des Studentenwerks Osnabrück zur Satzung des Studentenwerks Osnabrück	201

Impressum

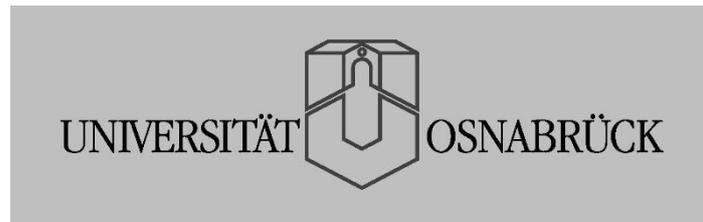
Herausgeber:

Die Präsidentin der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-6039

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück



RICHTLINIE DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK
FÜR DIE VERGABE VON
DEUTSCHLANDSTIPENDIEN

beschlossen in der 193. Sitzung des Präsidiums am 11.04.2013

Änderung (§ 9)

beschlossen in der 246. Sitzung des Präsidiums am 22.09.2016
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2016 vom 01.12.2016, S. 683

Änderung (§ 6)

beschlossen in der 325. Sitzung des Präsidiums am 16.02.2021
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2021 vom 11.03.2021, S. 25

INHALT:

Präambel	27
§ 1 Zweck des Stipendiums	27
§ 2 Förderfähigkeit und Ausschluss der Doppelförderung	27
§ 3 Art und Umfang der Förderung	27
§ 4 Bewerbungs-, Antrags- und Auswahlverfahren.....	27
§ 5 Stipendenauswahlausschuss	28
§ 6 Auswahlverfahren.....	28
§ 7 Bewilligung	29
§ 8 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung.....	30
§ 9 Beendigung	30
§ 10 Widerruf	30
§ 11 Mitwirkungspflichten	31
§ 12 Veranstaltungsprogramm	31
§ 13 Inkrafttreten	31

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957, geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 BGBl. S. 2204) in Verbindung mit der Verordnung der Bundesregierung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV) vom 20. Dezember 2010 hat das Präsidium der Universität Osnabrück am 11.04.2013 die nachfolgende Richtlinie beschlossen:

Präambel

Mit der Beteiligung am Deutschlandstipendium leistet die Universität Osnabrück ihren Beitrag zur Förderung talentierter Studierender zur Stärkung des Standortes Deutschland. Das einkommensunabhängige Deutschlandstipendium unterstützt begabte Studierende aller Nationalitäten, wobei ausdrücklich nicht die Eliteförderung sondern eine Begabtenförderung im Vordergrund steht. Das Förderprogramm ist dabei gleichzeitig ein Brückenschlag zwischen Hochschule, Wirtschaft und Studierenden. Die nachfolgenden Bestimmungen berücksichtigen die gesetzlichen Grundlagen sowie die dazu ergangenen Rechtsvorschriften.

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderfähigkeit und Ausschluss der Doppelförderung

- (1) Gefördert werden Studierende, die in grundständigen Studiengängen und in konsekutiven Masterstudiengängen an der Universität Osnabrück immatrikuliert sind und die die Regelstudienzeit des Studienganges nicht überschritten haben.
- (2) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die bzw. der Studierende eine andere begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung durch eine inländische oder ausländische Einrichtung nach § 1 Abs. 3 oder § 4 Abs. 1 des Stipendiengesetzes erhält, soweit der Förderungsbetrag im Monat 30 € überschreitet.

§ 3 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 € und wird monatlich, als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und ausbezahlt.
- (2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

§ 4 Bewerbungs-, Antrags- und Auswahlverfahren

- (1) Das Präsidium schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf der Internetseite der Universität Osnabrück die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus. Eine weitere Ausschreibung und Vergaberunde kann zum Sommersemester erfolgen.
- (2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht
 1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
 2. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
 3. welche Bewerbungsunterlagen (Abs. 3 und 4) einzureichen sind bzw. wo sie nachgelesen werden können,
 4. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
 5. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
 6. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.

- (3) ¹Ein Stipendium kann nur auf schriftlichen Antrag (Formblatt) auf eine konkrete Ausschreibung der Universität (www.uni-osnabrueck.de/deutschlandstipendium) gewährt werden. ²Unberücksichtigt bleiben Anträge, die nicht form- und fristgerecht gestellt wurden. Auch unvollständige Anträge können vom Verfahren ausgeschlossen werden. ³Die im Antragsformular sowie deren Anlage gemachten Angaben, insbesondere zu Leistungen oder Begabungen, sind durch stichhaltige Nachweise zu belegen. ⁴Maßgeblich für die Bewerbung sind die mit dem Antrag nachgewiesenen Angaben.
- (4) ¹Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:
1. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens 2 Seiten,
 2. ein tabellarischer Lebenslauf,
 3. das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
 4. ggf. der Nachweis über eine besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Universität Osnabrück berechtigt,
 5. von Bewerberinnen und Bewerbern um einen Masterstudienplatz das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss bzw. eine vorläufige Notenübersicht, anhand derer die Zulassung zum Masterstudiengang ausgesprochen wurde sowie ggf. weitere Leistungsnachweise entsprechend den Zulassungs- und Auswahlbestimmungen für den Masterstudiengang,
 6. ggf. Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen,
 7. ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement.
- ²Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 5 Stipendienauswahlausschuss

- (1) ¹Unter Berücksichtigung der von den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern der Fachbereiche für das Deutschlandstipendium gem. § 6 Abs. 3 dieser Richtlinie eingereichten Vorschlagslisten wählt der Stipendienauswahlausschuss aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen mit den Auswahlkriterien nach § 6 Abs. 4 bis 7 dieser Richtlinie und nach Maßgabe des § 6 Abs. 8 dieser Richtlinie die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können und weitere Bewerbungen, die in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, wenn die in die Auswahl aufgenommenen Bewerbungen nachträglich zurückgezogen werden oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können. ²Es finden die gesetzlichen Bestimmungen über das Verhältnis von fachgebundenen zu nicht-fachgebundenen Stipendien Anwendung.
- (2) Dem Stipendienauswahlausschuss gehören an kraft Amtes
1. die Präsidentin/der Präsident der Universität Osnabrück oder eine von ihr/ihm bestellte Person als Vorsitzende/Vorsitzender,
 2. die Dekaninnen und Dekane oder die jeweils von diesen bestellte Person,
 3. die Gleichstellungsbeauftragte
 4. und die Leiterin/der Leiter des Studierendensekretariates und der Zentralen Studienberatungsstelle (beratend).
- (3) Der Stipendienauswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) ¹Den Fachbereichen wird ein Vorschlagsrecht für die Auswahl der form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen eingeräumt. ²Der Fachbereich als vorschlagende Stelle kann dieses Vorschlagsrecht ganz oder teilweise auf die Fächer delegieren. ³Jeder Fachbereich bestellt eine Person zur zentralen Ansprechpartnerin/zum zentralen Ansprechpartner für das Deutschlandstipendium.

- (2) ¹Jeder Fachbereich übt das Vorschlagsrecht nach Maßgabe des Stipendienprogramm-Gesetzes, den dazu ergangenen Verordnungen und Erlassen sowie dieser Richtlinie in eigener Verantwortung aus. ²Fördererinnen und Förderer können beratend in den Auswahlprozess einbezogen werden. ³Dazu können die Bewerbungsunterlagen der Kandidatinnen und Kandidaten in anonymisierter Form an die Förderinnen und Förderer übermittelt werden soweit die Bewerber/innen eingewilligt haben.
⁴Die Förderinnen und Förderer verpflichten sich im Rahmen der Fördervereinbarung, die übermittelten Bewerbungsunterlagen entsprechend der datenschutzrechtlichen Vorgaben ausschließlich im Zusammenhang und für die Dauer des Auswahlprozesses zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben.
- (3) ¹Die gem. Abs. 1 vorschlagende Stelle (Fachbereich oder Fach) erstellt zu diesem Zweck nach Maßgabe der Abs. 4 bis 7 eine Vorschlagsliste zur Vergabe. ²Die Vorschlagsliste ist zentral für den gesamten Fachbereich von der Ansprechpartnerin/dem Ansprechpartner für das Deutschlandstipendium bis zu einer vom Präsidium festzulegenden Frist über die Vorsitzende/den Vorsitzenden beim Stipendienwahlausschuss einzureichen.
- (4) Auswahlkriterien sind
- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten,
 - b) die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Universität Osnabrück berechtigt,
 - c) die bisher erbrachten Studienleistungen, insbesondere die erreichten ECTS-Punkte oder Ergebnisse einer Zwischenprüfung, für Studierende eines Masterstudiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.
- (5) Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der Bewerberin/des Bewerbers werden zudem berücksichtigt
1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
 2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
 3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftige nahe Angehörige/pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.
- (6) Die Auflistung der ergänzenden Kriterien in Abs. 5 Ziffer 1 bis 3 legt keine Reihenfolge fest.
- (7) Bei der Vergabe der Stipendien findet das Ziel der Hochschule, die Chancengleichheit von Frauen und Männern im Hochschulbereich zu fördern, Anwendung.

§ 7 Bewilligung

- (1) Das Präsidium bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendenauswahlausschusses.
- (2) Die Stipendien werden im Regelfall für ein Jahr bewilligt.
- (3) ¹Die Bewilligung eines Stipendiums erfolgt mittels eines Bewilligungsbescheides und umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. ²Die Verlängerung des Bewilligungszeitraumes erfolgt durch eine erneute Bewerbung um ein Stipendium gem. § 4 Abs. 3 und 4 dieser Richtlinie.
- (4) Die Bewilligung erfolgt schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

- (5) ¹Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass die Stipendiatin/der Stipendiat an der Universität Osnabrück immatrikuliert ist. ²Wechselt die Stipendiatin/der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung für das begonnene Semester fortgezahlt. ³Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Universität Osnabrück. Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Hochschule ist möglich.
- (6) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Abs. 5, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.
- (7) Bei Schwangerschaft wird das Stipendium während der vom Mutterschutzgesetz vorgegebenen Schutzfristen fortgezahlt.

§ 8 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung

- (1) Die Förderungshöchstdauer richtet sich grundsätzlich nach der Regelstudienzeit.
- (2) ¹Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden. ²Eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer muss unter Nennung der Gründe schriftlich beim Präsidium beantragt und bewilligt werden.
- (3) ¹Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. ²Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige der Stipendiatin oder des Stipendiaten angepasst. ³Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.
- (5) Die Auszahlung der Stipendienraten ist nur auf ein Inlandskonto möglich.

§ 9 Beendigung

¹Das Stipendium endet abweichend von § 7 Abs. 3 dieser Richtlinie mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin oder der Stipendiat

1. die Hochschulausbildung erfolgreich beendet hat; dies ist der Fall, wenn das Gesamtergebnis des erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsabschnitts der Stipendiatin/dem Stipendiaten bekannt gegeben wird, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wurde,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

²Wechselt die Stipendiatin/der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 7 Absatz 7 oder 8 dieser Richtlinie fortgezahlt wird.

§ 10 Widerruf

¹Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn die Stipendiatin/der Stipendiat der Pflicht nach § 11 Abs. 2 und 3 dieser Richtlinie nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Abs. 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. ²Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung erfolgt im Fall der Doppelförderung sowie in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben der Stipendiatin/des Stipendiaten beruht.

§ 11 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben der Hochschule die für Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

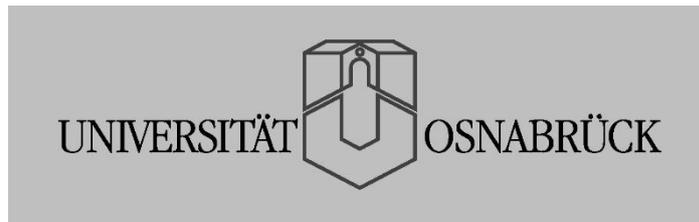
§ 12 Veranstaltungsprogramm

¹Die Universität Osnabrück fördert den Kontakt der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit den privaten Mittelgeberinnen und Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch besondere gemeinsame Veranstaltungen.

²Die Stipendiatin/der Stipendiat ist zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgeberinnen und Mittelgebern nicht verpflichtet. ³Auch bei der Gestaltung des Veranstaltungsprogramms ist sicher zu stellen, dass das Stipendium nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird (§ 3 Abs. 2 dieser Richtlinie).

§ 13 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.



FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG

„WIRTSCHAFTSRECHT“

Neufassung beschlossen in

der 210. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 04.05.2011
befürwortet in der 93. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.06.2011
genehmigt in der 161. Sitzung des Präsidiums am 07.07.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2011 vom 29.09.2011, S. 986

Änderungen beschlossen in

der 217. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 14.11.2012
befürwortet in der 103. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 23.01.2013
genehmigt in der 191. Sitzung des Präsidiums am 28.02.2013
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2013 vom 22.05.2013, S. 615

Änderungen beschlossen in

der 225. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 19.02.2014
befürwortet in der 112. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.04.2014
genehmigt in der 211. Sitzung des Präsidiums am 05.06.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2014 vom 31.07.2014, S. 810

Änderungen beschlossen in

der 243. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 02.11.2016
befürwortet in der 134. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2017
genehmigt in der 253. Sitzung des Präsidiums am 02.03.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2017 vom 25.04.2017, S. 147

Änderungen beschlossen in

der 249. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 25.10.2017
befürwortet in der 141. Sitzung der ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre und
Studienqualitätskommission (ZSK) am 24.01.2018
genehmigt in der 267. Sitzung des Präsidiums am 08.02.2018
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2018 vom 14.03.2018, S. 107

Änderungen beschlossen in
der 254. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 12.12.2018
befürwortet in der 148. Sitzung der ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre und
Studienqualitätskommission (ZSK) am 23.01.2019
genehmigt in der 284. Sitzung des Präsidiums am 28.02.2019
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2019 vom 09.05.2019, S. 350

Änderung in §§ 4, 13 und 22
geändert durch Beschluss des Dekanats des Fachbereichs Rechtswissenschaften vom 25.03.2020
befürwortet in der 155. Sitzung der ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre und
Studienqualitätskommission (ZSK) am 27.05.2020
genehmigt in der 309. Sitzung des Präsidiums am 25.06.2020
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2020 vom 14.07.2020, S. 445

Änderung der Module im Profildbereich Steuern
durch den Fachbereichsratsbeschluss des Fachbereichs Rechtswissenschaften im Umlaufverfahren vom 25.09.2020
befürwortet in der 158. Sitzung der ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre und
Studienqualitätskommission (ZSK) am 25.11.2020
genehmigt in der 322. Sitzung des Präsidiums am 17.12.2020
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2021 vom 11.03.2021, S. 32

INHALT:

§ 1	Zweck der Bachelorprüfung / Berechtigung zur Leistungserbringung	35
§ 2	Hochschulgrad.....	35
§ 3	Dauer und Gliederung des Studiums	35
§ 4	Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen.....	35
§ 5	Anmeldung zu Prüfungen	36
§ 6	Prüfungsausschuss	36
§ 7	Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern, Verschwiegenheitspflicht	37
§ 8	Anrechnung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen und sonstigen Leistungen.....	38
§ 9	Nichterscheinen, Rücktritt	39
§ 10	Täuschung und Ordnungsverstoß.....	39
§ 11	Bewertung der Prüfungsleistungen	39
§ 12	Wiederholung von Prüfungen, Härtefallregelung	40
§ 13	Bachelorarbeit	40
§ 14	Freiversuch.....	41
§ 15	Gesamtergebnis der Bachelorprüfung	41
§ 16	Zusatzleistungen	41
§ 17	Ungültigkeit der Bachelorprüfung	41
§ 18	Zeugnisse, Bescheinigungen	42
§ 19	Einsicht in die Prüfungsakte	42
§ 20	Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	42
§ 21	Schutzvorschriften	43
§ 22	In-Kraft-Treten	43
	 Anlage 1: Modulkatalog	 44
	Anlage 2: Gewichtungsfaktoren der Prüfungsleistungen	75
	Anlage 3a: Zeugnis (deutsch).....	76
	Anlage 3b: Zeugnis (englisch)	78
	Anlage 4a: Urkunde (deutsch).....	80
	Anlage 4b: Urkunde (englisch)	81
	Anlage 5: Diploma Supplement	82

§ 1 Zweck der Bachelorprüfung / Berechtigung zur Leistungserbringung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss eines berufsbezogenen juristischen Studiums. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die fachlichen und methodischen Kenntnisse erworben hat, um auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts Fragestellungen, die sich in der beruflichen Praxis ergeben, wissenschaftlich und problemorientiert zu bearbeiten.
- (2) ¹Zum Studiengang Wirtschaftsrecht können auch Teilnehmer zugelassen werden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, der die Befähigung zum Richteramt vermitteln soll (§ 5 DRiG). ²Für diese Teilnehmer stellt die Bachelorprüfung eine Zusatzqualifikation dar.
- (3) ¹Studierende, die nicht für den Studiengang Wirtschaftsrecht eingeschrieben sind, können keine Leistungen in diesem Studiengang erbringen. ²Der Prüfungsausschuss kann hiervon im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat eine Ausnahme zugunsten von Studierenden eines anderen Fachbereichs vorsehen (Lehrexport).

§ 2 Hochschulgrad

¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Laws (LL.B.)“. ²Über die Verleihung des Hochschulgrades stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 4a). ³Die Urkunde ist auf Antrag auch in Englisch zu erstellen (Anlage 4b).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt sechs Semester einschließlich der Bachelorarbeit (Regelstudienzeit).
- (2) ¹Der Studienumfang entspricht einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkten. ²Näheres ergibt sich aus den Beschreibungen im Modulhandbuch.
- (3) ¹Während des Studiums ist in der vorlesungsfreien Zeit von den Studierenden ein vierwöchiges Praktikum zu absolvieren. ²Das Praktikum wird mit 5 Leistungspunkten gewichtet. ³Der Praktikumsplatz kann von den Studierenden frei gewählt werden. ⁴Das Praktikum kann in der Rechtspflege, Verwaltung, Wirtschafts- bzw. Steuerberatung oder in einem Wirtschaftsunternehmen absolviert werden. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann von der Ableistung eines Praktikums abgesehen werden. ⁶In diesem Fall ist eine Ersatzleistung in Form einer Hausarbeit zur Fallbearbeitung oder einer Seminararbeit anzufertigen. ⁷Die Gewichtung der Ersatzleistung nach Leistungspunkten entspricht der Gewichtung des Praktikums. ⁸Bei entsprechender beruflicher Vorbildung wie z.B. einer abgeschlossenen kaufmännischen Ausbildung oder einer Ausbildung zum / zur Steuerfachangestellten kann von der Ableistung eines Praktikums vollständig befreit werden; die Leistungspunkte werden in diesem Fall angerechnet.
- (4) ¹Das Studium gliedert sich in einen Grundlagen- und einen Profildbereich. ²Im Grundlagenbereich werden rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen, in einem zu wählenden Profildbereich Schwerpunktinhalte vermittelt. ³Nähere Einzelheiten zu Inhalt und Ablauf der Veranstaltungen des Grundlagen- und Profildbereichs bestimmt das Modulhandbuch.
- (5) Die Bachelorprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen Prüfungsleistungen und einer Bachelorarbeit.
- (6) ¹Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene, thematisch zusammenhängende Einheit, die das Lehren und Lernen bestimmter Kompetenzen organisiert. ²Module bestehen in der Regel aus mehreren Modulkomponenten, d.h. Veranstaltungen, die entweder mit oder ohne Prüfungsleistungen abschließen. ³Ein Modul soll in einem Semester bis maximal zwei aufeinander folgenden Semestern absolvierbar sein.

§ 4 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten oder mündlichen Prüfungen erbracht. ²Andere Prüfungsformen wie z.B. Referate, mündliche Kurzvorträge oder Kolloquien können an deren Stelle treten, wenn sie gleichwertig sind. ³Kombinationen der Prüfungsformen sind möglich. ⁴Welche der Prüfungsleistungen zu erbringen sind, wird durch das Modulhandbuch bestimmt.

- (2) ¹In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des erworbenen Grundlagen- und Methodenwissens mit begrenzten Hilfsmitteln, in begrenzter Zeit und unter Aufsicht Aufgaben lösen oder Themen erfolgreich bearbeiten kann. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 120 oder 180 Minuten.
- (3) ¹Eine Hausarbeit ist die selbständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung im Rahmen eines festgelegten Zeitraums. ²Der Prüfling soll nachweisen, dass er auf Basis eigener rechtswissenschaftlicher Recherche eine komplexe Fragestellung fundiert bearbeiten kann.
- (4) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. ²Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. ³Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. ⁴Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann eine begrenzte Anzahl von Studierenden, die die Prüfung in absehbarer Zeit selbst ablegen wollen, sowie anderen Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht, das Zuhören bei den Prüfungsgesprächen gestatten. ⁵In begründeten Einzelfällen kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten zulassen, dass die mündliche Prüfung auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) abgelegt wird. ⁶Dabei ist durch eine von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellte Aufsichtsperson oder auf sonstige Weise der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung sicherzustellen. ⁷Ein Anspruch auf Halten des Vortrags über Videotelefonie besteht nicht.
- (5) ¹Über mündliche Prüfungen ist ein Protokoll zu führen, das die Gegenstände der Prüfung festhält. ²Zu Prüfungen durch einen einzelnen Prüfenden ist eine weitere Person als Protokollführer hinzuzuziehen.

§ 5 Anmeldung zu Prüfungen

¹Die Studierenden haben sich innerhalb der durch das Prüfungsamt veröffentlichten Fristen anzumelden. ²Wird die Anmeldefrist versäumt, kann eine Wiedereinsetzung nur bewilligt werden, wenn ein triftiger Säumnisgrund glaubhaft gemacht wird.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die Organisation der Fachprüfungen und die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. ²Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ³Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁴Die Prüfungsakten führt das Fachbereichsprüfungsamt. ⁵Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an:
 - a) drei Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist,sowie
 - c) ein Mitglied der Studierendengruppe.

²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des Mitglieds der Studierendengruppe beträgt ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und sonstigen Leistungen nur eine beratende Stimme.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Beide müssen der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und -professoren angehören.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens
- die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
 - eine weitere Universitätsprofessorin oder ein weiterer Universitätsprofessor sowie darüber hinaus
 - ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied
- anwesend sind.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und teilt dessen Entscheidungen mit. ³Die oder der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über ihre oder seine Tätigkeit. ⁴Für Aufgaben der laufenden Verwaltung wie Anrechnungsfragen, Entscheidungen über Täuschungen und Täuschungsversuche oder die Anerkennung von triftigen Gründen im Sinne von § 9 ist die oder der Vorsitzende zuständig. ⁵Fragen von grundsätzlicher Bedeutung kann die oder der Vorsitzende dem Prüfungsausschuss vorlegen; der Prüfungsausschuss kann diese Fragen an sich ziehen.
- (7) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. ⁴Anstelle der Verfahrensweise nach den Sätzen 1 bis 3 kann der Prüfungsausschuss auch im Umlaufverfahren entscheiden, sofern dem nicht wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses widerspricht. ⁵Ob und in welcher Form (z.B. E-Mail) ein Umlaufverfahren stattfindet, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ⁴Der Prüfungsausschuss kann an seinen Sitzungen nicht zum Ausschuss gehörende Personen teilnehmen lassen, sofern daran ein dienstliches Interesse besteht.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungsleistungen oder der Präsentation der Bachelorarbeit als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

§ 7 Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern, Verschwiegenheitspflicht

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. ²Als Prüfende können nur solche Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ³Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 31 NHG können als Prüfende bestellt werden. ⁴Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrags als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. ⁵Als Prüferinnen und Prüfer dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ⁶Zu bestellen ist vorrangig die Dozentin oder der Dozent der jeweiligen Lehrveranstaltung.
- (2) Bei prüfungsbefugten Lehrpersonen im Sinne des Absatzes 1 Satz 6 wird von einer besonderen Bestellung abgesehen.
- (3) ¹Die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Anrechnung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen und sonstigen Leistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines anderen Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots der Universität Osnabrück erfolgreich absolviert wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit sie entsprechend der Modulübersicht eines neu aufgenommenen Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots auch in diesem absolviert werden müssen. ²Satz 1 gilt auch, wenn ein bereits absolviertes Modul nach Änderung der Modulübersicht innerhalb eines anderen studierten Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots zu belegen ist oder ein innerhalb eines studierten Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots zu absolvierendes Modul nach Aufnahme dieses Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots außerhalb dieses Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots erfolgreich absolviert wird (z. B. im Rahmen eines Zweitstudiums). ³Im Übrigen werden erfolgreich absolvierte Leistungen im Sinne des Satzes 1 auf Antrag angerechnet, soweit sie innerhalb eines anderen studierten oder neu aufgenommenen Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots ebenfalls belegbar sind. ⁴Abweichend von Satz 1 werden im Rahmen des Frühstudiums erfolgreich absolvierte Module nur auf Antrag angerechnet.
- (2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang oder Teilstudiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung und ohne Prüfung auf wesentliche Unterschiede auf Antrag angerechnet. ²Dies gilt auch, wenn sie in Studiengängen im In- oder Ausland erbracht wurden, die von der Universität als gleichartig zum betreffenden Studiengang anerkannt sind.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen, die eine Studentin oder ein Student innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendensmobilitätsprogrammen erbringt, in deren Rahmen Vereinbarungen (Lernverträge; Learning Agreements) zwischen der Universität Osnabrück, der oder dem Studierenden und einer anderen Hochschule über Studien- und Prüfungsleistungen geschlossen wurden, sind auf Antrag anzurechnen.
- (4) ¹Studien- und Prüfungsleistungen beziehungsweise Kompetenzen, die in anderen Studiengängen oder außerhalb einer Hochschule erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied gegenüber den Kompetenzen, die im Falle eines Studiums an der Universität Osnabrück erworben worden wären, festgestellt werden kann; hiervon ausgenommen sind Leistungen, die im schulischen Bereich vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung erbracht wurden. ²Kein wesentlicher Unterschied besteht jedenfalls, wenn die auf Grund eines Moduls vermittelten Kompetenzen beziehungsweise Lernergebnisse, Qualität und Niveau der Ausbildung sowie Leistungspunkte denjenigen von Modulen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. ⁴Die Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erbrachten Leistungen ist unbeschadet der Sätze 1 bis 3 auf nicht mehr als 50 v. H. der insgesamt im betroffenen (Teil-) Studiengang oder Studienangebot erforderlichen Leistungspunkte begrenzt. ⁵Die Versagung der Anrechnung ist unter Darlegung der festgestellten wesentlichen Unterschiede zu begründen.
- (5) Bei der Anrechnung beachtet die Universität übergeordnete, nationale und internationale Vereinbarungen, insbesondere das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712).
- (6) ¹Ein Antrag auf Anrechnung kann jederzeit gestellt werden, solange der Prüfungsanspruch innerhalb des studierten Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots nicht erloschen ist; er ist ausgeschlossen, sofern ein Versuch der Prüfung, die durch die anzurechnende Leistung ersetzt werden soll, bereits unternommen wurde. ²Den antragstellenden Studierenden obliegt eine Mitwirkungspflicht; die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere das Zertifikat der erbrachten Prüfungsleistung und eine detaillierte Modulbeschreibung. ³Eingereichte Unterlagen müssen in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein; von in anderen Sprachen ausgestellten Unterlagen sind zusätzlich Übersetzungen eines beeidigten Übersetzers oder einer beeidigten Übersetzerin vorzulegen.
- (7) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. ²Andernfalls wird die Prüfungsleistung abweichend mit der Mindestnote des Bestehens angerechnet. ³Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

- (8) ¹Die Anrechnung von Leistungen im Wert von mehr als 90 Leistungspunkten ist unzulässig. ²Ebenfalls unzulässig ist eine Anrechnung auf die Bachelorarbeit.
- (9) ¹Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der Studentin oder des Studenten. ²Der Prüfungsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen eine Stellungnahme einer geeigneten Fachvertreterin oder eines geeigneten Fachvertreters einholen. ³Bei Nicht-Anerkennung erlässt der Prüfungsausschuss einen mit einer Begründung versehenen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 9 Nichterscheinen, Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“ (0 Punkte), wenn die oder der Studierende sich von einem Prüfungstermin nicht fristgerecht wieder abgemeldet hat und zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder aber einen für die Prüfungsleistung vorgesehenen Abgabetermin nicht einhält.
- (2) ¹Die für das Nichterscheinen oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. ²Anderenfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. ³Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit über den vorgesehenen Abgabetermin hinaus findet nicht statt. ⁴Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Angaben enthält, die für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt werden. ⁵Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. ⁶Finden die Gründe Anerkennung, so ist die Prüfung zum nächsten regulären Termin abzulegen. ⁷Die Nichtanerkennung vorgebrachter Gründe wird dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) ¹Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit durch unzulässige Hilfe Dritter, Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel oder sonstige Täuschung zu beeinflussen, so ist die betroffene Prüfungsleistung in der Regel mit der Note „nicht bestanden“ (0 Punkte) zu bewerten. ²Entsprechendes gilt, wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die tatsächliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. ³In leichten Fällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Im Falle eines schweren Täuschungsversuches kann die Prüfungsleistung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt werden; der wiederholte Täuschungsversuch steht in der Regel dem schweren Täuschungsversuch gleich. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten auch, wenn ein Täuschungsversuch erst nach Mitteilung der Prüfungsnote bekannt wird. ⁶§ 17 bleibt unberührt.
- (2) ¹Die Entscheidung nach Absatz 1 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Prüflings. ²Bis zu dieser Entscheidung setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings unerlässlich ist.
- (3) ¹Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfungsleistung nachhaltig stört, kann von deren Fortsetzung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Punktwerte und Noten zu vergeben:
- | | |
|---------|--|
| 16 – 18 | sehr gut (eine besonders hervorragende Leistung) |
| 13 – 15 | gut (eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung) |
| 10 – 12 | voll befriedigend (eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung) |
| 7 – 9 | befriedigend (eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht) |
| 4 – 6 | ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht) |
| 1 – 3 | mangelhaft (eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung) |
| 0 | ungenügend (eine völlig unbrauchbare Leistung) |

- (2) ¹Weichen im Fall einer Bewertung durch zwei Prüfer die Bewertungen voneinander ab und wird eine Einigung nicht erzielt, so gilt der Mittelwert. ²Falls mehr als zwei Prüfer beteiligt sind, entscheidet die Stimmenmehrheit; ansonsten wird auch insoweit ein Mittelwert gebildet.
- (3) Die Prüferin oder der Prüfer kann sich bei der Bewertung der Hilfe von Personen bedienen, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen, Härtefallregelung

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Rahmen eines Moduls können vorbehaltlich der Möglichkeit eines Freiversuchs (§ 14) einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung kann nur im Rahmen des regulären Prüfungsangebots erbracht werden. ³Wird eine Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht gegeben, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) ¹Im Fall einer einzigen nicht bestandenen Leistung, für die nach Absatz 1 keine Wiederholungsmöglichkeit mehr gegeben ist, kann einmalig ein weiterer Prüfungsversuch beantragt werden („Joker“). ²Von dieser Regelung kann im gesamten Studienverlauf nur ein einziges Mal Gebrauch gemacht werden.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus in Härtefällen eine weitere Wiederholungsmöglichkeit gewähren. ²Ein entsprechender Antrag ist durch den Prüfling unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen.
- (4) Ist nach den vorherigen Absätzen keine Wiederholungsmöglichkeit mehr gegeben, erlischt der Prüfungsanspruch.

§ 13 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexeres Problem aus dem Profilbereich selbständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und darstellen kann. ²Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas feststehen. ³Die Bachelorarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung im Profilbereich im 5. oder 6. Fachsemester geschrieben wird. ⁴Die Bearbeitungszeit beträgt sieben Wochen und beginnt mit der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch das Prüfungsamt. ⁵Gegenstand der Arbeit kann ein praktischer Fall (z.B. Vertragsgestaltung) oder ein theoretisches Thema sein. ⁶Die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller teilt das Thema und den Zeitpunkt der Ausgabe dem Prüfungsamt schriftlich mit.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann nur von Prüferinnen und Prüfern im Sinne des § 7 festgelegt werden. ²Hinsichtlich des Faches, dem die Aufgabenstellung entstammen soll, kann auf einen etwaigen Wunsch des Prüflings Rücksicht genommen werden. ³Der Prüfling hat die Aufgabenstellung eigenständig zu bearbeiten.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in einem druckschriftlichen Exemplar und einer Fassung auf einem Datenträger gängigen Formats abzuliefern. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; die Versicherung ist der Arbeit beizufügen. ⁴Im Übrigen gilt § 9 entsprechend.
- (4) ¹Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 11. ²Sie ist mündlich zu präsentieren. ³In begründeten Einzelfällen kann die/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten zulassen, dass die Präsentation auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) abgelegt wird. ⁴Dabei ist durch eine von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellte Aufsichtsperson oder auf sonstige Weise der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung sicherzustellen. ⁵Ein Anspruch auf Halten der Präsentation über Videotelefonie besteht nicht. ⁶Die Präsentation fließt in die Bewertung mit ein und ist in der Begründung der Note gesondert zu erwähnen. ⁷Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. ⁸Ist die Bachelorarbeit nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. ⁹Auf die Bachelorarbeit entfallen 12 Leistungspunkte.

§ 14 Freiversuch

¹Nimmt eine Studierende oder ein Studierender an dem laut Studienplan frühestmöglichen Termin an einer Prüfungsleistung teil, so bleibt bzgl. dieser Prüfungsleistung das Versuchskontingent nach § 12 unberührt (Freiversuch).

§ 15 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist nach ordnungsgemäßem Studium bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen im Rahmen der Module und die Bachelorarbeit bestanden, d.h. mit mindestens der Note „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet worden sind.
- (2) ¹Das Gesamtergebnis der Bachelorprüfung ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aller erbrachten Prüfungsleistungen sowie der Bachelorarbeit. ²Die Berechnung erfolgt auf Basis der für die Leistungen vergebenen Punktwerte (§ 11 Absatz 1). ³Für die Bildung des Gesamtergebnisses werden die Punktwerte der einzelnen Prüfungsleistungen sowie der Bachelorarbeit mit den entsprechenden Gewichtungsfaktoren multipliziert (Anlage 2), sodann werden die gewichteten Punktwerte addiert. ⁴Die so ermittelte Summe ist durch die Summe der für die Prüfungen vergebenen Gewichtungsfaktoren zu teilen. ⁵Dezimalstellen werden bis zur zweiten Nachkommastelle ohne Auf- und Abrundungen berücksichtigt.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung bestimmt sich wie folgt:

14.00 – 18.00	sehr gut
11.50 – 13.99	gut
9.00 – 11.49	voll befriedigend
6.50 – 8.99	befriedigend
4.00 – 6.49	ausreichend
1.50 – 3.99	mangelhaft
0 – 1.49	ungenügend

§ 16 Zusatzleistungen

- (1) Der oder die Studierende kann auf Antrag weitere Leistungen, die mit oder ohne Prüfung abschließen, erbringen.
- (2) ¹Zusatzleistungen können aus den nicht gewählten Profildbereichen dieses Bachelorstudienganges stammen. ²Über eine Öffnung der Veranstaltungen des Diplomstudienganges Rechtswissenschaften zwecks Erbringung von Zusatzleistungen beschließt der Prüfungsausschuss im Wege einer generellen Regelung.
- (3) Zusatzleistungen werden bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses gemäß § 15 Absatz 2 nicht berücksichtigt; durch Zusatzleistungen können keine Leistungspunkte für diesen Studiengang erworben werden.

§ 17 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) ¹Hat die oder der Studierende bei einer der Prüfungsleistungen oder der Bachelorarbeit einen Täuschungsversuch unternommen oder eine vollendete Täuschung begangen und wird diese Tatsache innerhalb einer Frist von 5 Jahren nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so erklärt der Prüfungsausschuss nachträglich die Bachelorprüfung für nicht bestanden und zieht das Zeugnis sowie die Urkunde ein. ²Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über das Nichtbestehen auf eine Prüfungsleistung beschränken.
- (2) ¹Hat die oder der Studierende den Zugang zum Studiengang erwirkt, obwohl ihr oder ihm bekannt war, dass die Voraussetzungen der Zulassung nicht vorlagen, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte. ²In den übrigen Fällen werden Mängel der Zulassungsvoraussetzungen durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt.

- (3) Dem Prüfling ist vor einer belastenden Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

§ 18 Zeugnisse, Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung, deren Voraussetzungen gem. § 15 Abs. 1 durch die Studierende oder den Studierenden nachzuweisen sind, wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem die Gesamtnote und die Note für die Bachelorarbeit getrennt ausgewiesen werden (Anlage 3a). ²Ferner werden die Leistungen nebst Gewichtungsfaktoren ausgewiesen. ³Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit erbracht wurde. ⁴Vom Studierenden nachgewiesene Zusatzleistungen im Sinne von § 16 werden auf dem Zeugnis gesondert ausgewiesen.
- (2) In einem auf Antrag zu erteilenden „Diploma Supplement“ entsprechend der jeweils gültigen Fassung des Musters der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) werden die speziellen Inhalte des Bachelorstudienprogramms in deutscher und englischer Sprache näher erläutert (Anlage 5).
- (3) ¹Bei vorzeitigem Verlassen der Hochschule wird auf Antrag eine Bescheinigung über erbrachte Prüfungsleistungen und deren Bewertung ausgestellt. ²Im Hinblick auf die Kompatibilität mit Studiengängen anderer Fakultäten und Hochschulen werden auf Wunsch Modulnoten ausgewiesen. ³Die Modulnote errechnet sich aus der Addition der Punktwerte der Prüfungsleistungen, jeweils multipliziert mit den entsprechenden Gewichtungsfaktoren, und der anschließenden Division dieser Summe durch die Summe der Gewichtungsfaktoren. ⁴Die Bescheinigung muss zudem den Hinweis enthalten, ob ein Prüfungsanspruch noch besteht.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) ¹Der Studierenden oder dem Studierenden wird auf Antrag Einsicht in die benotete Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit gewährt. ²Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Bestehen bzw. Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Die Entscheidung über das Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit sowie ablehnende Entscheidungen oder andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden. ³In der Begründung des Widerspruchs gegen eine Prüfungsentscheidung sind Mängel des Verfahrens und / oder der Bewertung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsentscheidung substantiiert darzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der oder des Prüfenden darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann für die Überprüfung der Bewertung der Prüfungsleistung gemäß Absatz 3 Satz 3 Nr. 4 eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer bestellen.
- (5) ¹Gibt der Prüfungsausschuss dem Widerspruch statt, so bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine neue Prüferin oder einen neuen Prüfer oder ordnet eine Wiederholung der mündlichen Prüfung an. ²Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, fertigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruchsbescheid aus.
- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 21 Schutzvorschriften

- (1) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu ermöglichen, die Prüfungsleistung unter Wahrung des Prüfungsziels innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit zu erbringen; § 9 Absatz 2 Satz 3 findet keine Anwendung. ²Die Verlängerung beträgt höchstens 50% der üblichen Bearbeitungsdauer. ³Andere Formen eines Nachteilsausgleichs können, auch kumulativ, gewährt werden. ⁴Zur Glaubhaftmachung der Behinderung im Sinne des Satzes 1 sowie des adäquaten Nachteilsausgleichs ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.
- (2) ¹Mutterschutz, Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 12 Absatz 3 Nr. 3 NHG werden im Rahmen von Beurlaubungsmöglichkeiten berücksichtigt. ²Begonnene Prüfungsleistungen, die aus Gründen des Satzes 1 nicht fristgerecht beendet werden konnten, werden nicht gewertet und gelten als nicht begonnen. ³Nach Wegfall der Einschränkungen eines regulären Prüfungsablaufs werden jeweils neue Prüfungsaufgaben ausgegeben.

§ 22 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2017 in Kraft. ²Studierende, die ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2014 vom 31.07.2014, S. 810) begonnen haben, können ihr Studium bis zum 30.09.2020 nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen mit der Maßgabe, dass Wiederholungsprüfungen durch andere, gleichwertige Prüfungen nach dem aktuellen Modulkatalog ersetzt werden können. ³In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 21 Absatz 2, kann der Prüfungsausschuss die Anwendung der bisherigen Prüfungsordnung bewilligen.
- (2) Die Änderungen in § 4 und § 13 gelten rückwirkend zum 17.03.2020.
- (3) Die Änderungen der Module „Profilbereich Steuern“ gelten rückwirkend zum 01.10.2020.

Anlage 1: Modulkatalog

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Zivilrecht
	Grundlagenmodul Zivilrecht 1 (GMZ 1) 1. BGB-AT 2. Tutorium BGB AT
Leistungspunkte	1. 8 2. 3
SWS	1. 4 2. 2
Semester	1
Workload (in Stunden)	1. 240 2. 90
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	1.: Grundkenntnisse und Grundverständnis des Zivilrechts; Grundverständnis des Abstraktionsprinzips; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Verinnerlichung der rechtswissenschaftlichen Terminologie; Funktion der Vertragsfreiheit in der Wirtschaftsordnung 2.: wie 1. Einübung der Gutachtentechnik in den Grundzügen, Grundlagen in der Methodik der Fallbearbeitung
Kurzbeschreibung	Vermittlung von theoretischem und praktischen Wissen insbesondere zu <ul style="list-style-type: none"> - der Rechtsgeschäftslehre, - den Rechtssubjekten, - den subjektiven Rechten, - Rechtsobjekte (insbes. Sache, Bestandteil, Zubehör, Nutzungen) - Grundlagen der Rechtsgeschäftslehre: Rechts- und Geschäftsfähigkeit, Willenserklärung, Stellvertretung, Rechtsgeschäfte und Vertrag)
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen im allgemeinen Zivilrecht, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Zu 1.: Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung Zu 2.: Mit Hinblick auf die vergebenen Leistungspunkte ist zur Sicherstellung des Ausbildungsziels eine regelmäßige Teilnahme erforderlich.
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Foerste

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Öffentliches Recht
	Grundlagenmodul Öffentliches Recht 1 (GMÖ 1) 1. Grundlagen Staats- und Europarecht 2. Tutorium Staats- und Europarecht
Leistungspunkte	1. 9 2. 3
SWS	1. 4 2. 2
Semester	1
Workload (in Stunden)	1. 270 2. 90
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	1. Grundverständnis des Öffentlichen Rechts, des staatsrechtlichen Grundaufbaus, Grundkenntnisse im Europarecht; Vermittlung der Methodik der Fallbearbeitung im Öffentlichen Recht sowie der öffentlich-rechtlichen Methodenlehre, insbes. Grundkenntnisse im

	<p>Staatsorganisationsrecht (Organe des Bundes; Gesetzgebungskompetenzen und –verfahren; vollziehende Gewalt und Rechtsprechung, politische Parteien; Verständnis der verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen Demokratie und Republik, Rechtsstaat, Bundesstaat); Grundverständnis für die Stellung der Bundesrepublik Deutschland in der Staatengemeinschaft insgesamt und in der europäischen Staatengemeinschaft im Besonderen; Grundkenntnisse zu den Grundrechten; Grundverständnis der Bedeutung der Grundrechte für die Wirtschafts-, Sozial- und Gesellschaftsordnung; Grundlagen und Grundverständnis des Europarechts; Vorstellung und Besprechung von Grundfällen des Staatsrechts (Staatsorganisationsrecht, Grundrecht, Europarecht); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Dozentinnen und Dozenten; Funktion der Staatsorganisation im Ganzen für die Wirtschafts-, Sozial- und Gesellschaftsordnung 2. wie 1. sowie Methodik der Fallbearbeitung, Methodenlehre des Öffentlichen Rechts</p>
<p>Kurzbeschreibung</p>	<p><u>1. Grundlagen Staats- und Europarecht</u> <u>Staatsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verfassungsrechtliche Grundentscheidungen: parlamentarische Demokratie, Republik, Bundesstaat, Gesetzgebungskompetenz, Verwaltungskompetenz, Rechtsstaatsprinzip (Gewaltenteilung, Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes), Sozialstaatsprinzip - Staatsorgane: Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung, Bundespräsident, Bundesverfassungsgericht: Verfassungsbeschwerde, abstrakte Normenkontrolle, konkrete Normenkontrolle, Organstreitverfahren - Gesetzgebungsverfahren und Gerichtsorganisation - Stellung der Bundesrepublik Deutschland in der Staatengemeinschaft - Vorstellung von wesentlichen Grundsatzurteilen des Bundesverfassungsgerichts mit staatsorganisatorischem Inhalt - Grundrechtsfunktionen (klassische Grundrechtsfunktionen, objektiv-rechtliche Funktion der Grundrechte, Schutz- und Teilhaberechte) - Grundrechtsberechtigung und Grundrechtsbindung - Grundzüge der Grundrechtsdogmatik: Schutzbereich und Gewährleistung, Eingriff, verfassungsrechtliche Rechtfertigung von Eingriffen - ausgewählte Grundrechte: Schutz der Menschenwürde, freie Entfaltung der Persönlichkeit, Freiheit der Person, Religions-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit, Berufsfreiheit, Eigentumsgarantie, Gleichheitsrechte - Vorstellung von wesentlichen Grundsatzurteilen des Bundesverfassungsgerichts mit wirtschaftsrechtlichem Bezug <p><u>Europarecht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen des Europäischen Unionsrechts: Entwicklung und Struktur der Europäischen Union - Institutionen und ihre Kompetenzen: Rat, Kommission, Europäisches Parlament, Gerichtshof - Rechtsquellen des Unionsrechts: - Europäischer Rechtsschutz - Grundfreiheiten im EU-Binnenmarkt <p><u>2. Tutorium Staats- und Europarecht</u> wie 1. Vermittlung der Grundlagen der Methodik der Fallbearbeitung und der Methodenlehre im Öffentlichen Recht</p>

Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen im Staats- und Europarecht, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Zu 1.: Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung Zu 2.: Mit Hinblick auf die vergebenen Leistungspunkte ist zur Sicherstellung des Ausbildungsziels eine regelmäßige Teilnahme erforderlich.
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Oliver Dörr

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Wirtschaftswissenschaften
	Grundlagenmodul 1: Kaufmännische Buchführung – Management B 1 (GMW 1)
Leistungspunkte	7
SWS	3
Semester	1
Workload (in Stunden)	210
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich.
Kompetenzziele	Grundkenntnisse Kaufmännische Buchführung; Beherrschung der grundlegenden Technik von Buchführung; Befähigung zur Buchung einfacher und mittelschwieriger Geschäftsvorfälle; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze); Befähigung zur Fachkommunikation mit Kommilitoninnen und Kommilitonen, Dozentinnen und Dozenten
Kurzbeschreibung	<u>Kaufmännische Buchführung</u> - Grundverständnis für die Buchführung als planmäßige und lückenlose Aufzeichnung aller Geschäftsvorfälle in einem Unternehmen - Befähigung zur Buchung und Bilanzerstellung - Ermittlung des Erfolges durch von Aufwendungen und Erträgen in der Gewinn- und Verlustrechnung - nach den Vorschriften des HGB zu erstellende Jahresbilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich der Besonderheiten bei Kapitalgesellschaften und Aktiengesellschaften
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen der Buchführung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Wosnitza

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Zivilrecht
	Grundlagenmodul Zivilrecht 2 (GMZ 2): 1. Schuldrecht AT / BT 1 2. Methodenkurs Schuldrecht 3. Tutorium Schuldrecht AT / BT 1
Leistungspunkte	1. 9 2. 2 3. 3
SWS	1. 6 2. 1 3. 2
Semester	2
Workload (in Stunden)	1. 270 2. 60 3. 90
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich

<p>Kompetenzziele</p>	<p>1.: Grundverständnis des Rechts der Schuldverhältnisse (AT und BT), vertiefte Kenntnisse im Zivilrecht, Grundlagenkenntnisse im Schuldrecht, insbesondere Entstehung, Inhalt sowie Erlöschen von Schuldverhältnissen; Störungen im Schuldverhältnis (Leistungsstörungen); Rückabwicklung von Schuldverhältnissen sowie der am Schuldverhältnis Beteiligten); vertiefte Kenntnisse im Schuldrecht BT (Erster Teil der vertraglichen Schuldverhältnisse, insbesondere Kauf- und Werkvertrag sowie verschiedene Gebrauchsüberlassungsverträge); Kenntnisse im Recht der Gesetzlichen Schuldverhältnisse (Deliktsrecht, Bereicherungsrecht, Geschäftsführung ohne Auftrag); Grundverständnis der Bedeutung des Delikts- und Sachenrechts in der Rechtsordnung und die wirtschaftliche Funktion des Schuldrechts; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zur Teilnahme am rechtlichen Diskurs mit Kommilitonen und Dozenten</p> <p>2. Vermittlung der Methodik der Fallbearbeitung im Zivilrecht unter besonderer Berücksichtigung des Schuldrechts</p> <p>3.: wie 1. Einübung der Gutachtentechnik in den Grundzügen, Grundlagen in der Methodik der Fallbearbeitung</p>
<p>Kurzbeschreibung</p>	<p><u>1. Schuldrecht AT / BT 1</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Entstehung, Inhalt und Erlöschen von Schuldverhältnissen - Inhalt von Schuldverhältnissen (Treu und Glauben, Gattungsschuld, Wahlschuld, allgemeines Zurückbehaltungsrecht) - Erfüllung und Erfüllungssurrogate - Leistungsstörungen in Schuldverhältnissen - Beendigung von Schuldverhältnissen - Rückabwicklung von Schuldverhältnissen - Forderungsabtretung, Schuldübernahme, Vertragsübernahme - Vertrag zugunsten Dritter, Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, Gläubiger- und Schuldnermehrheiten <ul style="list-style-type: none"> - Kauf, Tausch und Schenkung - Mietvertrag - Dienst- und Werkvertrag - Gebrauchsüberlassungsverträgen - BGB-Gesellschaft und Gemeinschaft nach Bruchteilen - Schuldversprechen, Schuldanerkennnis, Inhaberschuldverschreibung - Leasing, Factoring, Franchising - Geschäftsführung ohne Auftrag - Ungerechtfertigte Bereicherung - Schadensersatzleistungen(unerlaubte Handlungen, Haftung aus Gefährdung) - Darlehensrecht <p><u>2. Methodenkurs Schuldrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Technik der Fallbearbeitung - Zivilrechtliche Methodenlehre anhand des Schuldrechts <p><u>3. Tutorium Schuldrecht AT / BT 1</u></p> <p>wie 1. u. 2.: Vermittlung der Grundlagen der Methodik der Fallbearbeitung und der Methodenlehre im Zivilrecht anhand des Schuldrechts</p>
<p>Prüfungsanforderungen</p>	<p>Transfer von theoretischem Wissen im Schuldrecht, Anwendung bei der Falllösung</p>
<p>Art der studienbegleitenden Prüfungen</p>	<p>Zu 1.: Zwei der folgenden Prüfungsleistungen: Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung</p> <p>Zu 2.: Mit Hinblick auf die vergebenen Leistungspunkte ist zur Sicherstellung des Ausbildungsziels eine regelmäßige Teilnahme erforderlich.</p>
<p>Modulnote</p>	<p>Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen</p>
<p>Modulbeauftragter</p>	<p>Prof. Dr. Busch</p>

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Öffentliches Recht
	Grundlagenmodul Öffentliches Recht 2 (GMÖ 2) 1. Besonderes Verwaltungsrecht I (Polizeirecht) 2. Tutorium Verwaltungsrecht I
Leistungspunkte	1. 4 2. 3
SWS	1. 2 2. 2
Semester	2
Workload (in Stunden)	1. 120 2. 90
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	Grundverständnis für das Gefahrenabwehrrecht und seine freiheitssichernde und freiheitseinschränkende Bedeutung; Grundverständnis für das Staatshaftungsrecht als Recht der Haftung für staatliches Unrecht; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von einschlägigen Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs zwischen Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Dozentinnen und Dozenten
Kurzbeschreibung	Polizei- und Ordnungsrecht - Gesetzgebungskompetenz der Länder zur Regelung des Polizei- und Ordnungsrechts und Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Teilbereiche (Art. 73 Nr. 9a, Nr. 10b, Nr. 12, Nr. 14, Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG, Annexkompetenz), Gesetzgebungskompetenz für Strafverfolgung - Aufbau der Polizei- und Ordnungsbehörden - Gefahrbegriff (objektiv, subjektiv, abstrakt, konkret) - Polizeiliche Befugnisse im Rahmen des Gefahrenabwehr (Generalklausel, Standardmaßnahmen), Schutzgüter (öffentliche Sicherheit und Ordnung) und spezialgesetzliche Befugnisse: Versammlungsrecht, Gefahrenabwehr im Internet - Polizeirechtlich Verantwortliche (Störer) - Verfassungsrechtliche Begrenzungen der polizeilichen Befugnisse (Grundrechte, Verhältnismäßigkeit, Bestimmtheit) - Polizei- und Ordnungsbehördliche Verordnungen - Vollstreckungsrecht - Entschädigungsansprüche des Bürgers - Ersatzansprüche des Polizeiträgers (Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang, unmittelbare Ausführung) - Abschleppen von Kfz Staatshaftung - Überblick über Problemstellung und Rechtsmaterie, Einführung besonders wichtiger Ansprüche - Amtshaftungsanspruch (§ 839 Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG) - Ansprüche auf Entschädigung: Enteignung, ausgleichspflichtige Inhaltsbestimmung des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG, enteignungsgleicher Eingriff bei rechtswidrigen Beeinträchtigungen des Eigentums, enteignender Eingriff als Entschädigung für rechtmäßiges hoheitliches Handeln 2. wie 1. sowie Methodik der Fallbearbeitung, Gutachtentechnik im öffentlichen Verwaltungsrecht und öffentlich-rechtliche Methodenlehre im Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht mit Schwerpunkt auf polizeirechtlichen Problemen und Fallkonstellationen

Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen im Polizeirecht, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Zu 1.: Prüfung in Form von Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung Zu 2.: Mit Hinblick auf die vergebenen Leistungspunkte ist zur Sicherstellung des Ausbildungsziels eine regelmäßige Teilnahme erforderlich.
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Thomas Groß

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Wirtschaftswissenschaften
	Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 2: Kosten- / Erlösrechnung und Jahresabschluss – Accounting B I (GMW 2) 1. Kosten- und Erlösrechnung 2. Jahresabschluss
Leistungspunkte	1. 2 2. 2
SWS	1. 2 2. 2
Semester	2
Workload (in Stunden)	1. 60 2. 60
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	<u>1. Kosten- und Erlösrechnung</u> Grundkenntnisse der Erlösrechnung, Verständnis für den Unterschied zwischen dem sog. internen und externen Rechnungswesen; Erkennen der Bedeutung der Kosten- und Erlösrechnung als Informationsmittel für die kurzfristige Planung und Kosten und Erlösen; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie aktueller Tagesberichte in der Presse; Befähigung zum Fachdiskurs zwischen Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Dozentinnen und Dozenten <u>2. Jahresabschluss</u> Nach Abschluss der Veranstaltung sollen die wichtigsten gesetzlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften für den handelsrechtlichen Einzelabschluss wiedergeben und sie in ihrer Funktionalität für die Zwecke der Rechnungslegung kritisch beurteilt werden können.
Kurzbeschreibung	<u>1. Kosten- und Erlösrechnung</u> - Vermittlung der Kenntnisse, um Auswertungsrechnungen durchzuführen - Befähigung zur Durchdringung des internen Rechnungswesens: Kosten- und Leistungsrechnung als Voraussetzung für die Kosten- und Erlösrechnung - Kosten-Erlösrechnung als Mittel zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit, Kostenkalkulation und kurzfristige Unternehmensentscheidungen <u>2. Jahresabschluss</u> Das Gesetz verpflichtet den Kaufmann, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen“ (§ 238 Abs. 1 HGB) und „zu Beginn seines Handelsgewerbes und für den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs einen das Verhältnis seines Vermögens und seiner Schulden darstellenden Abschluss aufzustellen“ (§ 242 Abs. 1 HGB). Dabei dient der handelsrechtliche Jahresabschluss nicht nur der Selbstinformation des rechnungslegenden Kaufmanns oder des Managements. Er wendet sich auch – und in erster Linie – an externe Adressaten, wie Gläubiger, nicht zur Geschäftsführung befugte Anteilseigner, Arbeitnehmer(-vertreter) sowie die „interessierte

	<p>Öffentlichkeit“. Nicht zuletzt bestimmen die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) aufgrund des in § 5 Abs. 1 EStG kodifizierten Maßgeblichkeitsprinzips entscheidend die Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens von buchführungspflichtigen Gewerbetreibenden.</p> <p>Der Inhalt des Jahresabschlusses, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) sowie – bei Kapitalgesellschaften – dem Anhang, ist in wesentlichen Teilen gesetzlich geregelt. Die Interpretation der einschlägigen Regelungen zur Zwecksetzung, zum Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses sowie Spezialprobleme, etwa die Frage der korrekten Bilanzierung von Pensionsrückstellungen, bilden den Gegenstand der Veranstaltung.</p>
Prüfungsanforderungen	---
Bestehen des Moduls	Mit Hinblick auf die vergebenen Leistungspunkte ist zur Sicherstellung des Ausbildungsziels eine regelmäßige Teilnahme erforderlich.
Modulnote	---
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Wosnitza

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Rechtsenglisch
	Grundlagen Rechtsenglisch
Leistungspunkte	5
SWS	2
Semester	2
Workload (in Stunden)	150
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	Beherrschung der sprachlichen Grundlagen des Rechtsenglischen sowie Grundvokabular des Rechts- und Wirtschaftsenglisch; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen; grundlegende Kommunikationsfähigkeit im Englischen (Rechts- und Wirtschaftsenglisch)
Kurzbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> - Vermittlung der sprachlichen Grundkenntnisse des Englischen (Grammatik und Vokabular) - Erwerb von Sprachkompetenz in den Grundlagen - Beherrschung eines Grundvokabulars von rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fachausdrücken
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen, Anwendung der Sprachkenntnisse
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Sprachkompetenz, Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen, Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Bieder

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Zivilrecht
	Grundlagenmodul Zivilrecht 3 (GMZ 3) 1. Arbeitsrecht mit Schwerpunkt auf Individualarbeitsrecht 2. Handelsrecht 3. Gesellschaftsrecht (Schwerpunkt Personengesellschaftsrecht)
Leistungspunkte	1. 6 2. 4 3. 3
SWS	1. 3 2. 2 3. 2
Semester	3 und 4
Workload (in Stunden)	1. 180 2. 120 3. 90
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich

<p>Kompetenzziele</p>	<p><u>1. Arbeitsrecht mit Schwerpunkt auf Individualarbeitsrecht:</u> Grundkenntnisse im Arbeitsrecht; Verständnis für die wirtschaftliche und soziale Bedeutung des Arbeitsrechts; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Dozentinnen und Dozenten usw.; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen</p> <p><u>2. Handelsrecht:</u> Grundverständnis und Grundkenntnisse im Handelsrecht; Verständnis für das Handelsrecht als das Sonderprivatrecht der Kaufleute; verschärfte Sorgfaltspflichten; Verständnis für die wirtschaftliche Bedeutung des Handelsrechts und die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Zivilrechtsgebieten; Verständnis für die Besonderheiten der Lösung der Fallbearbeitung bei handelsrechtlichen Fällen (wenige besondere gesellschaftsrechtliche Anspruchsgrundlagen im HGB), Verflechtung von Normen aus dem HGB und BGB); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Dozentinnen und Dozenten</p> <p><u>3. Gesellschaftsrecht (Schwerpunkt Personengesellschaftsrecht):</u> Grundverständnis und Grundkenntnisse im Gesellschaftsrecht; Verständnis für die Konsequenzen der Rechtsformwahl im Gesellschaftsrecht; Verständnis für die wirtschaftliche Bedeutung des Gesellschaftsrechts und die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Zivilrechtsgebieten; Verständnis für die Besonderheiten der Lösung der Fallbearbeitung bei gesellschaftsrechtlichen Fällen; Anspruchsgrundlagen im Gesellschaftsrecht; Verflechtung von Normen aus den verschiedenen Gesetzen (Regelungszusammenhänge); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Dozentinnen und Dozenten</p>
<p>Kurzbeschreibung</p>	<p><u>1. Arbeitsrecht mit Schwerpunkt auf Individualarbeitsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Individualarbeitsrecht: Begründung von Arbeitsverhältnissen, Mängel von Arbeitsverhältnissen, Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis, Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen, Beendigung von Arbeitsverhältnissen, Wechsel des Betriebsinhabers - Grundzüge des kollektiven Arbeitsrechts: Koalitions- und Tarifvertragsrecht, Arbeitskampfrecht, Betriebsverfassungsrecht <p><u>2. Handelsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen des Handelsrechts - Kaufmann und Kaufmannseigenschaft - Handelsgesellschaften als Kaufleute - Handelsregister und Publizitätswirkungen des Handelsregisters - Prokura und Handlungsvollmacht - Handelsvertreter - Handelsgeschäft: Zustandekommen des Handelsgeschäfts durch Schweigen, Eigentums- und Pfandrechtserwerb, kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht, Kontokorrent, kaufmännische Sorgfaltspflicht - Besonderheiten des Handelskaufs, insbes. Mängelhaftung beim Handelskauf und Rügelast - Kommissionsgeschäft, Grundzüge des Speditionsgeschäfts, Lagergeschäft, Frachtgeschäfts <p><u>3. Gesellschaftsrecht (Schwerpunkt Personengesellschaftsrecht)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - BGB-Gesellschaft, oHG, KG (insbes. Entstehen, Außen- und Innenverhältnis)

	<ul style="list-style-type: none"> - Körperschaften im Überblick: GmbH (Gründung, Stammkapital, und Organe), Aktiengesellschaft (Gründung, Grundkapital, Organe, Rechte und Pflichten der Aktionäre), Verein (wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Verein), Genossenschaft - GmbH & Co. KG, stille Gesellschaft (§§ 230ff. HGB) und Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) im Überblick
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen im Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrecht, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	1.: Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung 2. und 3.: Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Bieder/Prof. Dr. Leuschner

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Öffentliches Recht
	Grundlagenmodul Öffentliches Recht 3 (GMÖ 3) 1. Allgemeines Verwaltungsrecht 2. Öffentliches Wirtschaftsrecht
Leistungspunkte	1. 7 2. 2
SWS	1. 4 2. 2
Semester	3
Workload (in Stunden)	1. 210 2. 60
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	1. Grundverständnis des Verwaltungsrechts und seiner Rechtsgrundlagen; Kenntnis der Handlungsformen der öffentlichen Verwaltung, des Verwaltungsverfahrens, der Verwaltungsvollstreckung und der Grundzüge des Verwaltungsprozessrechts; Einführung in die Methodik der Fallbearbeitung; 2. Kenntnisse im öffentlichen Wirtschaftsrecht und vertieftes Verständnis für die wirtschaftslenkende Funktion des Öffentlichen Wirtschaftsrechts sowie der wirtschaftlichen Bedeutung des Öffentlichen Wirtschaftsrechts; Verständnis für die Bedeutung des Öffentlichen Wirtschaftsrechts unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit, Generationengerechtigkeit sowie der ökonomischen Bedingungen bei der Verwaltung öffentlicher Güter und Dienstleistungen
Kurzbeschreibung	<u>Zu 1.:</u> - Verhältnis Verfassungsrecht- und Verwaltungsrecht - Verwaltungsorganisation - Handlungsformen der öffentlichen Verwaltung - Verwaltungsverfahren - Verwaltungsvollstreckung - Verwaltungsgerichtsordnung <u>Zu 2.:</u> - z.B. Grundzüge des Gewerberechts (Gewerbefreiheit, stehendes Gewerbe, Reisegewerbe, Messen, Ausstellungen und Märkte; Genehmigungen, Rücknahme und Widerruf; Rechtsschutz im Gewerberecht: vorläufige Zulassung, Beseitigung von Auflagen, einstweiliger Rechtsschutz - Vertiefung Strukturen anhand weiterer Teilgebiete (z.B. Gaststättenrecht, Handwerksrecht, Umweltrecht) - Einführung in des Konzept des Regulierungsverwaltungsrecht (z.B. anhand des Energierechts oder Telekommunikationsrechts) - Einführung in Funktion und Probleme des Subventionsrechts

	- Einführung in des Verhältnis von nationalem öffentlichen Wirtschaftsrecht und europäischem Wirtschaftsrecht (z.B. Binnenmarktkonzept, Anknüpfung an EU-Grundfreiheiten, Vergaberecht)
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen im allgemeinen Verwaltungsrecht und im Wirtschaftsverwaltungsrecht, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Zu 1.: Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung Zu 2.: Mit Hinblick auf die vergebenen Leistungspunkte ist zur Sicherstellung des Ausbildungsziels eine regelmäßige Teilnahme erforderlich.
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Hartmann

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Öffentliches Recht
	Grundlagenmodul Öffentliches Recht 4 (GMÖ 4) Einführung in das Steuerrecht
Leistungspunkte	4
SWS	2
Semester	3
Workload (in Stunden)	120
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	Grundkenntnisse im Steuerrecht sowie Grundverständnis für Struktur und Systematik des Steuerrechts: Steuersysteme und Steuerprinzipien, Steuerarten; Verständnis für die wirtschaftliche und soziale Bedeutung des Steuerrechts; (spezielle) Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten
Kurzbeschreibung	<u>Einführung in das Steuerrecht</u> <ul style="list-style-type: none"> - Steuersystem und -prinzipien - Steuerarten - Gesetzgebungshoheit, Ertrags- und Verwaltungshoheit - Grenzen der Besteuerung - Grundlagen und -prinzipien des Einkommensteuerrechts - Einkunftsarten - Zurechnung und Ermittlung der Einkünfte - Einkommen und zu versteuerndes Einkommen - der Berücksichtigung der Minderung der subjektiven Leistungsfähigkeit - Einzelfragen zum Tarif - Steuerermäßigungen - Strafrechtliche Sanktionen
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen, Anwendung bei der Falllösung; Kenntnis der Grundbegriffe des Steuerrechts; Besteuerung von Einzelunternehmen, Personen und Kapitalgesellschaften; steuerliche Gewinnermittlung
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Lampert

<i>Grundlagenbereich</i>	Vertiefung Wirtschaftswissenschaften
	Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 3: Grundlagen der Finanzwirtschaft (GMW 3)
Leistungspunkte	4

SWS	2
Semester	3
Workload (in Stunden)	120
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	Grundlagen der Finanzwirtschaft, insbesondere Methoden der Investitionsrechnung, Finanzierungsarten und -titel
Kurzbeschreibung	Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen in der Finanzwirtschaft erlangen. Sie sollen Fachwissen sowie Methodenkenntnisse in Bezug auf Investitions- und Finanzierungsentscheidungen sowie Transferkompetenz durch Anwendung der erlernten Fach- und Methodenkenntnisse auf konkrete Beispiele erwerben.
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen in der Finanzwirtschaft; die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Grundke

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Zivilrecht
	Grundlagenmodul Zivilrecht 4: Sachenrecht & Erbrecht (GMZ 4) 1. Mobiliarsachenrecht 2. Erbrecht 3. Immobiliarsachenrecht
Leistungspunkte	1. 5 2. 2 3. 7
SWS	1. 2 2. 2 3. 2
Semester	3 und 4.
Workload (in Stunden)	1. 150 2. 60 3. 210
Häufigkeit des Angebotes	jeweils 1 x jährlich
Kompetenzziele	1.: Grundkenntnisse im Sachenrecht: Mobiliarsachenrecht (Überblick über die allgemeinen Prinzipien des Sachenrechts); 2.:Erbrecht; 1. und 2.:Verständnis für die wirtschaftliche Funktion des Sachenrechts und Erbrechts (Vermögensordnung auf den Todesfall); 3. Grundkenntnisse im Immobiliarsachenrecht; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Dozentinnen und Dozenten
Kurzbeschreibung	<u>1.Mobiliarsachenrecht:</u> - Besitz: Eigen- und Fremdbesitz, Besitzdiener - Eigentum: Eigentum an beweglichen Sachen (Übertragung des Eigentums, Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung, gutgläubiger Erwerb, Verbindung, Vermischung, Verarbeitung) - Herausgabeanspruch, Eigentumsstörungsanspruch - Kreditsicherungsrecht: Kreditsicherungsrecht an beweglichen Sachen (Pfandrecht), Kreditsicherungsrecht an Rechten (Pfandrecht an Rechten, Sicherungszession, Factoring) - Bruchteilseigentum <u>2.Erbrecht</u> - Gesetzliche Erbfolge, Verwandtenerbrecht innerhalb der ersten bis dritten Ordnung, gesetzliches Erbrecht des Ehegatten

	<ul style="list-style-type: none"> - Testierfähigkeit des Erblassers - Testament und Widerruf des Testaments - Erbvertrag - Ehegattentestament - Auslegung und Anfechtung der Verfügung von Todes wegen, Nichtigkeit und Unwirksamkeit der Verfügung von Todes wegen - Vor- und Nacherbschaft - Testamentsvollstreckung - Vermächtnis und Auflage - Vor- und Nacherbschaft - Miterbengemeinschaft - Erbenhaftung - Erbrecht und Gesellschaftsrecht <p>3.Immobiliarsachenrecht</p> <p>Gegenstand der Vorlesung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Bestand, Erwerb und Verlust des Eigentums an Grundstücken. Insbesondere behandelt werden das Grundstück und seine Bestandteile, die Übertragung des Grundeigentums durch Rechtsgeschäft (Erwerb vom Berechtigten sowie vom Nichtberechtigten (hier insbesondere gutgläubiger Erwerb gem. § 892 BGB). Gegenstand der Vorlesung ist weiterhin der Übergang des Eigentums kraft Gesetzes oder kraft Hoheitsaktes.</p> <p>Behandelt werden weiterhin beschränkt dingliche Rechte, insbesondere Hypothek und Grundschuld, und Dienstbarkeiten –hier insbesondere der Nießbrauch als beschränkt persönliche Dienstbarkeit-, sowie die Reallast. Gegenstand der Vorlesung ist ebenfalls das Entstehen einer Vormerkung und die Rechte des Vormerkungsberechtigten.</p> <p>Weitere Inhalte der Vorlesung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Abwehr von Eigentumsbeeinträchtigungen gem. § 1004 BGB -das Wohnungseigentumsrecht: Differenzierung zwischen Wohn- und Teileigentum, Dauerwohnrecht gem. § 31 ff. WEG -Erbbaurechte <p>Außerdem wird ein Überblick über die technische Abwicklung eines Grundstückskaufvertrages gegeben und die Regeln über Grundbuch und den Rechtsschein des Registers behandelt. Es werden die Grundzüge des Grundbuchverfahrens dargestellt und das Rangverhältnis eingetragener Rechte thematisiert.</p>
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen im Sachen- und Erbrecht, Anwendung bei der Falllösung
Art der studienbegleitenden Prüfungen	1. und 2.:Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung; 3. Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Leuschner

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Zivilrecht
	Grundlagenmodul Zivilrecht 5: Außergerichtliche Beilegung zivilrechtlicher Konflikte (GMZ 5)
Leistungspunkte	6
SWS	2
Semester	4
Workload (in Stunden)	180
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	Grundkenntnisse in der Mediation als Voraussetzung der Konfliktbewältigung bei Rechtsfällen
Kurzbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> - Kennzeichnung des Verfahrens Mediation zur Konfliktlösung in Abgrenzung zu Schiedsgerichten, Gütestellen, Schlichtungsstellen - Verfahrenstechniken zur Beilegung oder Vermeidung von Konflikten

	<ul style="list-style-type: none"> - Darstellung der psychosozialen, rechtswissenschaftlichen und verhandlungstheoretischen Elemente der Mediation - Voraussetzungen der Mediation: Freiwilligkeit, Verschwiegenheit des Mediators, Ergebnisoffenheit, Allparteilichkeit des Mediators - Ziele der Mediation: Lösungen über die Starrheit von Prozessordnungen hinaus, Kostenreduktion, Flexibilität, Vermeidung von massenmedialer Öffentlichkeit
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen im Bereich der Mediation
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Planspiel oder Kurzreferat
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Bieder

<i>Grundlagenbereich</i>	Wirtschaftswissenschaften
	Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 4: Einführung in die Organisation – Management B3 (GMW 4)
Leistungspunkte	1
SWS	2
Semester	4
Workload (in Stunden)	30
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	Grundverständnis für die Bedeutung von Organisationsformen zur Festlegung des Handlungsrahmens zur arbeitsteiligen Aufgabenbewältigung; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von einschlägigen Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten
Kurzbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> - Darstellung der Organisationsformen: vertikale Organisationsstruktur: Entscheidungscentralisation und Entscheidungsdezentralisation; horizontale Organisationsstruktur: ein- oder mehrdimensionale Organisationsstruktur - Probleme der organisatorischen Effizienz - Organisationstheorien zur effizienten Arbeitsteilung und Koordination gegliederter Prozesse: aufgabenorientierte Ansätze (Mensch als Funktionär), personenorientierte Ansätze mit sozio-emotionalen Elementen (human relations), informationstechnologische Ansätze; entscheidungsorientierte Ansätze; systemtheoretische Ansätze; situationstheoretische Ansätze - Ziele, Grundsätze und Strategien der Unternehmensführung - Planung, Durchführung, Kontrolle und Steuerung durch das Unternehmensmanagement - Führungsebenen (Top Management, Middle Management, Lower Management) - Unternehmensstrategien und Fragen der Umwelt, der Humanität, des Stakeholder-Value
Prüfungsanforderungen	---
Art der studienbegleitenden Prüfungen/ Bestehen des Moduls	Mit Hinblick auf die vergebenen Leistungspunkte ist zur Sicherstellung des Ausbildungsziels eine regelmäßige Teilnahme erforderlich.
Modulnote	---
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Hoppe

<i>Grundlagenbereich</i>	Wirtschaftswissenschaften
	Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 5: Recht und Ökonomik (GMW 5)
Leistungspunkte	4
SWS	2
Semester	4

Workload (in Stunden)	120
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	Kenntnisse der Schnittstellen zwischen den Rechtswissenschaften und den Wirtschaftswissenschaften; Klärung der Frage, auf welche Weise ökonomische Ergebnisse Einfluss haben können im Bereich des Rechts. Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von einschlägigen Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten
Kurzbeschreibung	Untersuchung des Rechts aus ökonomischer Sicht -Untersuchung von Grundproblemen der Wirtschaftswissenschaften -Schnittstelle Wirtschaftswissenschaften und Rechtswissenschaften
Prüfungsanforderungen	Transfer des theoretischen Wissens zum Verhältnis von Recht und Ökonomik; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Hartmann/Prof. Dr. Fuchs

<i>Grundlagenbereich</i>	Praktikum
	Praktikum während des Studiums im Grundlagenbereich
Leistungspunkte	5
Dauer	Vier Wochen
Semester	Vorzugsweise in den Semesterferien des 4. Semesters
Workload (in Stunden)	---
Häufigkeit des Angebotes	---
Kompetenzziele	Einblick in die berufliche Praxis in einer Rechts- oder Steuerabteilung in einem Betrieb, einer Rechtsanwaltskanzlei, Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Behörde, Bank oder einem Unternehmen mit einer entsprechenden Rechtsabteilung
Kurzbeschreibung	Durchführung eines Praktikums zum Einblick in die praktische Handhabung von Rechtsfällen in Privatwirtschaft oder öffentlicher Verwaltung
Prüfungsanforderungen	---
Art der studienbegleitenden Prüfungen	---
Modulnote	---
Modulbeauftragter	Studiendekan

<i>Profilbereich</i>	Profilbereich Steuern (5. Semester)
	1. Profilbereichsmodul Einkommensteuerrecht (PM 1) 2. Profilbereichsmodul Umsatzsteuerrecht (PM 1) 3. Profilbereichsmodul Steuerliches Verfahren (PM 2) 4. Profilbereichsmodul Vertragsgestaltung Steuerrecht (PM 5) 5. Profilbereichsmodul Propädeutisches Seminar zur Vertragsgestaltung im Steuerrecht (PM 3)
Leistungspunkte	1. 7 2. 7 3. 7 4. 4 5. 5
SWS	1. 2 2. 2 3. 2 4. 2 5. 2
Semester	5

Workload (in Stunden)	1. 210 2. 210 3. 210 4. 120 5. 150
Häufigkeit des Angebotes	1. – 5. jeweils 1 x jährlich
Kompetenzziele	<p><u>1. Einkommensteuerrecht</u> Vertieftes Verständnis der Strukturen und Systematik des Einkommensteuerrechts; kritische Reflexion der sozialen Auswirkungen durch steuerliche Belastung; Befähigung zur sozialkompetenten Teilnahme an der Diskussion aktueller einkommensteuerrechtlicher Fragestellungen auf der Grundlage wissenschaftlich-methodisch gewonnener Erkenntnisse im Einkommensteuerrecht; vertiefte Kompetenz in der Beherrschung der juristischen Subsumtionstechnik bei komplexen einkommensteuerrechtlichen Vorschriften; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); kritische Reflexion von Urteilen und Fachbeiträgen</p> <p><u>2. Umsatzsteuerrecht</u> Grundverständnis für den wirtschaftlichen Hintergrund der Umsatzsteuer und ihre rechtstechnische Umsetzung; Grundverständnis für die volkswirtschaftliche Bedeutung der Umsatzsteuer; Verständnis der Grundsystematik des Umsatzsteuerrechts; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p> <p><u>3. Steuerliches Verfahren</u> Grundverständnis für das steuerliche Verfahren und die Systematik des Verfahrensrechts; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p> <p><u>4. Vertragsgestaltung Steuerrecht</u> Teamfähigkeit in Form von integrierter Gruppenarbeit; Praxisbezug durch Aushändigung typischer Vertragsmuster und Analyse von Vertragsgestaltungen</p> <p><u>5. Propädeutisches Seminar zur Vertragsgestaltung im Steuerrecht</u> Vorbereitung einer Themenarbeit; Erlernen der Grundzüge der Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit; kritische Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Literatur; Darstellung und Präsentation eines steuerrechtlichen Themas in Bezug auf die Vertragsgestaltung im Steuerrecht, Erweiterung des Seminars um praktische Übungen</p>
Kurzbeschreibung	<p><u>1. Einkommensteuerrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Prinzipien der Einkommensteuer (Jahressteuerprinzip, Abschnittbesteuerung, Veranlagungsprinzip und materielle Prinzipien: Leistungsfähigkeitsprinzip, Personalsteuerprinzip, Welteinkommensprinzip, Prinzip des Einkünftedualismus), verfassungsrechtliche Vorgaben für das Einkommensteuerrecht (Gleichheitsgebot/Leistungsfähigkeit, Eigentumsgarantie des Art. 14 GG), wirtschaftliche Betrachtungsweise - Grundsystematik: persönliche Einkommensteuerpflicht, das Steuersubjekt der natürlichen Person, die Veranlagungsart, die sachliche Einkommensteuerpflicht (Steuerbarkeit) mit Darstellung der sieben Einkunftsarten - objektives Nettoprinzip und die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen - Dualismus der Einkunftsarten (Gewinneinkunftsarten und Überschusseinkunftsarten) - allgemeine Grundsätze und Begriffe der Gewinnermittlung - horizontaler und vertikaler Verlustausgleich

	<ul style="list-style-type: none"> - gewerblicher Grundstückshandel (allgemeine Rechtsgrundsätze zum gewerblichen Grundstückshandel, die Drei-Objekte-Grenze) - Betriebsaufspaltung (Wesen und gesetzliche Grundlagen der Betriebsaufspaltung, Erscheinungsformen der Betriebsaufspaltung, Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Betriebsaufspaltung) <p><u>2. Umsatzsteuerrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erklärung des Wesens der Umsatzsteuer - verfassungsrechtliche Grundlagen der Umsatzsteuer - Einfluss des EG-Rechts auf die Umsatzsteuer - Systematik des UStG <p><u>3. Steuerliches Verfahren</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Übersicht über die Finanzverfassung: Steuergesetzgebungshoheit, Steuerertragshoheit, Steuerverwaltungshoheit, verfassungsrechtliche Schranken der Besteuerungsgewalt - Grundlagen des allgemeinen Abgabenrechts, d.h. des Steuerschuldrechts und des Steuerverfahrensrechts - Gewinnermittlungsarten: Betriebsvermögensvergleich gem. § 4 Abs. 1 EStG, Betriebsvermögensvergleich nach § 5 Abs. 1 EStG, Gewinnermittlung durch Überschussrechnung gem. § 4 Abs. 3 EStG, Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen gem. § 13a EStG <p><u>4. Vertragsgestaltung Steuerrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellen von Verträgen unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Vorgaben und Auswirkungen - Möglichkeiten und Grenzen der steuerrechtlichen Vertragsgestaltung <p><u>5. Propädeutisches Seminar zur Vertragsgestaltung im Steuerrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kritische Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Literatur - Darstellung des Sach- und Meinungsstandes unter Berücksichtigung der rechtswissenschaftlichen Methodik - Eigene kritische Stellungnahme - Praktische Übungen zur Vertragsgestaltung - Ausarbeitung eines Thesenpapiers - Vertretung des eigenen Rechtsstandpunktes in Bezug auf die Vertragsgestaltung im Steuerrecht
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen im Steuerrecht; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	<ul style="list-style-type: none"> - eine Kombiklausur aus zwei Veranstaltungen eines Moduls - eine Klausur, mündliche Prüfung, Planspiel/Kurzreferat oder Referat/Seminararbeit mit Ausarbeitung in einer anderen Veranstaltung des jeweiligen Profildereichs
Modulnote	Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Lampert

<i>Profildereich</i>	Profildereich Steuern (6. Semester)
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Profildereichsmodul Europäisches und Internationales Steuerrecht (PM 1) 2. Profildereichsmodul: Körperschaftsteuerrecht, Gewerbesteuer (PM 4) 3. Profildereichsmodul Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht (PM 4) 4. Profildereichsmodul Besteuerung von Personengesellschaften (PM 4) 5. Profildereichsmodul Ringvorlesung zum Recht der Unternehmensbesteuerung (PM 4) 6. Profildereichsmodul: Fächerübergreifende Fallgestaltungen (PM 5) 7. Profildereichsmodul: Steuerliche Gewinnermittlung (PM 2) 8. Profildereichsmodul: Fachenglisch Steuerrecht (PM 5)
Leistungspunkte	<ol style="list-style-type: none"> 1. 3 2. 3 3. 1 4. 2 5. 1

	6. 2 7. 4 8. 2
SWS	1. 2 2. 2 3. 1 4. 1 5. 1 6. 2 7. 2 8. 1
Semester	6
Workload (in Stunden)	1. 90 2. 90 3. 30 4. 60 5. 30 6. 60 7. 120 8. 60
Häufigkeit des Angebotes	jeweils 1 x jährlich
Kompetenzziele	<p><u>1. Europäisches und Internationales Steuerrecht</u> Überblick über Struktur und Systematik des Internationalen Steuerrechts; Grundverständnis für Auswirkungen der rechtlichen Gestaltung nach inländischem Recht für international operierende Unternehmen; Erlernen einfacher graphischer Darstellungen zur Veranschaulichung von Fällen des Internationalen Steuerrechts; Grundzüge des Europäischen Steuerrechts und Vorstellung einiger grundlegender Entscheidungen des EuGH; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p> <p><u>2. Körperschaftsteuerrecht, Gewerbesteuer</u> Grundverständnis der Grundstrukturen der Körperschaftsteuer; Erkennen der Problematik der Körperschaftsteuer; Möglichkeiten zur Vermeidung der Doppelbelastung durch die Körperschaftsteuer; Rechtfertigung der Körperschaftsteuer, Erlernen der Grundstrukturen der Gewerbesteuer; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p> <p><u>3. Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht</u> Erlernen der zivil-, handels- und steuerrechtlichen Grundlagen von Umwandlungsvorgängen unter Zugrundelegung der maßgeblichen Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (UmwG) und Umwandlungssteuergesetzes (UmwStG), um in der Praxis an Umstrukturierungsprozessen teilnehmen zu können; Erlernen insbesondere der an das UmwG anknüpfenden Grundzüge des Umwandlungssteuerrechts; sachlicher und persönlicher Anwendungsbereich des UmwStG; die steuerliche Rückwirkung des § 2 UmwStG; Grundprinzipien des UmwStG; gesetzliche Struktur des UmwStG; steuerliche Behandlung einzelner Umwandlungsarten (Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel und Vermögensübertragung) in ihren Grundzügen; Kennenlernen der Voraussetzungen und Anwendung steuerneutraler Umwandlungen ausgehend vom Bewertungsgrundsatz des gemeinen Wertes; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p>

	<p><u>4. Besteuerung von Personengesellschaften</u> Beherrschung der Grundzüge der einkommensteuerlichen Behandlung von Personengesellschaften einschließlich der Bezüge zum Gewerbesteuerrecht, zum Außensteuerrecht und zum steuerlichen Verfahrensrecht; Kennenlernen der Besonderheiten des sogenannten Transparenzprinzips in Abgrenzung zur Besteuerung von Kapitalgesellschaften nach dem Trennungsprinzip; bilanzsteuerrechtliche Besonderheiten der korrespondierenden Bilanzierung von Betriebsvermögen der Gesellschaft (Gesamthand) und von dem Gesellschafter zuzuordnendem Betriebsvermögen des Sonderbereichs; Erlernen der spezifischen Besonderheiten der sogenannten zweistufigen Gewinnermittlung im Bereich der Besteuerung von Personengesellschaften und der abgabenrechtlichen Folgen dieser Zweistufigkeit; Regelungen zur Gewinnermittlung und deren Anwendung; Kennenlernen von Besonderheiten wie die gewerblich geprägte Personengesellschaft, die Grundzüge der sogenannten doppelstöckigen Personengesellschaft sowie der vermögensverwaltenden Personengesellschaft; Beherrschung der Einbringungsvorgänge im Sinne des § 24 UmwStG in ihren Grundzügen; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p> <p><u>5. Ringvorlesung zum Recht der Unternehmensbesteuerung</u> Aufgreifen und Darstellen spezifischer Bereiche des Unternehmenssteuerrechts; Erörterung von Teilbereichen des Unternehmenssteuerrechts, die nicht Gegenstand einer eigenen Vorlesung sein können; Herstellen des Bezuges zu den Gegenständen anderer Vorlesungen; Vertiefung und Verbreiterung des in anderen Vorlesungen erworbenen Wissens und Fertigkeiten; Fähigkeit zur Identifizierung der Berührungspunkte und Wechselwirkung der einzelnen Steuerarten und des Verfahrensrechts bei komplexen Sachverhalten durch Einbeziehung von Experten der einzelnen Themengebiete; Vorbereitung auf die Anforderungen der Praxis; Aufzeigen möglicher Berufsfelder; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p> <p><u>6. Fächerübergreifende Fallgestaltungen</u> Erkennen der Querverbindungen; Informationsgewinnung; Vertiefung und Sicherung der modul- und fachbezogenen Kenntnisse; Transfer der Fachkenntnisse auf fächerübergreifende Fallgestaltungen; Förderung der Team-, Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit im Hinblick auf die teamorientierte Arbeitsweise; fachübergreifendes Denken und Handeln; interdisziplinäres Denken und Handeln; professionelle Fachdiskussion und rhetorische Überzeugungskraft bei der Präsentation eigener Vorschläge bzw. der Gruppenlösungsvorschläge</p> <p><u>7. Steuerliche Gewinnermittlung</u> Überblick über die Gewinnermittlung im Steuerrecht; Steuerrechtssystematik, Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet)</p> <p><u>8. Fachenglisch Steuerrecht</u> Vertiefung des Fachvokabulars und Verbesserung der fremdsprachlichen Fähigkeit zur steuerrechtlichen Fachkommunikation</p>
<p>Kurzbeschreibung</p>	<p><u>1. Europäisches und Internationales Steuerrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Behandlung von Vorschriften des deutschen Steuerrechts mit internationalem Bezug - Recht der Doppelbesteuerungsabkommen: Erklärung von Struktur, Funktion und Grundtermini des OECD-Musterabkommens 2003 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (OECD-MA 2003) - Kernbegriffe des Internationalen Steuerrechts - Besteuerung nach dem Welteinkommensprinzip

	<ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) im Hinblick auf die europäischen Grundfreiheiten - Definition des Europäischen Steuerrechts und inhaltliche Zusammensetzung des Europäischen Steuerrechts - Einfluss des Europäischen Steuerrechts auf das Recht der direkten Steuern (EStG, KSt und GewSt) und der indirekten Steuern (Umsatzsteuer, im Rahmen der Verbrauchsteuern Mineralöl-, Alkohol- und Tabaksteuern, Versicherungssteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Energiebesteuerung, Zollrecht) <p><u>2. Körperschaftsteuerrecht und Gewerbesteuer</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Körperschaftsteuersubjekte i.S.v. §§ 1 Abs. 1 Nr. 1 – 6, 3 KStG (Kapitalgesellschaften, insbes. AG und GmbH, Genossenschaften, Versicherungs- und Pensionsvereine auf Gegenseitigkeit, nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts): Körperschaften als eigenständige Steuersubjekte - Dualismus der Unternehmensbesteuerung durch das Nebeneinander von Trennungs- und Transparenzprinzip: Trennung der steuerlichen Vermögenssphären von Körperschaft und Anteilseigner - Beherrschung der Termini Betriebsausgaben, Gewinnausschüttungen und betriebsfremde Aufwendungen (Problematik der verdeckten Gewinnausschüttung und der verdeckten Einlage) - außerbilanzielle Korrektur des handelsbilanziellen Ergebnisses der Kapitalgesellschaft, insbesondere die Hinzurechnung verdeckter Gewinnausschüttungen (§§ 8 Abs. 3 S. 2, 8a KStG) - Besteuerung der Ertragskraft des Gewerbebetriebs - Aufbau des Gewerbesteuergesetzes und Weg zur Ermittlung der Gewerbesteuer im Überblick <p><u>3. Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel, Vermögensübertragung - Umwandlungsrechtliche Phasen der Umwandlung: Notarieller Vertrag, Zustimmung, Prüfung/Bericht und Eintragung - Grundprinzipien des UmwStG - Anwendungsbereich § 1 UmwStG - Hintergrund und Zweck der steuerlichen Rückwirkung, § 2 UmwStG (§ 17 Abs. 2 S. 4 UmwG) - Systematik des UmwStG (Prinzipien, Bewertung zum gemeinen Wert, Verlustuntergang, steuerliche Gesamtrechtsnachfolge) - Steuerliche Behandlung ausgewählter Umwandlungsvorgänge: <ul style="list-style-type: none"> a) Verschmelzung KapG auf PersG, §§ 3 bis 8 UmwStG b) Verschmelzung KapG auf KapG, §§ 11 bis 13 UmwStG - Ausgewählte Fälle der Auf- und Abspaltung KapG auf KapG und KapG auf PersG, §§ 15, 16 UmwStG - Überblick über gewerbesteuerrechtliche Folgen, §§ 18, 19 UmwStG (Teil 5) - Einbringung in KapG, § 20 UmwStG - Einfacher und qualifizierter Anteilstausch, § 21 UmwStG - Einbringungsgewinne I und II, § 22 Abs. 1 und Abs. 2 UmwStG - Zusammenhang zw. Versteuerung stiller Reserven und Erhöhung von Anschaffungskosten - Kontrollmechanismus, Art und Weise der Kontrolle <p><u>4. Besteuerung von Personengesellschaften</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Transparenzprinzip: Personengesellschaft kein Steuersubjekt im ertragsteuerlichen Sinne, Durchgriff auf Gesellschafter, abkommensrechtliche Folgen, strukturelle Unterschiede zur Besteuerung von Kapitalgesellschaften - Personengesellschaft und Gewerbesteuer, Beseitigung der Doppelbelastung - gewerblich tätige Personengesellschaft, § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG
--	--

	<ul style="list-style-type: none"> - Begriff des Mitunternehmers, Mitunternehmerrisiko und Mitunternehmerinitiative - Zweistufige Gewinnermittlung und abgabenrechtliche Konsequenzen - Gewinnverteilung - Sonderbetriebsvermögen I und II und abkommensrechtliche Folgen - Korrespondierende Bilanzierung - gewerblich geprägte Personengesellschaft - vermögensverwaltende Personengesellschaft - Behandlung der doppelstöckigen Mitunternehmerschaft i.S.d. § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 S. 2 EStG - Einbringungsvorgänge i.S.d. § 24 UmwStG - Steuerliche Behandlung des Ausscheidens und der Aufnahme von Gesellschaftern - Steuerliche Verfahrensweise bei Auflösung der Personengesellschaft <p><u>5. Ringvorlesung zum Recht der Unternehmensbesteuerung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Digitalisierung: <ul style="list-style-type: none"> a) Digitalisierung von Steuervollzug und elektronischer Rechtsverkehr b) Besteuerung der digitalen Wirtschaft c) Digitalisierung und Außenprüfung: Chancen und Risiken des digitalen Datenzugriffs d) Datenschutz und Steuervollzug e) Strategieprozesse in der Steuerkanzlei: Digitalisierung- und Modernisierungsstrategien - Unternehmensverbindungen: <ul style="list-style-type: none"> a) Besonderheiten der Besteuerung verbundener Unternehmen im nationalen Steuerrecht und Recht der Doppelbesteuerungsabkommen b) Besteuerung der Organschaft c) Betriebsaufspaltung, Verflechtungen ohne Beherrschung (Unternehmensbeteiligungen), und mit Beherrschung (Konzerne) - Unternehmensnachfolge: <ul style="list-style-type: none"> a) Grundzüge des Erbschaft- und Schenkungssteuerrechts b) Betriebsaufgabe, Besteuerung stiller Reserven beim Betriebsübergang c) Umwandlungssteuerrechtliche Instrumente und Vermögensnachfolge <p><u>6. Fächerübergreifende Fallgestaltungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Fächerübergreifende Konstellationen auf der Grundlage der Lehrinhalte der vorstehenden Module sollen in Form eines Planspiels erörtert werden. Dabei steht die Anwendung des erworbenen Wissens auf unbekannte Sachverhalte oder die Gewinnung neuer Perspektiven auf bereits vorhandenes steuerliches Wissen im Vordergrund. Unbekannte und fächerübergreifende Fallkonstellationen sollen durch methodisch richtig und auf dem Boden eines vertieften Systemverständnisses für steuerrechtliche Normierungszusammenhänge und der Grundstrukturen des Steuerrechts vertretbar gelöst werden können. Im Vordergrund steht daher die eigenständige Entwicklung von Lösungen auf der Grundlage methodisch-wissenschaftlichen Arbeitens zur Erzielung praxisingerechter Lösungen. Durch die Erprobung fächerübergreifender Fallgestaltungen in Form von Planspielen soll in diesem abschließenden Modul insbesondere auch die Kommunikationsfähigkeit zwischen den Studierenden, ihre Teamfähigkeit und ihre Befähigung zur Einbringung eigener Lösungen in die Gruppe, die Diskussion in der Gruppe und die Vorstellung der Gruppenergebnisse gegenüber den anderen Gruppen optimiert werden.
--	--

	<p>7. Steuerliche Gewinnermittlung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG - Betriebsvermögensvergleich nach § 5 EStG - Einnahmen-Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG - Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen gemäß § 13a Abs. 3-6 EStG - Gewinnermittlung bei Betrieben mit Handelsschiffen im internationalen Verkehr nach der im Betrieb geführten Tonnage nach § 5a EStG - Schätzung der Besteuerungsgrundlagen durch die Finanzbehörde nach § 162 AO <p>8. Fachenglisch Steuerrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> - deutsche steuerrechtliche Gestaltungen auf Englisch darstellen und erläutern - Erlernen und Anwenden des spezifischen steuerrechtlichen Vokabulars in englischer Sprache
Prüfungsanforderungen	1. - 8.: Transfer des in der Vorlesung erworbenen Wissens; Anwendung der spezifischen steuerrechtlichen Technik der gutachtlichen Fallbearbeitung; Systemverständnis der jeweiligen Steuerrechtsgebiete; Beherrschen der Grundlagen und Grundbegriffe des Steuerrechts; Finden einer eigenen Lösung unter Anwendung der vermittelten wissenschaftlichen Technik und Rechtsmethodik; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Drei der folgenden Leistungen aus drei verschiedenen Veranstaltungen: Klausur, mündliche Prüfung, Planspiel/Kurzreferat oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Lampert

<i>Profilbereich</i>	Profilbereich Arbeit und Personal (5. Semester)
	<p>1. Profilbereichsmodul Beendigung von Arbeitsverhältnissen (PM 5)</p> <p>2. Profilbereichsmodul kollektives Arbeitsrecht (Tarifvertragsrecht) (PM 1)</p> <p>3. Profilbereichsmodul Arbeitsrechtliche Fallstudien (PM 1)</p> <p>4. Profilbereichsmodul Personalmanagement (PM 2)</p> <p>5. Propädeutisches Seminar</p>
Leistungspunkte	1. 2 2. 5 3. 9 4. 9 5. 5
SWS	1. 2 2. 2 3. 3 4. 2 5. 2
Semester	5
Workload (in Stunden)	1. 60 2. 150 3. 270 4. 270 5. 150
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	<u>1. Beendigung von Arbeitsverhältnissen</u> Vertiefte Kenntnisse in Bezug auf ordentliche und außerordentliche Kündigung; Anfechtung, Aufhebungsverträge, Fristabläufe bei befristeten Arbeitsverhältnissen, Tod des Arbeitnehmers und Auflösung von Arbeitsverhältnissen gegen Zahlung einer Abfindung

	<p><u>2. Kollektives Arbeitsrecht (Tarifvertragsrecht):</u> Kenntnisse im Tarifvertragsrecht, Auseinandersetzung mit der aktuellen Rechtsprechung in diesem Bereich</p> <p><u>3. Arbeitsrechtliche Fallstudien</u> Auseinandersetzung mit der arbeitsrechtlichen Rechtsprechung; Vertiefung der gutachterlichen Fallbearbeitung in Arbeitssachen; Behandlung problematischer Fallgestaltungen auf der Grundlage der erworbenen Grundkenntnisse im Grundlagenbereich</p> <p><u>4. Personalmanagement</u> Arbeitsrechtliche und arbeitsökonomische Kenntnisse in dem optimalen Einsatz von Personal; Verständnis für die Interaktion zwischen Betriebsführung und Personal unter Berücksichtigung der sozialen Erfordernisse; Erkennen der Bedeutung des Personalmanagements für die Unternehmenskultur und Unternehmenspolitik</p> <p><u>5. Propädeutisches Seminar</u> Vorbereitung einer Themenarbeit; Erlernen der Grundzüge der Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit; kritische Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Literatur; Darstellung und Präsentation eines arbeitsrechtlichen Themas in Bezug, Erweiterung des Seminars um praktische Übungen</p> <p>1. – 5.: profiliertes Verständnis und vertiefte Kenntnisse im Arbeitsrecht, Befähigung zur Durchdringung komplexerer arbeitsrechtlicher Rechtsprobleme und Rechtsfragen; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p>
<p>Kurzbeschreibung</p>	<p><u>1. Beendigung von Arbeitsverhältnissen</u> Kenntnisse der Vielzahl von Beendigungstatbeständen eines Arbeitsverhältnisses; Wissensvermittlung der arbeitsrechtlichen Besonderheiten. Insbesondere sollen behandelt werden: -Befristung -Auflösende Bedingung -Aufhebungsverträge -Kündigung -Auflösungsurteil -Anfechtung -Tod des Arbeitnehmers</p> <p><u>2. Kollektives Arbeitsrecht (Tarifvertragsrecht)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung des Tarifvertragsrechts (Tarifvertragsgesetz) zur Herstellung einer Machtsymmetrie zwischen Arbeitgeber und der Arbeitnehmerschaft - Tarifvertragliche Folgen des Austritts eines Arbeitgebers aus dem Arbeitgeberverband - Verfassungsrechtliche Bedeutung der Tarifautonomie (Art. 9 Abs. 3 GG) - Inhalt und Arten (Manteltarifvertrag, Vergütungstarifvertrag, Flächentarifvertrag) von Tarifverträgen, Zustandekommen und Beendigung des Tarifvertrages, normativer und schuldrechtlicher Teil des Tarifvertrages, Tarifbindung und Geltungsbereich <p><u>3. Arbeitsrechtliche Fallgestaltungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsrechtliche Fallgestaltungen zu ausgewählten Themen, z.B. Begründung des Arbeitsverhältnisses: Abschluss des Arbeitsvertrages und Mängel beim Abschluss des Arbeitsvertrages, Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers, Rechte und Pflichten des Arbeitgebers, Leistungsstörungen: Nichtleistung des Arbeitnehmers, Schlechtleistung des Arbeitnehmers, Annahmeverzug des Arbeitgebers, Haftung des Arbeitnehmers, insbes. Mankohaftung, Haftung des Arbeitgebers (Personen- und Sachschäden), Arbeitnehmerschutzrecht: Gefahrenschutz, Arbeitszeit, Frauenerbeitsschutz, Mutterschutz, Jugendarbeitsschutz, Schwerbehindertenschutz, Urlaubsrecht, Betriebsübergang nach

	<p>§ 613a BGB, Beendigung des Arbeitsverhältnisses: Kündigung, Kündigungsschutz nach dem KSchG</p> <ul style="list-style-type: none"> - Praktische Fälle anhand von Fallstudien - Besprechung klassischer und aktueller arbeitsrechtlicher Fälle (z.B. konzerninterne Arbeitnehmerüberlassungsgesellschaft (Schlecker), Verlust des Lohnanspruchs auf Grund des Vulkanausbruchs Eyjafjallajökull („Inselgletscherberg“)) <p><u>4. Personalmanagement</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Führungsstrukturen - Arbeitsrechtliche Bedingungen eines betriebswirtschaftlich optimalen Personaleinsatzes - Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Vorgaben: Mutterschutz, Jugendschutz, Schwerbehindertengesetz, Arbeitszeitverordnung - Mitarbeiterzufriedenheit, Arbeitsproduktivität und Betriebskosten - Personalplanung, Personalführung, Personalentwicklung, Personalverwaltung, Personalauswahl, Personalorganisation, Lohn und Gehalt <p><u>5. Propädeutisches Seminar</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kritische Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Literatur • Darstellung des Sach- und Meinungsstandes unter Berücksichtigung der rechtswissenschaftlichen Methodik • Eigene kritische Stellungnahme • Praktische Übungen zur Präsentation einer Seminararbeit • Ausarbeitung eines Thesenpapiers • Vertretung des eigenen Rechtsstandpunktes
Prüfungsanforderungen	1. – 5.: Transfer des Wissens in der Klausur; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	<ul style="list-style-type: none"> - eine Kombiklausur aus zwei Veranstaltungen eines Moduls - eine Klausur, mündliche Prüfung, Planspiel/Kurzreferat oder Referat mit Ausarbeitung in einer anderen Veranstaltung des jeweiligen Profilbereichs
Modulnote	Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Bieder

<i>Profilbereich</i>	Profilbereich Arbeit und Personal (6. Semester)
	<p>1. Profilbereichsmodul Mitarbeiterführung (PM 2)</p> <p>2. Profilbereichsmodul Grundlagen Sozialrecht / Sozialversicherungsrecht (PM 4)</p> <p>3. Profilbereichsmodul Europäisches Arbeitsrecht (PM 1)</p> <p>4. Kollektives Arbeitsrecht (Betriebsverfassungsrecht) (PM 1)</p> <p>5. Profilbereichsmodul fächerübergreifende Fallgestaltungen (PM 5)</p> <p>6. Profilbereichsmodul Vertragsgestaltung Arbeitsrecht (PM 5)</p> <p>7. Profilbereichsmodul Fachenglisch Arbeitsrecht (PM 5)</p>
Leistungspunkte	<p>1. 3</p> <p>2. 1</p> <p>3. 2</p> <p>4. 3</p> <p>5. 2</p> <p>6. 5</p> <p>7. 2</p>
SWS	<p>1. 2</p> <p>2. 2</p> <p>3. 1</p> <p>4. 2</p> <p>5. 1</p> <p>6. 2</p> <p>7. 1</p>
Semester	6

Workload (in Stunden)	<p>1. 90 2. 30 3. 60 4. 90 5. 60 6. 150 7. 60</p>
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	<p><u>1. Mitarbeiterführung</u> Verständnis für die Bedeutung der Mitarbeiterführung in Bezug auf das Arbeitsklima, die Produktivität und die Leistungsbereitschaft der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben</p> <p><u>2. Grundlagen Sozialrecht / Sozialversicherungsrecht</u> Verständnis für die gesamtwirtschaftliche und gesamtgesellschaftliche Bedeutung des Sozialrechts und Sozialversicherungsrechts</p> <p><u>3. Europäisches Arbeitsrecht:</u> Grundverständnis für die wachsende Bedeutung europarechtlicher Vorgaben für das nationale Arbeitsrecht und europäischer arbeitsrechtlicher Standards und Normierungen</p> <p>4. Betriebsverfassungsrecht vertieftes Verständnis für die Bedeutung des Betriebsverfassungsgesetzes zur Regelung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und gewählten Vertretern der Arbeitnehmer</p> <p><u>5. Fächerübergreifende Fallgestaltungen</u> Erkennen der Querverbindungen; Informationsgewinnung; Vertiefung und Sicherung der modul- und fachbezogenen Kenntnisse; Transfer der Fachkenntnisse auf fächerübergreifende Fallgestaltungen; Förderung der Team-, Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit im Hinblick auf die teamorientierte Arbeitsweise; fachübergreifendes Denken und Handeln; interdisziplinäres Denken und Handeln; professionelle Fachdiskussion und rhetorische Überzeugungskraft bei der Präsentation eigener Vorschläge bzw. der Gruppenlösungsvorschläge</p> <p><u>6. Vertragsgestaltung Arbeitsrecht</u> Grundsätzliche Befähigung zur Gestaltung von Individualarbeitsverträgen und teilweise auch zum Entwurf von Tarifverträgen; Verständnis für die ökonomischen Erfordernisse (wirtschaftliches Denken) unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenvorgaben</p> <p><u>7. Fachenglisch Arbeitsrecht</u> Verbesserung der englischsprachigen kommunikativen Fähigkeiten; Beherrschung des arbeitsrechtlichen Grundvokabulars in englischer Sprache Befähigung zur vertieften Durchdringung arbeitsrechtlicher Rechtsfragen und Rechtsprobleme; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p>
Kurzbeschreibung	<p><u>1. Mitarbeiterführung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - arbeitsrechtliche Vorgaben der Mitarbeiterführung - Einklang von betriebswirtschaftlichen Erfordernissen mit arbeitsrechtlichen Bestimmungen (Arbeitnehmerschutzvorschriften) <p><u>2. Grundlagen Sozialrecht / Sozialversicherungsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Themenbereiche des Sozialrechts und Aufbau des SGB: SGB I und X (Verwaltungsverfahren, Datenschutz), SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB III (Arbeitsförderung), SGB V (Krankenversicherung), SGB VI (Rentenversicherung), SGB VII (Unfallversicherung), SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), SGB XI (Pflegeversicherung) und SGB XII (Sozialhilfe), insbes.: Arbeitslosenversicherung, Schwerbehindertenrecht,

	<p>Kriegsopferentschädigung, Wohngeld, Kindergeld, Erziehungsgeld, Ausbildungsförderung, Grundsicherung (Sozialhilfe)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Recht der Sozialleistungen im Allgemeinen - Recht der Arbeitsförderung - Recht der sozialen Entschädigung - Sozialhilfe- und Wohngeldrecht im Überblick - Sozialversicherungsrecht als Pflichtversicherungsrecht: insbes.: SGB III: Arbeitslosenversicherung, SGB V gesetzliche Krankenversicherung, SGB VI gesetzliche Rentenversicherung, SGB VI Knappschaftliche Rentenversicherung, SGB VII gesetzliche Unfallversicherung, SGB X Pflegeversicherung - Finanzierung der Sozialversicherungsleistungen durch Beiträge - Gesetzeszweck der Sozialversicherung - Ausblick: Sozialversicherungsleistungen innerhalb der EU <p><u>3. Europäisches Arbeitsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Übereinkommen der IAO (Internationale Arbeitsorganisation; ILO, International Labour Organisation) Europäische Menschenrechtskonvention und Europäische Sozialcharta - Europäisches Gemeinschaftsrecht: unmittelbar und mittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht, Richtlinien - Europäische Betriebsverfassung: Europäischer Betriebsrat <p><u>4. Betriebsverfassungsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschichte des Betriebsverfassungsrechts - Koalitionsrecht: verfassungsrechtlicher Schutz der Koalitionsfreiheit, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände - Betriebsverfassungsrecht: Betriebsrat, Rechtsstellung der Betriebsratsmitglieder, Gesamtbetriebsrat, Konzernbetriebsrat, Betriebsversammlung, Einigungsstelle, Europäische Betriebsräte, Jugendvertretung, Schwerbehindertenvertretung, Beteiligungsrechte des Betriebsrates, Personalvertretungsrecht, Mitbestimmungsrecht - Betriebsrat: Wahl, Organisation und Tätigkeit, Mitwirkungsrechte (Information, Beratung, Widerspruch bei Kündigungen) - Bedeutung des Betriebsrates für den Datenschutz der Arbeitnehmer, Arbeits- und Unfallschutz, Arbeitsplatzgestaltung, Aus- und Fortbildung, rechtliche Stellung von sog. Leiharbeitnehmern, Personalplanung und Versetzung - Friedenspflicht und Arbeitskampfrecht - Rechtsbeziehungen zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber <p><u>5. Fächerübergreifende Fallgestaltungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erkennen der Querverbindungen; Informationsgewinnung; Vertiefung und Sicherung der modul- und fachbezogenen Kenntnisse; Transfer der Fachkenntnisse auf fächerübergreifende Fallgestaltungen; Förderung der Team-, Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit im Hinblick auf die teamorientierte Arbeitsweise; fachübergreifendes Denken und Handeln; interdisziplinäres Denken und Handeln; professionelle Fachdiskussion und rhetorische Überzeugungskraft bei der Präsentation eigener Vorschläge bzw. der Gruppenlösungsvorschläge <p><u>6. Vertragsgestaltung Arbeitsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellen von Verträgen unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Vorgaben und Auswirkungen - Möglichkeiten und Grenzen der arbeitsrechtlichen Vertragsgestaltung <p><u>7. Fachenglisch Arbeitsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - deutsche arbeitsrechtliche Gestaltungen auf Englisch darstellen und erläutern - Erlernen und Anwenden des spezifischen arbeitsrechtlichen Vokabulars in englischer Sprache
Prüfungsanforderungen	Transfer des in den Vorlesungen erworbenen Wissens im Arbeits- und Sozialrecht; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik

Art der studienbegleitenden Prüfungen	Drei der folgenden Leistungen aus drei verschiedenen Veranstaltungen: Klausur, mündliche Prüfung, Planspiel/Kurzreferat oder Referat/Seminararbeit mit Ausarbeitung
Modulnote	Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Bieder

<i>Profilbereich</i>	Profilbereich Unternehmen und Banken (5. Semester)
	1. Profilbereichsmodul Kapitalgesellschaftsrecht (PM 1) 2. Profilbereichsmodul Europäisches Gesellschaftsrecht (PM 1) 3. Profilbereichsmodul Kapitalmarktrecht (PM 1) 4. Recht des Unternehmenskaufs (PM 3) 5. Kartellrecht (PM 4) 6. Profilbereichsmodul Vertragsgestaltung Gesellschaftsrecht (PM 2)
Leistungspunkte	1. 6 2. 3 3. 6 4. 6 5. 3 6. 6
SWS	1. 2 2. 1 3. 2 4. 2 5. 2 6. 2
Semester	5
Workload (in Stunden)	1. 180 2. 90 3. 180 4. 180 5. 90 6. 180
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	<p><u>1. Kapitalgesellschaftsrecht</u> Vertiefte Kenntnisse im Kapitalgesellschaftsrecht, Verständnis für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung der Kapitalgesellschaften</p> <p><u>2. Europäisches Gesellschaftsrecht</u> Verständnis für die Europäisierung auch des Gesellschaftsrechts; wirtschaftliche Bedeutung des europäischen Gesellschaftsrechts und für unternehmerische Entscheidungen zur Rechtsformwahl</p> <p><u>3. Kapitalmarktrecht</u> Grundverständnis für den Rechtszusammenhang Aktien-, Wertpapier und Börsenrecht; Verständnis für die Funktionen des Börsen- und Kapitalmarktrechts unter den Aspekten des Anlegerschutzes und des Schutzes eines funktionierenden Kapitalmarktes</p> <p><u>4. Recht des Unternehmenskaufs</u> Grundverständnis für die komplexen Bezüge beim Unternehmenskauf und Grundverständnis der sich ergebenden Probleme</p> <p>5. Kartellrecht Erkenntnis der Bedeutung des Kartellrechts und der Verhinderung von Kartellen sowie des Missbrauchs von Marktmacht für die Funktionsfähigkeit der Wirtschaft und Rechtsordnung</p> <p><u>6. Vertragsgestaltung Gesellschaftsrecht</u> Befähigung zur vertraglichen Gestaltung schwierigerer gesellschaftsrechtlicher Rechtsfragen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Erfordernisse innerhalb des Rechtsrahmens; Entwicklung der Fähigkeiten eigener Vertragsgestaltung im Gesellschaftsrecht sowie Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken,</p>

	Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten
Kurzbeschreibung	<p><u>1. Kapitalgesellschaftsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verein, AG, KGaA, GmbH, Genossenschaft - Merkmale der Kapitalgesellschaften, Gründungsvorgang, Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung, Vertretung und Geschäftsführung, Willensbildung, Möglichkeiten einer Durchgriffshaftung - Rechte der Anteilseigner bei der AG, insbes. Stimmrechte und Ausschüttungsanspruch <p><u>2. Europäisches Gesellschaftsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Überblick über die Rechtsquellen im primären und sekundären Unionsrecht - Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit in ihrer Bedeutung für das Gesellschaftsrecht - Sekundäres Unionsrecht als europäisches Gesellschaftsrecht: - Gesellschaftsrechtliche Richtlinien im Überblick, insbes. Publizitäts-, Kapital-, Fusions-, Spaltungs-, internationale Verschmelzungs-, Zweigniederlassungs-, Übernahme-, Aktionärsrechte- sowie Ein-Personen-GmbH-Richtlinie; ausgewählte Richtlinienvorschläge - Supranationale Rechtsformen: Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea): Gründung, Sitzverlegung, Struktur, insbes. Leitungsorgan und Hauptversammlung; Europäische Genossenschaft (SCE) im Überblick; Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV): Gründung, Zweck, Rechte und Pflichten der Mitglieder; geplante Verordnung zur Schaffung einer Europäischen Privatgesellschaft (Societas Privata Europaea – SPE) <p><u>3. Kapitalmarktrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Regelungsziele und Schutzgüter des Kapitalmarktrechts - Überblick über Rechtsquellen und Entwicklung des Kapitalmarktrechts - Die Börse (Rechtsform, Organisation und Handelsformen) - Marktsegmente, Zulassungsvoraussetzungen und Emittentenpflichten - Strukturen der Kapitalmarktaufsicht (Aufgaben und Kompetenzen der BaFin, Börsenaufsichtsbehörden der Länder, Handelsüberwachungsstellen der Börsen) - Handelsgegenstände und Transaktionsformen: die unterschiedlichen Typen von Kapitalmarktprodukten im Überblick, die Emission von Kapitalmarktpapieren (Primärmarkt), Effektengeschäfte (Sekundärmarkt), Aussetzung des Handels und Beendigung der Börsenzulassung - Marktbezogene Verhaltenspflichten: Insiderhandelsverbot, unzulässige Formen der Marktbeeinflussung, Verhaltensregeln für Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Verhaltenspflichten in Übernahmesituationen nach dem WpÜG - Publizitäts- und Verhaltenspflichten als Folge der Inanspruchnahme des organisierten Kapitalmarktes: Ad-hoc-Publizität, Beteiligungstransparenz, sonstige Publizitätspflichten, Kapitalmarktinformationshaftung - Sanktionen, insbesondere strafrechtlicher Art <p><u>4. Recht des Unternehmenskaufs</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Recht des Unternehmenskaufs - Share deal (Kauf von Anteilen) vs. Asset Deal (Kauf von Vermögensgegenständen) - Ablauf und Vollzug des Unternehmenskaufs - Typische Vertragsklauseln

	<p><u>5. Kartellrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgaben und konzeptionelle Grundlagen des Rechts gegen Wettbewerbsbeschränkungen - Anwendungsbereiche des deutschen und europäischen Kartellrechts und ihr Verhältnis zueinander - Kartellverbot des Art. 101 AEUV, Vergleich mit §§ 1–3 GWB - Verbot des Missbrauchs von Marktmacht nach Art. 102 AEUV, §§ 18–21 GWB - Grundzüge der deutschen und europäischen Fusionskontrolle - Wettbewerbsbezogene Pflichten der Mitgliedstaaten im europäischen Binnenmarkt im Überblick (staatliche Handelsmonopole, öffentliche und monopolartige Unternehmen, Vergabe öffentlicher Aufträge, Beihilfen) - Sanktionen bei Kartellverstößen, insbesondere strafrechtlicher Art <p><u>6. Vertragsgestaltung Gesellschaftsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellen eigener Entwürfe zur Vertragsgestaltung im Gesellschaftsrecht unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenvorgaben und Gestaltungsspielräume
Prüfungsanforderungen	Transfer des in den Lehrveranstaltungen erworbenen Wissens im Unternehmens- und Bankrecht; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	<ul style="list-style-type: none"> - eine Kombiklausur aus zwei Veranstaltungen eines Moduls - eine Klausur, mündliche Prüfung, Planspiel/Kurzreferat oder Referat mit Ausarbeitung in einer anderen Veranstaltung des jeweiligen Profilsbereichs
Modulnote	Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Leuschner

<i>Profilsbereich</i>	Profilsbereich Unternehmen und Banken (6. Semester)
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Profilsbereichsmodul Vertiefung Kapitalgesellschaftsrecht (PM 3) 2. Profilsbereichsmodul Konzern- und Umwandlungsrecht (PM 1) 3. Profilsbereichsmodul Corporate Finance (PM 3) 4. Profilsbereichsmodul Bankrecht (PM 4) 5. Fächerübergreifende Fallgestaltungen (PM 5) 6. Profilsbereichsmodul Recht der Unternehmensmitbestimmung (PM 1) 7. Profilsbereichsmodul Fachenglisch im Gesellschaftsrecht (insbes. M & A) (PM 5)
Leistungspunkte	<ol style="list-style-type: none"> 1. 1 2. 3 3. 3 4. 3 5. 3 6. 3 7. 2
SWS	<ol style="list-style-type: none"> 1. 1 2. 2 3. 2 4. 2 5. 2 6. 1 7. 1
Semester	6
Workload (in Stunden)	<ol style="list-style-type: none"> 1. 30 2. 90 3. 90 4. 90 5. 90 6. 90 7. 60
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich

Kompetenzziele	<p><u>1. Vertiefung Kapitalgesellschaftsrecht</u> vertiefte Kenntnisse im Kapitalgesellschaftsrecht, Befähigung zur Lösung schwierigerer Rechtsfragen</p> <p><u>2. Konzern- und Umwandlungsrecht</u> Verständnis der Grundzüge des Konzernrechts; Konzernarten (Gleichordnungs-, Unterordnungskonzerne, Eingliederungen, Beherrschungsverträge, faktische Konzerne); wirtschaftliche Bedeutung von Konzernen und Abgrenzung zu Kartellen; Verständnis für das Umwandlungsrecht; Erkennen der vielfältigen Bezüge und Auswirkungen einer Umwandlung: Gläubigerschutz, Minderheitenschutz und Arbeitnehmerschutz; Verstehen der Struktur des Umwandlungsrechts und der Gesetzessystematik</p> <p><u>3. Corporate Finance</u> Grundverständnis des Begriffs Corporate Finance; Befähigung zur Beurteilung grundlegender Fragen der Unternehmensfinanzierung und Investitionsrechnung; Kapitalanlageentscheidung und Liquiditätsmanagement</p> <p><u>4. Bankrecht</u> Grundverständnis des Bankrechts und seiner wirtschaftlichen Bedeutung; Kenntnis der Arten von Bankgeschäften und die Struktur und Regulierungsfunktion der Finanzdienstleistungsaufsicht</p> <p>5. 5. Fächerübergreifende Fallgestaltungen Erkennen der Querverbindungen; Informationsgewinnung; Vertiefung und Sicherung der modul- und fachbezogenen Kenntnisse; Transfer der Fachkenntnisse auf fächerübergreifende Fallgestaltungen; Förderung der Team-, Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit im Hinblick auf die teamorientierte Arbeitsweise; fachübergreifendes Denken und Handeln; interdisziplinäres Denken und Handeln; professionelle Fachdiskussion und rhetorische Überzeugungskraft bei der Präsentation eigener Vorschläge bzw. der Gruppenlösungsvorschläge</p> <p><u>6. Recht der Unternehmensmitbestimmung</u> Fähigkeit zur Einschätzung der Bedeutung der Einflussnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Unternehmensentscheidungen</p> <p><u>7. Fachenglisch im Gesellschaftsrecht (insbes. M & A)</u> Befähigung zur Fachkommunikation im Englischen; Erlernen des gesellschaftsrechtlichen Fachvokabulars sowie Informationsgewinnung; Verbesserung der rhetorischen und kommunikativen Fähigkeiten, Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p>
Kurzbeschreibung	<p><u>1. Vertiefung Kapitalgesellschaftsrecht</u> - Vertiefung der in der Vorlesung Kapitalgesellschaftsrecht behandelten Themen anhand von aktuellen Rechtsfragen aus Rechtsprechung und Schrifttum</p> <p><u>2. Konzern- und Umwandlungsrecht</u> - Begriff und Schutzanliegen des Konzernrechts - Allgemeiner Teil des Konzernrechts (§§ 15 ff. AktG) - Aktienkonzernrecht, insbes. Eingliederung, Vertragskonzern, faktischer Konzern, schlichte Abhängigkeit - GmbH-Konzernrecht, insbes. Vertragskonzern, faktischer Konzern, schlichte Abhängigkeit - Konzernrecht sonstiger Rechtsformen im Überblick - Grundlagen des Umwandlungsrechts - Formwechsel, Verschmelzung und Spaltung von Rechtsträgern - Grenzüberschreitende Umwandlungen im Überblick</p> <p><u>3. Corporate Finance</u> - Kapital, Kapitalbeschaffung, Kapitalstruktur, Leverage-Effekt - Konzernfinanzierung</p>

	<p><u>4. Bankrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Überblick über die Rechtsquellen zum privaten und öffentlichen Bankrecht und über die Organisation des Kreditwesens - Aufgaben und Steuerungsinstrumente der Zentralbanken - Regelungsgegenstände des Bankaufsichtsrechts (Anwendungsbereich des KWG, Erlaubnispflicht für das Betreiben von Bankgeschäften, Kapital- und Liquiditätsanforderungen, Eingriffsbefugnisse der BaFin) - Privates Bankrecht: allgemeine Verhaltenspflichten der Banken (Geschäftsverbindung zwischen Kunde und Bank, Bankgeheimnis und -auskunft, Aufklärungs- und Beratungspflichten, Vermeidung von Interessenkonflikten) - Das Bankkonto (typische Kontoarten, Kontoeröffnung, Verfügungsbefugnis über das Konto, Beendigung der Kontoverbindung, Einlagensicherung) - Zahlungsverkehr: Bareinzahlungen und -auszahlungen, Überweisungen, Lastschriftverkehr, Scheckverkehr, kartengesteuerter bargeldloser Zahlungsverkehr, Netzgeld, Zahlung per Kreditkarte, Dokumenteninkasso und -akkreditiv <p><u>5. Fächerübergreifende Fallgestaltungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Querverbindungen im Unternehmens- und Bankrecht <p><u>6. Recht der Unternehmensmitbestimmung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechte, Pflichten und Handlungsmöglichkeiten des Aufsichtsrates - Drittbeteiligungsgesetz bei AG, KGaA, GmbH, Genossenschaft - Mitbestimmungsgesetz bei AG, KGaA, GmbH - Montanmitbestimmungsgesetz bei AG oder GmbH - Mitbestimmung im Konzern - Bedeutung des Aufsichtsrates für die Unternehmensmitbestimmung <p><u>7. Fachenglisch im Gesellschaftsrecht (insbes. M & A)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachvokabular im Gesellschaftsrecht - Konversationsfähigkeit im Fachenglisch
Prüfungsanforderungen	Transfer des in den Lehrveranstaltungen erworbenen Wissens im Unternehmens- und Bankrecht; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Drei der folgenden Leistungen aus drei verschiedenen Veranstaltungen: Klausur, mündliche Prüfung, Planspiel/Kurzreferat oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Leuschner

<i>Profilbereich</i>	Profilbereich Steuern, Arbeit und Personal und Unternehmen und Banken (Profilmodul Bachelorarbeit)
	Bachelorarbeit
Leistungspunkte	12
SWS	-
Semester	5 oder 6
Workload (in Stunden)	360
Häufigkeit des Angebotes	-
Kompetenzziele	Fähigkeit zur eigenständigen Auseinandersetzung mit einem Problem/ einer Fragestellung nach wissenschaftlichen Standards und Methoden
Kurzbeschreibung	Wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einer (wirtschafts-)rechtlichen Fragestellung aus dem jeweiligen Profilbereich. Die Bachelorarbeit besteht aus einer schriftlichen Bearbeitung und einer Präsentationsprüfung. Die Bachelorarbeit soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexes Problem (praktischer Fall oder ein theoretisches Thema) aus dem gewählten Profilbereich des Studiengangs Wirtschaftsrecht selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

Prüfungsanforderungen	Transfer des in den Lehrveranstaltungen, insbesondere im Profildbereich, erworbenen Wissens; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik. Die Studierenden sichten und werten die bestehende Literatur aus und entwickeln eigene Ansätze.
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Bachelorarbeit: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Modulnote	Note der Bachelorarbeit
Modulbeauftragter	Studiendekan

Anlage 2: Gewichtungsfaktoren der Prüfungsleistungen**Gewichtungsfaktoren gemäß § 15 Absatz 2 der Prüfungsordnung**

Bachelorarbeit	9
Hausarbeit	4
Klausur	2 (+ 1 pro weiterer abgefragter Veranstaltung)
Mündliche Prüfung	2 (+ 1 pro weiterer abgefragter Veranstaltung)
Planspiel / Kurzreferat	2
Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	2

Anlage 3a: Zeugnis (deutsch)

Der Prüfungsausschuss im Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht
im Fachbereich Rechtswissenschaften

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Vorname Name

geboren am
in

hat die Bachelorprüfung bestanden.

Fächer	Note	Gewichtungs- Faktor § 15 II PO	Summe
Zivilrechtliche Module			
Grundlagenmodul Zivilrecht 1			
BGB AT			
Grundlagenmodul Zivilrecht 2			
Schuldrecht AT/BT 1 Klausur			
Schuldrecht AT/BT 1 Hausarbeit			
Grundlagenmodul Zivilrecht 3			
Arbeitsrecht			
Handels- und Gesellschaftsrecht			
Grundlagenmodul Zivilrecht 4			
Mobiliarsachenrecht & Erbrecht			
Immobiliarsachenrecht			
Grundlagenmodul Zivilrecht 5			
Außergerichtliche Beilegung zivilrechtlicher Konflikte			
Öffentlich-rechtliche Module			
Grundlagenmodul Öffentliches Recht 1			
Staats- und Europarecht			
Grundlagenmodul Öffentliches Recht 2			
Besonderes Verwaltungsrecht (Polizeirecht)			
Grundlagenmodul Öffentliches Recht 3			
Allgemeines Verwaltungsrecht			
Öffentliches Wirtschaftsrecht			
Grundlagenmodul Öffentliches Recht 4			
Einführung in das Steuerrecht			

Wirtschaftswissenschaftliche Module			
Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 1			
Kaufmännische Buchführung			
Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 2			
Kosten- und Erlösrechnung im Überblick/ Jahresabschluss			
Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 3			
Grundlagen der Finanzwirtschaft			
Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 4			
Organisationsformen			
Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 5			
Recht und Ökonomik			
Sonstige Leistungen			
Grundlagen Rechtsenglisch			
Profilbereich			
Profilmodul 1			
Profilmodul 2			
Profilmodul 3			
Profilmodul 4			
Profilmodul 5			
Bachelorarbeit			
Thema		9	
Zusatzleistungen (§ 16 PO)			
Summen		A:	B:
Gewichteter Punktedurchschnitt, § 15 II PO (Endnote = B : A)			

Gesamtnote:

**Bezeichnung der Note
(# Punkte)**

Osnabrück, den

.....
(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

Anlage 3b: Zeugnis (englisch)

The Bachelor of Business Law (LL.B) Examination Board
in the Faculty of Law

Certificate of Bachelor Examination**Vorname Name**

born on
in

has passed the Bachelor examination in Business law.

Courses	Grade	Weighting factor	Total
Civil Law Modules			
Basic Module Civil Law 1			
Civil Law - General Part			
Basic Module Civil Law 2			
Law of Obligations – Contract and Extra-contractual Obligations			
Law of Obligations – Contract and Extra-contractual Obligations			
Basic Module Civil Law 3			
Labour Law			
Commercial Law & Corporate Law			
Basic Module Civil Law 4			
Property Law and Law of Succession			
Real Estate Law			
Basic Module Civil Law 5			
Dispute Resolution			
Public Law Modules			
Basic Module Public Law 1			
Constitutional and European Law			
Basic Module Public Law 2			
Special Administrative Law (Police Law)			
Basic Module Public Law 3			
General Administrative Law			
Public Economic Law			
Basic Module Public Law 4			
Introduction to Tax Law			

Economics Modules			
Basic Module Economics 1			
Accountancy			
Basic Module Economics 2			
Cost and Revenue Accounting/ Financial Statements			
Basic Module Economics 3			
Basic Principles of Financing			
Basic Module Economics 4			
Organisational Forms			
Basic Module Economics 5			
Law and Economics			
Various Courses			
English Legal Terminology			
Advanced Studies Taxation			
Advanced Module 1			
Advanced Module 2			
Advanced Module 3			
Advanced Module 4			
Advanced Module 5			
Bachelor Thesis			
Subject:		9	
Additional Courses (§ 16 PO)			
Total		A:	B:
Weighted Average of Points, § 15 II PO (Final Grade = B : A)			

Final Grade:

**Bezeichnung der Note
(# Punkte)**

Osnabrück,

.....
(Chairman of the Examination Board)

Anlage 4a: Urkunde (deutsch)

Fachbereich Rechtswissenschaften

Bachelor-Urkunde

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück verleiht
mit dieser Urkunde

Herrn/Frau Vorname Name

geboren am
in
den Hochschulgrad

Bachelor of Laws (LL.B.)

nachdem er die Bachelorprüfung im Studiengang Wirtschaftsrecht
am

mit

Bezeichnung der Note

(# Punkte)

bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den

.....
Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften

.....
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Anlage 4b: Urkunde (englisch)

Faculty of Law
University of Osnabrück
Germany

hereby
awards

Vorname Name

born on
in
the degree of

Bachelor of Laws (LL.B.)

having passed the Bachelor examination in Business Law
on

with the grade

Notenbezeichnung

(# Punkte)

(seal of university)

Osnabrück,

.....
Dean of the Faculty of Law

.....
Chairman of the Examination Board

Anlage 5: Diploma Supplement**Diploma Supplement**

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgments, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1.	Holder of the Qualification Absolventin / Absolvent	
-----------	---	--

1.1	Family name(s) Name	
1.2	Given name(s) Vorname	
1.3	Place and date of birth Geburtsdatum und –ort	
1.4	Student identification number or code Matrikelnummer	

2.	Qualification	
2.1	Name of the qualification	Bachelor of Laws (LL.B.)
2.2	Name and type of awarding institution	Universität Osnabrück
2.3	Name and type of institution administering studies	Fachbereich Rechtswissenschaften (Faculty of Law)
2.4	Language(s) of instruction/examination	German and English

3.	Level of qualification Bachelor Degree	
-----------	---	--

This diploma certifies that the degree holder has successfully completed the course of studies "Business Law LL.B." in business law to obtain the title "Bachelor of Laws" in business law at the law faculty of the University of Osnabrück.

3.1	Access requirements	Teilnahmevoraussetzungen
------------	----------------------------	--------------------------

The admission requirements are as follows:

1. All places at university in first course of studies qualifying for a profession which are locally restricted by a numerus clausus as for the distribution of places at university in the first semester are distributed according to the standards of the University of Osnabrück as regards 80 % of the applicants. 20 % of the places at university are distributed according to the time of waiting. Applicants for a place at university have to send in their application within the application period observing the formal requirements of application. Great importance is attached to the average point of degree of the general qualification for university entrance, which has to be considered for the application to the extent of 60 %. The other selection criteria are the degrees of two subjects within the last two years in school. Furthermore a special aptitude for the course of studies can be shown by a special completed vocational training, letter of motivation, interview for a place at university or proctored examination.

Students applying for a place at university who do not have a general qualification for university entrance endowed by a German school must have sufficient German knowledge in order to follow the course. The command of language is proved by the certificate of German language DSH 2 or a comparable certificate of qualification. In cases of doubt the lecturer appointed by the choice committee will decide whether the foreign student has sufficient German knowledge.

3.2	Main field of study for the qualification	Studienhauptfeld
------------	--	------------------

The course of studies is exclusively about business law. It covers all basic aspects of business law according to the practical significance of the topics. During the first two years of study the courses are about basic themes of civil law, public law, economics and the translation of specific German terms of legal language into English terms of legal language as well as legal conversation in English.

4.	Contents and results gained	Studieninhalte und Studienziele
-----------	------------------------------------	---------------------------------

Semester	Subject	Semester periods per week	ECTS points
1	Basics module civil law 1 Grundlagenmodul Zivilrecht 1 (GMZ1)		
	1. General section of the German Civil Code BGB AT	4	8
	2. Study group Tutorium BGB AT	2	3
	Basics module public law 1 Grundlagenmodul Öffentliches Recht 1 (GMÖ1)		
	1. Basics in constitutional law and law of the European Union Grundlagen Staats- und Europarecht	4	9
	2. Study group Tutorium Staats-und Europarecht	2	3
	Basics module in economics 1 Grundlagen Wirtschaftswissenschaften 1 (GMW 1)		
	Commercial accounting Kaufmännische Buchführung	3	7
2	Basics module civil law 2 Grundlagenmodul Zivilrecht 2 (GMZ 2)		
	General law of obligations and specific law of obligations Schuldrecht AT / BT 1	6	9
	Methods in law of obligations Methodenkurs Schuldrecht AT / BT 1	1	2
	Study group Tutorium Schuldrecht AT / BT 1	2	3
	Basics module in public law 2 Grundlagenmodul Öffentliches Recht 2 (GMÖ 2)		
	Special administrative law (Police Law) Besonderes Verwaltungsrecht (Polizeirecht)	2	4
	Study group Tutorium Verwaltungsrecht	2	3
	Basics module economics 2 Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 2 (GMW 2)		
	Survey of cost-earnings account	2	2
	Annual balance of accounts Kosten-/Erlösrechnung und Jahresabschluss	2	2

Semester	Subject	Semester periods per week	ECTS points
	Basics module legal English (legal and business terminology, basics in grammar and communication) Grundlagenmodul Rechtsenglisch (Terminologie Rechts- und Wirtschaftsenglisch, Grundlagen Grammatik, Kommunikation)		
	Basics in legal English Grundlagen Rechtsenglisch	2	5
3	Basics module civil law 3 Grundlagenmodul Zivilrecht 3 (GMZ 3)		
	Labour law with focus on individual private employment law Arbeitsrecht mit Schwerpunkt auf Individualarbeitsrecht	3	6
	Basics module civil law 4 Grundlagenmodul Zivilrecht 4 (GMZ 4)		
	Law of property Sachenrecht	2	5
	Law of inheritance Erbrecht	2	2
	Basics module public law 3 Grundlagenmodul Öffentliches Recht 3 (GMÖ 3)		
	General administrative law Allgemeines Verwaltungsrecht	4	7
	Public economic law Öffentliches Wirtschaftsrecht	2	2
	Basics module public law 4 Introduction to tax law Einführung in das Steuerrecht	2	4
	Basics module economics 3		
	Basic principles of Financing	2	4
4	Basics module civil law 3 Grundlagenmodul Zivilrecht 3 (GMZ 3)		
	Commercial law Handelsrecht	2	4
	Corporate law (focusing on the law of partnership) Gesellschaftsrecht (Schwerpunkt Personengesellschaftsrecht)	2	3
	Basics module civil law 5 Grundlagenmodul Zivilrecht 5 (GMZ 5)	2	6
	Dispute Resolution Außergerichtliche Streitbeilegung zivilrechtlicher Konflikte		
	Basics module civil law 4 Grundlagenmodul Zivilrecht 4 (GMZ 4) Real Estate Law Immobiliarsachenrecht	2	7
	Basics module economics 4 Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 4		
	Forms of organisation Organisationsformen	2	1
	Basics module economics 5		
	Law and Economics	2	4

Semester	Subject	Semester periods per week	ECTS points
	Recht und Ökonomik		
	Practical course (4 weeks)		5
5	Advanced studies: tax law Profilbereich Steuern		
	Income tax Einkommensteuerrecht (PM 1)	2	7
	Sales tax Umsatzsteuerrecht (PM 1)	2	7
	European and international tax law Europäisches und Internationales Steuerrecht (PM 1)	2	7
	Drafting of contracts in tax law Vertragsgestaltung Steuerrecht (PM 5)	2	4
	Seminar in tax law Propädeutisches Seminar (PM 3)	2	5
6	Advanced studies: tax law Profilbereich Steuern		
	Tax law procedures steuerliches Verfahren (PM 2)	2	3
	Corporate tax, local business tax Körperschaftsteuerrecht, Gewerbesteuer (PM 4)	2	3
	Basics of reorganization and reorganization tax Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht (PM 4)	3	4
	Interdisciplinary cases Fächerübergreifende Fallgestaltungen (PM 5)	2	2
	Determination of profit in tax law Steuerliche Gewinnermittlung (PM 2)	2	4
	Legal English in tax law Fachenglisch Steuerrecht (PM 5)	1	2
	Bachelor thesis including orals Bachelorarbeit einschl. mündlicher Präsentation		12
5	Advanced studies: labour law and staff Profilbereich Arbeit und Personal		
	Collective employment law (labour relations law, law related to collective wage agreements) Kollektives Arbeitsrecht (Tarifvertragsrecht) (PM 1)	2	5
	Case studies in labour law Arbeitsrechtliche Fallstudien (PM 1)	3	9

Semester	Subject	Semester periods per week	ECTS points
	Human resource management Personalmanagement (PM 2)	2	9
	Termination of employment Beendigung von Arbeitsverhältnissen (PM 5)	2	2
	Seminar in labour law Propädeutisches Seminar (PM 3)	2	5
6	Advanced studies: labour law and staff Profilbereich Arbeit und Personal		
	Leadership of employees Mitarbeiterführung (PM 2)	2	3
	Basics in social security law Grundlagen Sozialrecht / Sozialversicherungsrecht (PM 4)	2	1
	European labour law Europäisches Arbeitsrecht (PM 1)	1	2
	Interdisciplinary comprehensive case study Fächerübergreifende Fallgestaltungen (PM 5)	1	2
	Drafting of contracts in labour law Vertragsgestaltung Arbeitsrecht (PM 5)	2	5
	Collective Employment Law Kollektives Arbeitsrecht (Betriebsverfassungsrecht) (PM 1)	2	3
	Legal English in labour law Fachenglisch Arbeitsrecht (PM 5)	1	2
	Bachelor thesis including orals Bachelorarbeit einschließlich mündlicher Präsentation		12

Semester	Subject	Semester periods per week	ECTS points
5	Advanced studies: Enterprises and banks Profilbereich Unternehmen und Banken		
	Law of capital companies Kapitalgesellschaftsrecht (PM 1)	2	6
	European capital companies law Europäisches Gesellschaftsrecht (PM 1)	1	3
	Law of capital markets Kapitalmarktrecht (PM 1)	2	3
	Drafting of contracts in corporate law Vertragsgestaltung Gesellschaftsrecht (PM 2)	2	6
	Law of company take-over Recht des Unternehmenskaufs (PM 3)	22	6
	Antitrust law Kartellrecht (PM 4)		6
6	Advanced studies: enterprises and banks Profilbereich Unternehmen und Banken		
	Deepening in law of capital companies Vertiefung Kapitalgesellschaftsrecht (PM 3)	1	1
	Corporate Finance Corporate Finance (PM 3)	2	3
	Banking law Bankrecht (PM 4)	2	3
	Interdisciplinary comprehensive study Fächerübergreifende Fallgestaltungen (PM 5)	2	3
	Law of participative management in corporations Recht der Unternehmensmitbestimmung (PM 1)	1	3
	Law of affiliated groups and law of change of corporate form Konzern- und Umwandlungsrecht (PM 1)	2	3
	English in corporate law (especially M & A) Fachenglisch im Gesellschaftsrecht (insbes. M & A) (PM 5)	1	2
			12

Semester	Subject	Semester periods per week	ECTS points
	Bachelor thesis including orals Bachelorarbeit einschließlich mündlicher Präsentation		

4.1	Mode of study	Studienart
------------	----------------------	------------

The classes are held from Monday to Friday in every semester.

4.2	Normal length of the program	Studiendauer
------------	-------------------------------------	--------------

To absolve all classes of the program takes six semesters.

4.3	Programme requirements	Inhaltliche Anforderungen
------------	-------------------------------	---------------------------

The bachelor degree course „Business Law (LL.B.)“ qualifies graduates to take responsibility for professions in typical occupational areas for commercial lawyers. There are many occupational fields at the point of intersection between legal and economical questions in which the combined knowledge in commercial law and economics is necessary: assistance in law firms, legal departments of corporations, insurance company, banking industry, auditing and consulting services organisations, staff department, management of municipalities, etc. Furthermore graduates with focus on tax law can take the examination for tax consultants after three practical years in tax consultancy. Thus the graduates shall be able to work out practical solutions which account for legal as well as economical requirements.

4.4	Components, courses modules or units studied	Studienkomponenten
------------	---	--------------------

The examination in the bachelor degree course „Business Law (LL.B.)“ consists of examinations in each module at the end of the semester and a bachelor-thesis. There are the following forms of examination:

- a) written examination
- b) seminar paper concerning cases
- c) oral examination
- d) oral presentation of a theme with paper

In a written examination the examinee is expected to prove that she or he is able to solve problems of commercial law or economics on the basis of basic knowledge in commercial law respectively in economics by using merely the law code respectively a calculator due to the acquired methodical competence and comprehension of the legal structure of commercial law respectively of the basics of economics within limited time to deal with the legal respectively economical problem. In general the examinee has 120 minutes to solve the problem.

In an oral examination the examinee is expected to prove that she or he has acquired basic knowledge in commercial law respectively in economics, has gained an overview of the structure and systematic of commercial law respectively economics and the interdependence between legal regulations and economical requirements.

Given the importance of communicative competence and so-called soft skills, that is above all rhetorical abilities, the examinee has to prove that she or he is able to convey difficult tax problems easily to understand for her or his fellow students and the lecturer. In general the presentation should not last longer than twenty minutes. The purpose of examining in the form of a presentation or a simulated council is - besides the examination of specialized knowledge in law - to improve the technical legal terminology and the communicative abilities of the student. Allowing for the importance of coping with psychologically difficult situations it is also intended to train the student's abilities when she or he comes into conflict situations dealing with authorities resp. her or his client. Moreover the student will be acquainted with the basics of mediation.

An internship gives an early insight into the reality and praxis of the student's profession. Furthermore the student also gathers practical knowledge.

In order to support learning results learning portfolios can be used to improve the individual learning results of students in tax law and evaluate their individual learning progresses as well as their progress in teamwork tasks. Learning portfolios can be useful for a systematical und transparent monitoring of learning in respect to legal and economical knowledge. The student is enabled to reflect critically on his personal learning results and to recognize her or his special strengths and weaknesses in law or economics.

4.5	Individual grades obtained	Persönliche Noten
------------	-----------------------------------	-------------------

**- The examination board of the bachelor degree course
„Business Law (LL.B.“) -
Certificate about the examination**

Mrs / Mr. _____
Place of birth: _____
Date of birth: _____

has passed the exam in the bachelor degree course – „Business Law (LL.B.)“

Subject	Mark
Basics module civil law 1 Grundlagenmodul Zivilrecht 1	
General section of the German Civil Code BGB AT	
Basics module public law 1 Grundlagenmodul Öffentliches Recht 1	
Basics in constitutional law and law of the European Union Grundlagen Staats- und Europarecht	
Basics module in economics 1 Grundlagen Wirtschaftswissenschaften 1	
Commercial accounting Kaufmännische Buchführung	
Basics module civil law 2 Grundlagenmodul Zivilrecht 2	
General law of obligations and specific law of obligations Schuldrecht AT / BT 1	
Basics module in public law 2 Grundlagenmodul Öffentliches Recht 2	
Special administrative Law (Police law) Besonderes Verwaltungsrecht (Polizeirecht)	
Basics module in public law 3 Grundlagenmodul Öffentliches Recht 3 General administrative law and Public economic law Allgemeines Verwaltungsrecht und Öffentliches Wirtschaftsrecht	
Public economic law Öffentliches Wirtschaftsrecht	
Basics module economics 2 Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 2	
Survey of cost-earnings account and annual balance of accounts Kosten- und Erlösrechnung und Jahresabschluss	
Basics module legal English (legal and business terminology, basics in grammar and communication) Grundlagenmodul Rechtsenglisch (Terminologie Rechts- und Wirtschaftsenglisch, Grundlagen Grammatik, Kommunikation)	

Basics in legal English Grundlagen Rechtsenglisch	
Basics module civil law 3 Grundlagenmodul Zivilrecht 3	
Labour law with focus on individual private employment law Arbeitsrecht mit Schwerpunkt auf Individualarbeitsrecht	
Commercial law & Corporate law) (focusing on the law of partnership) Handelsrecht & Gesellschaftsrecht (Schwerpunkt Personengesellschaftsrecht)	
Basics module public law 4 Grundlagenmodul Öffentliches Recht 4	
Introduction into tax law Einführung in das Steuerrecht	
Basics module economics 3 Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 3	
Basic principles of financing Grundlagen der Finanzwirtschaft	
Basics module civil law 4 Grundlagenmodul Zivilrecht 4	
Law of property and law of inheritance Sachenrecht & Erbrecht	
Real Estate Law Immobiliarsachenrecht	
Dispute Resolution Außergerichtliche Beilegung zivilrechtlicher Konflikte	
Basics module public law 4 Grundlagenmodul Öffentliches Recht 4	
Basics module economics 4 Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 4	
Forms of organisation Organisationsformen	
Basics module economics 5 Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 4	
Law and Economics Recht und Ökonomie	
Advanced studies: tax law Profilbereich Steuern	
Income tax law Einkommensteuerrecht	
Sales tax law Umsatzsteuerrecht	
European and international tax law Europäisches und Internationales Steuerrecht	
Determination of profit in tax law steuerliche Gewinnermittlung	
Seminar in tax law Propädeutisches Seminar	

<p>Tax law procedures steuerliches Verfahren</p> <p>Corporate tax law, local business tax law Körperschaftsteuerrecht, Gewerbesteuer</p> <p>Basics of reorganization and reorganization tax Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht</p> <p>Interdisciplinary cases Fächerübergreifende Fallgestaltungen</p> <p>Drafting of contracts in tax law Vertragsgestaltung Steuerrecht</p> <p>Legal English in tax law Fachenglisch Steuerrecht</p> <p>Bachelor thesis including orals Bachelorarbeit einschl. mündlicher Präsentation</p>	
<p>Advanced studies: labour law and staff Profilbereich Arbeit und Personal</p>	
<p>Leadership of employees Mitarbeiterführung</p> <p>European labour law Europäisches Arbeitsrecht</p> <p>Basics in social security law Grundlagen Sozialrecht / Sozialversicherungsrecht</p> <p>Termination of employment Beendigung von Arbeitsverhältnissen</p> <p>Human resource management Personalmanagement</p> <p>Collective employment law Kollektives Arbeitsrecht (Tarifvertragsrecht)</p> <p>Case studies in labour law Arbeitsrechtliche Fallstudien</p> <p>Collective employment law Kollektives Arbeitsrecht (Betriebsverfassungsrecht)</p> <p>Seminar in labour law Propädeutisches Seminar im Arbeitsrecht</p> <p>Interdisciplinary comprehensive case study Fächerübergreifende Fallgestaltungen</p> <p>Drafting of contracts in labour law Vertragsgestaltung Arbeitsrecht</p> <p>Legal English in labour law Fachenglisch Arbeitsrecht</p> <p>Bachelor thesis including orals Bachelorarbeit einschließlich mündlicher Präsentation</p>	
<p>Advanced studies: Enterprises and banks Profilbereich Unternehmen und Banken</p>	

<p>Law of capital companies Kapitalgesellschaftsrecht</p> <p>European capital companies law Europäisches Gesellschaftsrecht</p> <p>Law of capital markets Kapitalmarktrecht</p> <p>Law of affiliated groups and law of change of corporate form Konzern- und Umwandlungsrecht</p> <p>Law of participative management in corporations Recht der Unternehmensmitbestimmung</p> <p>Drafting of contracts in corporate law Vertragsgestaltung Gesellschaftsrecht</p>	
<p>Deepening in law of capital companies Vertiefung Kapitalgesellschaftsrecht</p> <p>Law of company take-over Recht des Unternehmenskaufs</p> <p>Corporate Finance Corporate Finance</p> <p>Banking law Bankrecht</p> <p>Antitrust law Kartellrecht</p> <p>Interdisciplinary comprehensive study Fächerübergreifende Fallgestaltungen</p> <p>English in corporate law (especially M & A) Fachenglisch im Gesellschaftsrecht (insbes. M & A)</p> <p>Bachelor thesis including orals Bachelorarbeit einschließlich mündlicher Präsentation</p>	

Overall mark _____

Seal of University Osnabrück

Osnabrück, _____

.....
(chairperson of the examination board)

4.6	Overall classification of the award	Einordnung in das Gesamtstudium
------------	--	---------------------------------

The bachelor degree course „Business Law (LL.B.)” is a first academic qualification for the degree holder in order to face the requirements of professional life.

5.	Function of the qualification	
-----------	--------------------------------------	--

5.1	Title conferred by the qualification	Durch den Studiengang erlangter Titel
------------	---	---------------------------------------

The title which is awarded is the “Bachelor of Laws”, abbreviation LL.B.

5.2	Access to further studies	Berechtigung zu weiteren Studien
------------	----------------------------------	----------------------------------

Having passed the bachelor degree course „Business Law (LL.B.)” the student is entitled to do LL.M. studies. For students focusing on tax law the master degree course “Steuernwissenschaften (Taxation)” is an optimal continuation of the studies.

5.3	Professional status conferred	Berufsstatus
------------	--------------------------------------	--------------

There is no professional status related to the course. The Bachelor of Laws (LL.B.) is an academic title, which is however well known to decision makers in business and administration.

6.	Additional information	
-----------	-------------------------------	--

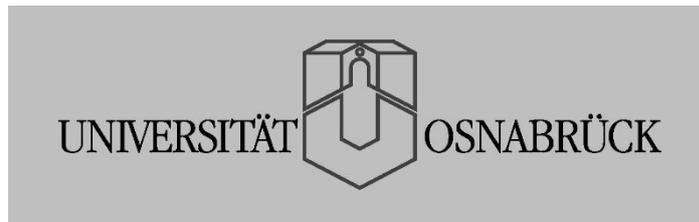
	Further information sources	
--	------------------------------------	--

Further information may be found under www.jura.uni-osnabrueck.de/

7. Certification of the supplement

Osnabrück,

Seal



FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG
„DEUTSCHES RECHT“

beschlossen in der
224. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften 18.12.2013
befürwortet in der 110. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 29.01.2014
genehmigt in der 208. Sitzung des Präsidiums am 27.03.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2014 vom 04.06.2014, S. 417

Änderung beschlossen in der
265. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften 03.06.2020
befürwortet in der 158. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätswittel (ZSK)
am 25.11.2020
genehmigt in der 322. Sitzung des Präsidiums am 17.12.2020
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2021 vom 11.03.2021, S. 94

INHALT:

§ 1	Ziel des Studiengangs LL.M. für ausländische Studierende	96
§ 2	Zweck der Prüfung	96
§ 3	Hochschulgrad	96
§ 4	Dauer und Gliederung des Studiums	96
§ 5	Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen	97
§ 6	Prüfungsausschuss	98
§ 7	Prüferinnen oder Prüfer, Beisitzerinnen oder Beisitzer	99
§ 8	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	99
§ 9	Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch	99
§ 10	Bewertung der Prüfungsleistungen	100
§ 11	Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen	100
§ 12	Zulassung zur Masterarbeit	100
§ 13	Masterarbeit	101
§ 14	Gesamtergebnis der Masterprüfung	101
§ 15	Zeugnisse und Bescheinigungen	102
§ 16	Ungültigkeit der Prüfung	102
§ 17	Einsicht in die Prüfungsakte	103
§ 18	Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	103
§ 19	Schutzvorschriften	104
§ 20	In-Kraft-Treten	104
Anlage 1: Modulkatalog		105
Anlage 2: Studienbegleitende Prüfungen		116
Anlage 3: Zeugnis über die Masterprüfung		118
Anlage 4: Diploma Supplement		119

§ 1 Ziel des Studiengangs LL.M. für ausländische Studierende

¹Der zweisemestrige Studiengang LL.M. Deutsches Recht hat das Ziel, grundlegende Strukturen und Methoden des deutschen Rechts zu vermitteln. ²Zudem sollen den Studierenden fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, so dass diese selbstständig komplexe Sachverhalte und Fragestellungen aus dem Bereich des deutschen Rechts rechtlich beurteilen und lösen können. ³Weiterhin soll die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten im Bereich des deutschen Rechts vermittelt werden.

§ 2 Zweck der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Masterstudiums „Deutsches Recht“.
- (2) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der oder die Studierende die Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, um auf dem Gebiet des deutschen Rechts die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, wissenschaftlich selbstständig und problemorientiert zu arbeiten und darüber hinaus wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und durch neue Ansätze zu erweitern sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums befähigt nicht zur Aufnahme des juristischen Vorbereitungsdienstes.

§ 3 Hochschulgrad

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Universität Osnabrück den Hochschulgrad „Master of Laws“ im Studiengang LL.M. Deutsches Recht für ausländische Studierende (abgekürzt LL.M.).
- (2) ¹Der Hochschulgrad muss mit dem Hochschulzusatz „Univ. Osnabrück“ geführt werden. ²Der Hochschulzusatz wird Bestandteil des akademischen Grades.
- (3) ¹Über die Verleihung des Hochschulgrades stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus. ²Das Muster der Urkunde ist dieser Prüfungsordnung als Anlage 1 beigelegt.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt einschließlich der Masterarbeit zwei Semester (Regelstudienzeit).
- (2) ¹Der Studiengang besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen im Umfang von 45 Leistungspunkten sowie der Masterarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten. ²Die inhaltlichen Anforderungen sind in Anlage 2 beschrieben.

Modul	LP	SWS	Semester	Prüfungen
Grundmodul 1 LL.M. deutsches Recht	9	4	1	Ja
Grundmodul 2 LL.M. deutsches Recht	12	8	1	Ja
Spezialisierungsmodul 1 LL.M. deutsches Recht	9	6	1	Ja
Spezialisierungsmodul 2 LL.M. deutsches Recht	15	6	2	Ja
Masterarbeit LL.M. deutsches Recht	15	-	2	-
	60	24		

- (3) Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie einer das Studium abschließenden Masterarbeit.

§ 5 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) ¹In der Modulbeschreibung wird die Form der jeweiligen Prüfungsleistung festgelegt. ²In Betracht kommen insbesondere Klausuren (Absatz 3) und mündliche Prüfungen (Absatz 4) sowie Seminararbeiten (Absatz 5). ³Weitere gleichwertige Prüfungsformen, z.B. Referat, mündlicher Kurzvortrag, Kolloquium (Absatz 6), können in der Modulbeschreibung vorgesehen werden und müssen dort definiert werden. ⁴Kombinationen der Prüfungsformen sind möglich. ⁵Die studienbegleitenden Prüfungen können entsprechend dem Typus der gestellten Aufgabe und mit Zustimmung der oder des Prüfenden auch in multimedialer Form abgeleistet werden.
- (2) ¹In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens mit begrenzten Hilfsmitteln, in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen erfolgreich bearbeiten kann. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 120 oder 180 Minuten. ³Die Bearbeitungszeit ist in der Modulbeschreibung anzugeben.
- (3) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung soll in der Regel 15 Minuten nicht überschreiten. ³Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. ⁴Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Bewertung zu hören. ⁵In begründeten Einzelfällen kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten zulassen, dass die mündliche Prüfung auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) abgelegt wird. ⁶Dabei ist durch eine von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellte Aufsichtsperson oder auf sonstige Weise der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung sicherzustellen. ⁷Ein Anspruch auf Abhalten der Prüfung über Videotelefonie besteht nicht. ⁸Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁹Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (4) ¹Im mündlichen Kurzvortrag in der Vorlesung des Dozenten soll der Prüfling nachweisen, dass er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die fachlichen Zusammenhänge übersieht und den anderen Teilnehmern vermitteln kann. ²Der Vortrag soll in der Regel 20 Minuten nicht überschreiten. ³Die Abgabe der schriftlichen Kurzausarbeitung, die in der Regel einen Umfang von 10.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) nicht überschreiten soll, kann entweder vor oder nach dem mündlichen Vortrag erfolgen.
- (5) ¹Die Seminararbeit soll zeigen, dass der Prüfling innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem der Lehrgebiete des Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und darstellen kann. ²Die schriftliche Leistung soll in der Regel einen Umfang von 60.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) nicht überschreiten. ³Sie wird durch einen Kurzvortrag von maximal 15 Minuten ergänzt, in dem die wesentlichen Ergebnisse der Seminararbeit vorzutragen sind.
- (6) ¹Die studienbegleitenden Prüfungen sind so durchzuführen, dass der erwartete durchschnittliche Arbeitsaufwand für die Prüfungen zusammen mit dem sonstigen Arbeitsaufwand für das Modul oder die Komponente den zugeordneten Leistungspunkten entspricht. ²Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu absolvieren.
- (7) ¹Die Studierenden haben sich innerhalb der durch den Prüfungsausschuss veröffentlichten Fristen anzumelden. ²Das Verfahren zur Anmeldung regelt der Prüfungsausschuss. ³Wird die Anmeldefrist versäumt, kann eine Wiedereinsetzung nur bewilligt werden, wenn ein triftiger Säumnisgrund glaubhaft gemacht wird.
- (8) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

- (9) ¹Die Begründung der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen mit den tragenden Erwägungen ist in die Prüfungsakten aufzunehmen. ²Erfolgt die Bewertung unmittelbar im Anschluss an die Prüfungsleistung so ist dem Prüfling auf Antrag eine Begründung mitzuteilen.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden. ²Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ³Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁴Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an und zwar
- a) drei Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist,
 - c) sowie ein Mitglied der Studierendengruppe.
- (3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen und Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. ²Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ³Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Diese müssen der Gruppe der Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren angehören.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 lit. a) und b), anwesend sind.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) ¹Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden. ²Die Umlaufzeit beträgt mindestens zwei Wochen. Ausgeschlossen hiervon sind Wahlen. ³Mit der Übersendung der Beschlussunterlagen fordert die oder der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder mit Fristsetzung auf, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen. ⁴Der Beschluss ist mit Wirkung des Ablaufs der Umlauffrist gefasst, sofern kein Widerspruch zum Verfahren erfolgt und die jeweils erforderliche Mehrheit der Mitglieder zustimmt; im Falle eines Widerspruchs kommt ein Beschluss im Umlaufverfahren nicht zustande.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

§ 7 Prüferinnen oder Prüfer, Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 31 NHG können als Prüfende bestellt werden. ⁴Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁵Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Soweit die Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen. ²Wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfenden gilt § 6 Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in ihren Qualifikationszielen denjenigen des Masterstudiengangs Deutsches Recht und den jeweils anzuerkennenden Prüfungsgebieten im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen.
- (2) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, welches die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. ³Dies gilt nicht, wenn die Krankheit offenkundig ist. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. ⁵Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. ⁷Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe nicht an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.
- (3) ¹Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Absatz 2 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. ³Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin in der Regel nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.

- (4) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Entsprechendes gilt, wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. ³Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. ⁵Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterarbeit und die studienbegleitenden Prüfungen werden benotet und gehen nach Maßgabe des § 14 Absatz 3 in das Gesamtergebnis der Masterprüfung ein.
- (2) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:
- 16 – 18 sehr gut (eine besonders hervorragende Leistung)
 - 13 – 15 gut (eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung)
 - 10 – 12 voll befriedigend (eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung)
 - 7 – 9 befriedigend (eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
 - 4 – 6 ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht)
 - 1 – 3 mangelhaft (eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung)
 - 0 ungenügend (eine völlig unbrauchbare Leistung)
- (3) Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.
- (4) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit der Bewertung „ausreichend“ oder besser benotet wurde.

§ 11 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. ²Mit mindestens „ausreichend“ bewertete Prüfungen bzw. Teilprüfungen (bestandene Prüfungen) können nicht wiederholt werden. ³Wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) Die Wiederholung der Prüfungsleistung erfolgt in der Regel durch eine mündliche Prüfung.
- (3) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 30 Minuten pro Prüfling. ²Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. ³Es ist von den Prüfenden oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

§ 12 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungen und der Masterarbeit.
- (2) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

- (3) ¹Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
1. die Voraussetzungen gemäß Anlage 2 erfüllt und
 2. mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für das Masterprogramm Deutsches Recht eingeschrieben ist.
- ²Die Voraussetzungen der Nrn. 1 und 2 sind mit dem Zulassungsantrag nachzuweisen.
- (4) Zur Masterarbeit kann auf Antrag zugelassen werden, wer mit Modulen verbundene studienbegleitende Prüfungen gemäß Anlage 2 im Umfang von wenigstens 20 ECTS-Punkten bestanden hat.
- (5) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind.
- (7) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 13 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexes Problem aus einem der Lehrgebiete des Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und darstellen kann. ²Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ³Das Thema der Masterarbeit kann nur von zur Prüfung befugten Personen nach dieser Prüfungsordnung festgelegt werden. ⁴Die Arbeit ist in deutscher Sprache zu verfassen.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt sechs Wochen. ²Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas der Masterarbeit. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁴Die Bearbeitungszeit kann auf begründeten Antrag des Prüflings vom Prüfungsausschuss um in der Regel sechs Wochen verlängert werden.
- (3) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form im Prüfungsamt des Fachbereichs Rechtswissenschaften abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) ¹Für die Bewertung der Masterarbeit wird eine Prüfende oder ein Prüfer bestellt. ²Die Masterarbeit ist entsprechend den Noten des § 10 Absatz 2 zu bewerten. ³Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. ⁴Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch die Prüfende oder den Prüfenden zu bewerten.
- (5) ¹Ist die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet, kann diese einmal wiederholt werden. ²Der Prüfling wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses innerhalb einer angemessenen Frist aufgefordert, diese spätestens nach Ablauf von sechs Monaten ab Mitteilung der Bewertung zu wiederholen. ³Die Absätze 1 - 4 gelten entsprechend. ⁴Bei der Zulassung zur Wiederholungsprüfung weist die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses den Prüfling außerdem darauf hin, dass die Prüfung bei Versäumnis des Wiederholungstermins oder bei erneutem Nichtbestehen endgültig nicht bestanden ist. ⁵Die Wiederholung der bestandenen Masterprüfung zur Notenverbesserung ist unzulässig.

§ 14 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitende Prüfungen und die Masterarbeit bestanden, also mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

- (2) Eine Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- a) ein Modul mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und nicht mehr wiederholt werden kann oder
 - b) die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und nicht mehr wiederholt werden kann.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der Addition der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Note der Masterarbeit, jeweils multipliziert mit den entsprechenden Leistungspunkten als Gewichtungsfaktor gem. § 4 Absatz 2 und der anschließenden Division dieser Summe durch 60. ²Dezimalstellen werden ohne Rundung nur bis zur zweiten Nachkommastelle berücksichtigt.
- (4) Die Gesamtnote bestimmt sich nach der folgenden Notenskala:
- | | |
|---------------|-------------------|
| 14,00 – 18,00 | sehr gut |
| 11,50 – 13,99 | gut |
| 9,00 – 11,49 | voll befriedigend |
| 6,50 – 08,99 | befriedigend |
| 4,00 – 06,49 | ausreichend |
| 1,50 – 03,99 | mangelhaft |
| 0 – 01,49 | ungenügend |

§ 15 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist ein Zeugnis auszustellen (Anlage 3).
- (2) In einem „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Masterstudienprogramms in englischer und deutscher Sprache (Anlage 4) näher erläutert.
- (3) ¹Ist die Masterprüfung nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Beim Verlassen der Universität wird im Übrigen nur auf Antrag eine Bescheinigung über erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung und noch fehlende Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt. ²Die Bescheinigung muss zudem den Hinweis darauf enthalten, ob die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 16 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfung und Abschluss der Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden, in die Prüfungsprotokolle und in die Gutachten zur Masterprüfung gewährt. ²Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Die Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
- a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 - e) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet. ²Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.
- (5) ¹Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung der Prüfungsleistung entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaften über den Widerspruch. ²Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 19 Schutzvorschriften

- (1) ¹Auf Antrag eines Prüflings sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. ²Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (2) ¹Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. ²Der Prüfling muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. ³Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG begründen würden, und teilt das Ergebnis, sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit. ⁴Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. ⁵Stattdessen gilt die gestellte Arbeit als nicht vergeben. ⁶Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling auf Antrag ein neues Thema.
- (3) Der Prüfungsausschuss berücksichtigt Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 11 Absatz 3 Nr. 2 NHG.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01. Oktober 2020 in Kraft.

Anlage 1: Modulkatalog

Identifizier	JURA DR GM 1
Modultitel	Einführung in das deutsche Recht
Englischer Modultitel	Introduction to German Law
Modulbeauftragter	Lehrende des Zivilrechts
Qualifikationsziele	<p>Grundverständnis und Grundkenntnisse des deutschen Rechts, Kenntnis der Besonderheiten des deutschen Rechts im Vergleich zu anderen europäischen Rechtsordnungen; Aufbau der deutschen Rechtsordnung; Abgrenzung der Teilrechtsgebiete; Gesetzgebungsverfahren und Gerichtsorganisation in Deutschland;</p> <p>Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen;</p> <p>Verinnerlichung der rechtswissenschaftlichen Terminologie</p> <p>Transfer von theoretischem Wissen, Anwendung bei der Falllösung;</p> <p>Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik</p> <p>Die zweite Komponente vermittelt zusätzlich die Fähigkeit zur Einordnung, Klassifizierung und Unterscheidung bezogen auf das gewählte Rechtsgebiet.</p>
Inhalte	<p>Komponente 1: Einführung in das deutsche Recht für ausländische Juristen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überblick über das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland - Besonderheiten des deutschen Rechts - Gesetzgebungsverfahren und Gerichtsorganisation - <p>Komponente 2: Europäische Rechtsgeschichte</p> <p>Kenntnis der Entwicklung der europäischen Rechtsordnungen vom Mittelalter bis heute</p> <p>Die Vorlesung zeichnet die Entwicklung von Recht und Rechtswissenschaft seit dem Entstehen des ius commune im Mittelalter über das Auseinanderfallen in nationale Rechtsordnungen bis zum ersten Entwurf eines gemeinsamen Europäischen Kaufgesetzbuchs nach. Damit werden die Grundlagen für ein vertieftes Verständnis des geltenden Rechts als Teilbereich und Etappe der europäischen Rechtsgeschichte gelegt.</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<p>Komponente 1: Vorlesung: Einführung in das deutsche Recht für ausländische Studierende (5 LP)</p> <p>Komponente 2: Vorlesung: Europäische Rechtsgeschichte (4 LP)</p>
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	4 SWS (2 SWS + 2 SWS)
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>Komponente 1: Prüfung bestehend aus: 1 Klausur (60 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.)</p> <p>Komponente 2: mündliche Prüfung (max. 30 Min) oder ein mündlicher Kurzvortrag (max. 15 Min.)</p>
Prüfungsanforderungen	<p>Komponente 1: Es werden die in der Komponente 1 vermittelten Qualifikationen geprüft.</p> <p>Komponente 2: Es werden die in Komponente 2 vermittelten Qualifikationen geprüft.</p>
Berechnung der Modulnote	Durchschnittsnote aus Note der Prüfungsleistung der Komponente 1 und Note der Prüfungsleistung der Komponente 2
Bestehensregelung für dieses Modul	-
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	FBR FB10

Identifizier	JURA DR GM 2
Modultitel	Grundlagen des deutschen Rechts
Englischer Modultitel	Fundamentals of German Law
Modulbeauftragter	Lehrende des öffentlichen Rechts
Qualifikationsziele	<p>Komponente 1: Kenntnis der Entwicklung der deutschen Verfassungsordnungen von den Reichsgrundgesetzen bis zur Zeit des Nationalsozialismus Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Verinnerlichung der rechtswissenschaftlichen Terminologie</p> <p>Komponente 2: Grundverständnis des deutschen Verfassungsrechts und der deutschen Staatsorganisation; Grundkenntnisse im Europarecht; Grundverständnis für die Stellung der Bundesrepublik Deutschland in der Staatengemeinschaft allgemein und in der europäischen Staatengemeinschaft im Besonderen; Grundkenntnisse zu den Grundrechten; Grundverständnis der Bedeutung der Grundrechte für die Bedeutung der Grundrechte für die Wirtschafts-, Sozial- und Gesellschaftsordnung; Grundkenntnisse der juristischen Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion verschiedener juristischer Texte (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen; Befähigung zum juristischen Diskurs mit Kommiliton*innen sowie Dozent*innen. Methodik der Fallbearbeitung, Methodenlehre des Öffentlichen Rechts.</p>
Inhalte	<p>Komponente 1: Die Vorlesung beginnt mit den Reichsgrundgesetzen. Weitere Schwerpunkte bilden die preußische Reformbewegung, der Deutsche Bund, Vormärz und März-Revolution (1848). Weiterhin werden die deutsche Einigung (1871) und die Verfassungen des Kaiserreichs und der Weimarer Republik behandelt. Das nationalsozialistische Herrschaftssystem bildet den Abschluss der Vorlesung.</p> <p>Komponente 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verfassungsrechtliche Grundentscheidungen: parlamentarische Demokratie, Republik, Bundesstaat, Gesetzgebungskompetenz, Verwaltungskompetenz, Rechtsstaatsprinzip (Gewaltenteilung, Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes), Sozialstaatsprinzip, Staatsorgane: Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung, Bundespräsident, Bundesverfassungsgericht: Verfassungsbeschwerde, abstrakte Normenkontrolle, konkrete Normenkontrolle, Organstreitverfahren, Gesetzgebungsverfahren und Gerichtsorganisation, Stellung der Bundesrepublik Deutschland in der Staatengemeinschaft, Vorstellung von wesentlichen Grundsatzurteilen des Bundesverfassungsgerichts mit staatsorganisatorischem Inhalt, Grundrechtsfunktionen (klassische Grundrechtsfunktionen, objektiv-rechtliche Funktion der Grundrechte, Schutz- und Teilhaberechte) - Grundrechtsberechtigung und Grundrechtsbindung - 16 Grundzüge der Grundrechtsdogmatik: Schutzbereich und Gewährleistung, Eingriff, verfassungsrechtliche Rechtfertigung von Eingriffen, ausgewählte Grundrechte: Schutz der Menschenwürde, freie Entfaltung der Persönlichkeit, Freiheit der Person, Religions-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit, Berufsfreiheit, Eigentumsgarantie, Gleichheitsrechte; Europarecht: Grundlagen des Europäischen Unionsrechts: Entwicklung und Struktur der Europäischen Union, Institutionen und ihre Kompetenzen: Rat, Kommission, Europäisches Parlament, Gerichtshof, Rechtsquellen des Unionsrecht: - Europäischer Rechtsschutz - Grundfreiheiten im EU-Binnenmarkt <p>Tutorium: Auf der Grundlage der Vorlesung Vermittlung der Grundlagen der Methodik der Fallbearbeitung und der Methodenlehre im Öffentlichen Recht.</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Vorlesung: Verfassungsgeschichte (4 LP) Komponente 2: Vorlesung Grundlagen Staats- und Europarecht und Tutorium zum Staats- und Europarecht (8LP)
LP des Moduls	12 LP
SWS des Moduls	8 SWS (2 SWS + 4 SWS + 2 SWS)

Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Art der studienbegleitenden Prüfung	Komponente 1: keine Prüfung Komponente 2: 1 Klausur (120 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder ein mündlicher Kurzvortrag (max. 15 Min.)
Prüfungsanforderungen	1. Komponente: -- 2. Komponente: Es werden die in Komponente 2 vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung von Komponente 2
Bestehensregelung für dieses Modul	-
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 10

Identifizier	JURA DR Z1
Modultitel	Schuldrecht
Englischer Modultitel	Law of Obligations
Modulbeauftragter	Lehrende des Zivilrechts
Qualifikationsziele	Kenntnisse im deutschen Delikts- und Bereicherungsrecht sowie im Recht der Geschäftsführung ohne Auftrag Transfer von theoretischem Wissen, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Inhalte	- Deliktsrecht - Bereicherungsrecht - Recht der Geschäftsführung ohne Auftrag
Modulkomponenten, Veranstaltungsf orm mit Angabe der LP	1. Vorlesung Gesetzliche Schuldverhältnisse 2. Arbeitsgemeinschaft Gesetzliche Schuldverhältnisse
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	6 SWS (4 SWS + 2 SWS)
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (120 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder ein mündlicher Kurzvortrag (max. 15 Min.).
Prüfungsanforderungen	Es werden die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	-
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 10

Identifizier	JURA DR Ö1
Modultitel	Allgemeines Verwaltungsrecht
Englischer Modultitel	General Administrative Law
Modulbeauftragter	Lehrende des Öffentlichen Rechts
Qualifikationsziele	Grundverständnis des Verwaltungsrechts und seiner Rechtsgrundlagen; Kenntnis der Handlungsformen der öffentlichen Verwaltung, des Verwaltungsverfahrens, der Verwaltungsvollstreckung und der Grundzüge des Verwaltungsprozessrechts Einführung in die Methodik der Fallbearbeitung

Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Verhältnis Verfassungsrecht- und Verwaltungsrecht - Verwaltungsorganisation - Handlungsformen der öffentlichen Verwaltung - Verwaltungsverfahren - Verwaltungsvollstreckung - Verwaltungsgerichtsordnung
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vorlesung Allgemeines Verwaltungsrecht 2. Arbeitsgemeinschaft Allg. Verwaltungsrecht
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	6 SWS (4 SWS + 2 SWS)
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Im Wintersemester
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (120 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder ein mündlicher Kurzvortrag (max. 15 Min.).
Prüfungsanforderungen	Es werden die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	-
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 10

Identifizier	JURA DR S1
Modultitel	Strafrecht
Englischer Modultitel	Criminal Law
Modulbeauftragter	Lehrende des Strafrechts
Qualifikationsziele	Kenntnis der allgemeinen Grundlagen der Strafrechtsdogmatik Kenntnis des Allgemeinen Teils des StGB, Kenntnis der Methodik der Fallbearbeitung
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen des Strafrechts - Deliktsaufbau - Zurechnungslehre - Rechtsfertigungs- und Entschuldigungsgründe - Versuchsstrafbarkeit - Täterschaft- und Teilnahme - Unterlassungs- und Fahrlässigkeitsdelikte - Methodenlehre im Strafrecht
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vorlesung Strafrecht I 2. Arbeitsgemeinschaft Strafrecht I
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	6 SWS (4 SWS + 2 SWS)
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (120 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder ein mündlicher Kurzvortrag (max. 15 Min.).
Prüfungsanforderungen	Es werden die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	-
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 10

Identifizier	JURA DR Z2a
Modultitel	Europäisches und Internationales Privatrecht
Englischer Modultitel	European and International Private Law
Modulbeauftragter	Lehrende des Zivilrechts
Qualifikationsziele	<p><u>1. Internationales Privatrecht II</u> Kenntnisse des Internationalen Personen-, Familien-, Erb-, Schuld-, Gesellschafts- und Sachenrechts, Kenntnisse der allgemeinen Lehren des IPR (u.a. Begriffe und Aufgaben, historische Entwicklung, Theorien und Methoden, sein Verhältnis/Abgrenzung zu verschiedenen Nachbarrechtsgebieten und zur Rechtsvergleichung, autonomes und staatsvertragliches IPR, Grundzüge des Internationalen Zivilverfahrensrechts) sowie dessen Allgemeinem Teil (wie z.B. Grundfragen der Anknüpfung, Qualifikation, Verweisung, ordre public)</p> <p><u>2. Europäisches Privatrecht III</u> Grundkenntnisse des außervertraglichen Schuldrechts in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union</p> <p><u>3. Rechtsvergleichung</u> Kenntnis der Grundstrukturen verschiedener Rechtskreise Kenntnis der Methodik zur Bearbeitung von rechtsvergleichenden Fragestellungen</p> <p><u>4. Europäische Rechtsgeschichte IV</u> Kenntnis der Rechtsgeschichte ab 1900 sowie bei 1.-4.-: Transfer von theoretischem Wissen; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik</p>
Inhalte	<p><u>1. Internationales Privatrecht II</u> Kenntnisse des Internationales Personen-, Familien-, Erb-, Schuld-, Gesellschafts- und Sachenrechts Allgemeine Lehren des Internationalen Privatrechts</p> <p><u>2. Europäisches Privatrecht III</u> Überblick über das außervertragliche Schuldrecht in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf der Grundlage der Bücher V, VI und VII des Draft Common Frame of Reference</p> <p><u>3. Rechtsvergleichung</u> Überblick über die Grundstrukturen der verschiedenen Rechtskreise Methodik für die rechtsvergleichende Untersuchung spezieller Fragen</p> <p><u>4. Europäische Rechtsgeschichte IV</u> - Vermittlung der juristischen Zeitgeschichte ab 1900 - aktuelle Forschungsperspektive der Juristischen Zeitgeschichte - aktuelle Gegenwartsfragen wie die Entstehung von Sonderprivatrechten, die Folgen des Nationalsozialismus für die weitere Rechtsentwicklung, die Herausbildung der EU und ihr Verhältnis zu den Mitgliedstaaten, die Konstitutionalisierung des Privatrechts, insbesondere auch durch nationale wie europäische Grundrechte, sowie die Entwicklung des Interventionsstaats</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vorlesung Internationales Privatrecht II, 2. Vorlesung Europäisches Privatrecht III, 3. Vorlesung Rechtsvergleichung, 4. Vorlesung Europäische Rechtsgeschichte IV 5. Seminar in einem der in 1.-4. genannten Fächern
LP des Moduls	15 LP
SWS des Moduls	6 SWS (4 SWS Vorlesungen + 2 SWS Seminar)
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Art der studienbegleitenden Prüfung	Seminararbeit und Kurzvortrag (max. 15 Min), in dem die wesentlichen Ergebnisse der Seminararbeit vorzutragen sind.
Prüfungsanforderungen	Es werden die vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Durchschnittsnote von Seminararbeit und Kurzvortrag.
Bestehensregelung für dieses Modul	-

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 10

Identifizier	JURA DR Z2b
Modultitel	Wirtschaftsrecht
Englischer Modultitel	Business Law
Modulbeauftragter	Lehrende des Zivilrechts
Qualifikationsziele	<p><u>1. Gesellschaftsrecht</u> Grundverständnis und Grundkenntnisse im Gesellschaftsrecht; Verständnis für die Konsequenzen der Rechtsformwahl im Gesellschaftsrecht; Verständnis für die wirtschaftliche Bedeutung des Gesellschaftsrechts und die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Zivilrechtsgebieten; Verständnis für die Besonderheiten der Lösung der Fallbearbeitung bei gesellschaftsrechtlichen Fällen</p> <p><u>2. Handelsrecht</u> Grundverständnis und Grundkenntnisse im Handelsrecht; Verständnis für das Handelsrecht als das Sonderprivatrecht der Kaufleute, Verständnis für die wirtschaftliche Bedeutung des Handelsrechts und die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Zivilrechtsgebieten; Verständnis für die Besonderheiten der Lösung der Fallbearbeitung bei handelsrechtlichen Fällen</p> <p><u>3. Bankrecht</u> Grundverständnis des Bankrechts und seiner wirtschaftlichen Bedeutung; Kenntnis der Arten von Bankgeschäften Kenntnis der Struktur und Regulierungsfunktion der Finanzdienstleistungsaufsicht</p> <p><u>4. Insolvenzrecht</u> Kenntnis der Voraussetzungen und Durchführung der Gesamtvollstreckung nach der Insolvenzordnung</p> <p><u>5. Rechts des Unternehmenskaufs</u> Grundverständnis für die komplexen Bezüge beim Unternehmenskaufs Grundverständnis der sich ergebenden Rechtsprobleme sowie bei 1.-5.-: Transfer von theoretischem Wissen; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik</p>
Inhalte	<p><u>1. Gesellschaftsrecht</u> - BGB-Gesellschaft, oHG, KG - Körperschaften im Überblick: GmbH, Aktiengesellschaft, Verein (wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Verein), Genossenschaft - GmbH & Co. KG, stille Gesellschaft und Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) im Überblick - Anspruchsgrundlagen im Gesellschaftsrecht</p> <p><u>2. Handelsrecht</u> - Grundlagen des Handelsrechts - Kaufmann und Kaufmannseigenschaft - Handelsgesellschaften als Kaufleute - Handelsregister und Publizitätswirkungen des Handelsregisters - Prokura und Handlungsvollmacht - Handelsvertreter - Handelsgeschäft: Zustandekommen des Handelsgeschäfts durch Schweigen, Eigentums- und Pfandrechtserwerb, kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht, Kontokorrent, kaufmännische Sorgfaltspflicht - Besonderheiten des Handelskaufs, insbesondere Mängelhaftung beim Handelskaufs und Rügelast - Kommissionsgeschäft, Grundzüge des Speditionsgeschäfts, Lagergeschäfts, Frachtgeschäfts</p> <p><u>3. Bankrecht</u> - Überblick über die Rechtsquellen zum privaten und öffentlichen Bankrecht und über die Organisation des Kreditwesens - Aufgaben und Steuerungsinstrumente der Zentralbanken</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Regelungsgegenstände des Bankaufsichtsrechts - privates Bankrecht: allgemeine Verhaltenspflichten der Banken, Bankkonto, Zahlungsverkehr <p><u>4. Insolvenzrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Voraussetzungen und Durchführung der Gesamtvollstreckung nach der Insolvenzordnung - Ziele des Insolvenzverfahrens - Voraussetzungen des Eröffnungsverfahrens - Aufgaben des Insolvenzverwalters <p><u>5. Recht des Unternehmenskaufs</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Share Deal (Kauf von Anteilen) vs. Asset Deal (Kauf von Vermögensgegenständen) - Ablauf und Vollzug des Unternehmenskaufs - typische Vertragsklauseln
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vorlesung Gesellschaftsrecht 2. Vorlesung Handelsrecht 3. Vorlesung Bankenrecht 4. Vorlesung Insolvenzrecht 5. Vorlesung Recht des Unternehmenskaufs <p>Seminar in einem der in 1.-5. genannten Fächern</p>
LP des Moduls	15 LP
SWS des Moduls	6 SWS (4 SWS Vorlesungen + 2 SWS Seminar)
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Art der studienbegleitenden Prüfung	Seminararbeit und Kurzvortrag (max. 15 Min), in dem die wesentlichen Ergebnisse der Seminararbeit vorzutragen sind.
Prüfungsanforderungen	Es werden die vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Durchschnittsnote von Seminararbeit und Kurzvortrag.
Bestehensregelung für dieses Modul	-
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 10

Identifizier	JURA DR Ö2a
Modultitel	Besonderes Verwaltungsrecht
Englischer Modultitel	Special Administrative Law
Modulbeauftragter	Lehrende des Öffentlichen Rechts
Qualifikationsziele	<p><u>1. Polizei- und Ordnungsrecht</u> Grundkenntnisse des Gefahrenabwehrechts Grundkenntnisse des Staatshaftungsrecht</p> <p><u>2. Baurecht- und Kommunalrecht</u> Grundkenntnisse des Raumplanungs-, Raumordnungs-, Stadtplanungs- und Bauordnungsrecht; Bauleitpläne Grundkenntnisse des niedersächsischen Komunalrechts</p> <p><u>3. Umweltrecht II</u> Grundkenntnisse in ausgewählten Materien des Besonderen Umweltrechts</p> <p><u>4. Europäische Verwaltungsrechtsvergleichung</u> Grundkenntnisse des Verwaltungsrechts in ausgewählten europäischen Ländern Sowie bei 1.-4. : Transfer von theoretischem Wissen; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik.</p>
Inhalte	<p><u>1. Polizei- und Ordnungsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesetzgebungskompetenzen - Aufbau der Polizei- und Ordnungsbehörden - Gefahrenbegriff

	<ul style="list-style-type: none"> - Polizeiliche Befugnisse im Rahmen der Gefahrenabwehr (Generalklausel, Standardmaßnahmen), Schutzgüter (öffentliche Sicherheit und Ordnung) und spezialgesetzliche Befugnisse: Versammlungsrecht, Gefahrenabwehr im Internet - Polizeirechtlich Verantwortliche (Störer) - Verfassungsrechtliche Begrenzungen der polizeilichen Befugnisse (Grundrechte, Verhältnismäßigkeit, Bestimmtheit) - Polizei- und ordnungsbehördliche Verordnungen - Vollstreckungsrecht - Entschädigungsansprüche des Bürgers <p><u>2. Baurecht- und Kommunalrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Raumplanung, insbes. Landesentwicklungsplan und Regionalplan - Bauleitplanung als städtebauliche Planung (insbesondere Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) - Bauplanungsrecht - Bauordnungsrecht - Rechtsschutz und Rechtskontrolle bei Bauleitplänen - Abwehrrechte des Nachbarn und Zulässigkeit von Vorhaben nach dem Bauplanungsrecht - Kommunale Selbstverwaltung in Niedersachsen und verfassungsrechtliche Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung - Rechtsstellung der Gemeinden und Gemeindeverbände - Verbandskompetenz - Eigenverantwortliche Aufgabenerfüllung, Aufgabenerfüllung im übertragenen Wirkungskreis, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung - Einwohner und Bürger - Kommunale Organe und Kompetenzen - Kommunale Satzungen - Kommunale öffentliche Einrichtungen: - Wirtschaftliche Betätigung der Kommune - Kommunalaufsicht <p><u>3. Umweltrecht II</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Abfall-/ Kreislaufwirtschaftsrecht, - Wasserrecht, - Bodenschutzrecht, - Umweltenergierecht <p><u>4. Europäische Verwaltungsrechtsvergleichung</u> Einführung in die Verwaltungsrechtsordnungen von Großbritannien, Frankreich, Niederlande und Spanien und in allgemeine Fragen der Verwaltungsrechtsvergleichung</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vorlesung Polizei- und Ordnungsrecht 2. Vorlesung Baurecht- und Kommunalrecht 3. Vorlesung Umweltrecht II 4. Vorlesung Europäische Verwaltungsrechtsvergleichung <p>Seminar in einem der in 1.-4. genannten Fächern</p>
LP des Moduls	15 LP
SWS des Moduls	6 SWS (4 SWS Vorlesungen + 2 SWS Seminar)
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Art der studienbegleitenden Prüfung	Seminararbeit und Kurzvortrag (max. 15 Min), in dem die wesentlichen Ergebnisse der Seminararbeit vorzutragen sind.
Prüfungsanforderungen	Es werden die vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Durchschnittsnote von Seminararbeit und Kurzvortrag.
Bestehensregelung für dieses Modul	-
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 10

Identifizier	JURA DR Ö2b
Modultitel	Vertiefung Staatsrecht
Englischer Modultitel	Constitutional Law
Modulbeauftragter	Lehrende des Öffentlichen Rechts
Qualifikationsziele	<p><u>1. Grundrechte</u> Kenntnis der allgemeinen Lehren der Grundrechtsdogmatik und der Einzelgrundrechte</p> <p><u>2. Europäische Verfassungsvergleichung</u> Kenntnis der Grundzüge der Verfassungsordnungen ausgewählter europäischer Staaten</p> <p><u>3. Allgemeine Staatslehre</u> Kenntnis der verfassungstheoretischen Grundlagen des modernen Staates sowie bei 1.-3.: Transfer von theoretischem Wissen; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik</p>
Inhalte	<p><u>1. Grundrechte</u> - Allgemeine Grundrechtslehren; - die einzelnen Grundrechte des Grundgesetzes; - Verfassungsbeschwerde; - Aufbau einer Grundrechtsklausur</p> <p><u>2. Europäische Verfassungsvergleichung</u> Einführung in die Verfassungsordnungen von Großbritannien, Frankreich, Niederlande, Spanien sowie der Schweiz und in allgemeine Fragen des Verfassungsvergleichs</p> <p><u>3. Allgemeine Staatslehre</u> - Grundstrukturen politischer Herrschaft - Entstehung des Staates, Staatsfunktionen, Staatsformen, Staatsbegriff - Strukturprinzipien des modernen Verfassungsstaats</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<p>1. Vorlesung Grundrechte</p> <p>2. Vorlesung Europäische Verfassungsvergleichung</p> <p>3. Vorlesung Allgemeine Staatslehre</p> <p>4. Seminar in einem der in 1.-3. genannten Fächern</p>
LP des Moduls	15 LP
SWS des Moduls	6 SWS (4 SWS Vorlesungen + 2 SWS Seminar)
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Art der studienbegleitenden Prüfung	Seminararbeit und Kurzvortrag (max. 15 Min), in dem die wesentlichen Ergebnisse der Seminararbeit vorzutragen sind.
Prüfungsanforderungen	Es werden die vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Durchschnittsnote von Seminararbeit und Kurzvortrag.
Bestehensregelung für dieses Modul	-
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 10

Identifizier	JURA DR S2
Modultitel	Vertiefung Strafrecht
Englischer Modultitel	Criminal Law II
Modulbeauftragter	Lehrende des Strafrechts
Qualifikationsziele	<p><u>1. Einführung in das Strafprozessrecht</u> Grundkenntnisse des Strafverfahrensrechts</p> <p><u>2. Strafprozessuales Ermittlungsverfahren</u> Vertiefung der Kenntnisse im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren</p> <p><u>3. Transnationales Strafrecht</u> Kenntnisse des transnationalen Strafrechts und des Strafanwendungsrechts, Kenntnisse der europäischen und internationalen Strafverfolgung</p>

	<p><u>4. Strafrecht II</u> Kenntnisse der Voraussetzungen von Täterschaft und Teilnahme, sowie den sogenannten Nichtvermögensdelikten, den Delikten gegen die Freiheit der Person, Beleidigungsdelikte und Brandstiftung; Kenntnisse der Straftaten gegen die Rechtspflege und Straßenverkehrsdelikte. sowie bei 1.-4.-: Transfer von theoretischem Wissen; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik</p>
Inhalte	<p><u>1. Einführung in das Strafprozessrecht</u> - Rechtsquellen des Strafverfahrens - Übersicht über die Prozessmaximen - Begriff der prozessualen Tat - der Beschuldigte und seine Verfahrensstellung - Funktion und Verfahrensstellung des Verteidigers - Staatsanwaltschaft und Polizei: Kompetenzen, Funktion und Bedeutung im Strafverfahren - Zwangsmaßnahmen - Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft, Anklage und Zwischenverfahren - Ablauf der Hauptverhandlung in Strafsachen - Beweisrecht - verbotene Vernehmungsmethoden - Berufung und Revision - Rechtskraft und Wiederaufnahme - Besondere Verfahrensarten (z.B. Strafbefehlsverfahren)</p> <p><u>2. Strafprozessuales Ermittlungsverfahren</u> - Zweck, Einleitung und Verlauf des Ermittlungsverfahrens - Problem sog. „Vorermittlungen“ - Aufgaben und Rechte von Staatsanwaltschaft, Polizei und Strafverteidigung - Einsatz von verdeckten Ermittlern - Rechtsmittel wie Haftprüfung und Haftbeschwerde</p> <p><u>3. Transnationales Strafrecht</u> - Vermittlung von vertieften Kenntnissen im Transnationalen Strafrecht - Strafanwendungsrecht des StGB - Voraussetzungen der europäischen und internationalen Strafverfolgung - Grundlagen zum europäischen Haftbefehl</p> <p><u>4. Strafrecht II</u> - Täterschaft - Teilnahme - „Nichtvermögensdelikte“, insbesondere die Tötungs-, Lebensgefährdungs- und Körperverletzungsdelikte, - Delikte gegen die Freiheit, Beleidigungsdelikte, Brandstiftung sowie Straftaten gegen die Rechtspflege und die Straßenverkehrsdelikte</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<p>1. Vorlesung Einführung in das Strafprozessrecht 2. Vorlesung Strafprozessuales Ermittlungsverfahren 3. Vorlesung Transnationales Strafrecht 4. Vorlesung Strafrecht II Seminar in einem der in 1.-4. genannten Fächern</p>
LP des Moduls	15 LP
SWS des Moduls	6 SWS (4 SWS Vorlesungen + 2 SWS Seminar)
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Art der studienbegleitenden Prüfung	Seminararbeit und Kurzvortrag (max. 15 Min), in dem die wesentlichen Ergebnisse der Seminararbeit vorzutragen sind.
Prüfungsanforderungen	Es werden die vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Durchschnittsnote von Seminararbeit und Kurzvortrag.

Bestehensregelung für dieses Modul	-
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 10

Anlage 2: Studienbegleitende Prüfungen

Die studienbegleitenden Prüfungen dienen zum einen als Voraussetzung, die Masterarbeit zu beginnen, und zum anderen gehen die entsprechenden Ergebnisse in die Abschlussnote ein.

A. Lehrmodule und –veranstaltungen

A.1 Grundmodul 1: Einführung in das deutsche Recht (9 ECTS)

- Teilnahme an Submodul 1:
Teilnahme an der Lehrveranstaltung: Einführung in das deutsche Recht für ausländische Studierende mit studienbegleitender Prüfung (5 ECTS)
- Teilnahme an Submodul 2:
Teilnahme an der Lehrveranstaltung: Europäische Rechtsgeschichte I mit studienbegleitender Prüfung (4 ECTS)

A.2 Grundmodul 2: Grundlagen des deutschen Rechts (12 ECTS)

- Teilnahme an Submodul 1:
Teilnahme an der Lehrveranstaltung: Verfassungsgeschichte (4 ECTS)
- Teilnahme an Submodul 2:
Teilnahme an der Lehrveranstaltung: Grundlagen Staats- und Europarecht und Tutorium zum Staats- und Europarecht mit studienbegleitender Prüfung (8 ECTS)

A.3 Spezialisierungsmodul 1 (9 ECTS)

- Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen mit jeweils studienbegleitender Prüfung abhängig von der gewählten Spezialisierung:

Im Spezialisierungsmodul Z 1 (Schuldrecht): Gesetzliche Schuldverhältnisse und eine begleitende Arbeitsgemeinschaft (9 ECTS)

Im Spezialisierungsmodul Ö 1 (Allgemeines Verwaltungsrecht): Allgemeines Verwaltungsrecht und eine begleitende Arbeitsgemeinschaft (9 ECTS)

Im Spezialisierungsmodul S 1 (Strafrecht): Strafrecht I und eine begleitende Arbeitsgemeinschaft (9 ECTS)

A.4 Spezialisierungsmodul 2 (15 ECTS)

Abhängig von der gewählten Spezialisierung: Teilnahme an Vorlesungen im Umfang von 4 SWS (6 ECTS) und Teilnahme an einem Seminar mit studienbegleitender Prüfung in Form einer Seminararbeit und einem Kurzvortrag (9 ECTS)

Im Spezialisierungsbereich Privatrecht stehen folgende Vorlesungen zur Wahl:

- Spezialisierungsmodul Z2a (Europäisches und Internationales Privatrecht):

Internationales Privatrecht II, Europäisches Privatrecht III, Rechtsvergleichung, Europäische Rechtsgeschichte IV

- Spezialisierungsmodul Z2b (Wirtschaftsrecht):

Gesellschaftsrecht, Handelsrecht, Bankenrecht, Insolvenzrecht, Recht des Unternehmenskaufs, Deutsches und Europäisches Kartellrecht

Im Spezialisierungsbereich Öffentliches Recht stehen folgende Vorlesungen zur Wahl:

- Spezialisierungsmodul Ö2a (Besonderes Verwaltungsrecht):

Polizei- und Ordnungsrecht, Bau- und Kommunalrecht, Umweltrecht II, Europäische Verwaltungsrechtsvergleichung

- Spezialisierungsmodul Ö2b (Vertiefung Staatsrecht):

Grundrechte, Europäische Verfassungsvergleichung, Allgemeine Staatslehre

Im Spezialisierungsbereich Strafrecht stehen folgende Vorlesungen zur Wahl:

- Spezialisierungsmodul S2 (Vertiefung Strafrecht):
Strafrecht II, Einführung in das Strafprozessrecht, Strafprozessuales Ermittlungsverfahren,
Transnationales Strafrecht

Anlage 3: Zeugnis über die Masterprüfung

– Der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Deutsches Recht –

Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/Herr

geboren am: _____ in: _____

hat die Masterprüfung bestanden.

Fachprüfungen**Note**

Einführung in das deutsche Recht für ausländische Studierende

Europäische Rechtsgeschichte II (*bitte wählen*) _____

Grundlagen Staats- und Europarecht

Spezialisierungsmodul 1 (*bitte genau bezeichnen*)

Spezialisierungsmodul 2 (*bitte genau bezeichnen*)

Masterarbeit (Thema: *bitte angeben*)

(Siegel der Hochschule)**Osnabrück, den...**_____
(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

Anlage 4: Diploma Supplement

Zu § 15 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsches Recht

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

#

1.2 First Name

#

1.3 Date, Place, Country of Birth

#

1.4 Student ID Number or Code

#

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Laws (German Law), LL.M.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

LL.M. Deutsches Recht

2.2 Main Field(s) of Study

German Law

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Universität Osnabrück

Department of Law **Status (Type**

/ Control)

University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

[same]

Status (Type / Control)

[same / same]

2.5 Language(s) of Instruction / Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Master

3.2 Official Length of Program

One year

3.3 Access Requirements

Exam of legal studies

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Fulltime

4.2 Program Requirements

-

4.3 Program Details

program available: www.jura.uos.de

4.4 Grading Scheme

ECTS-Grade Points ECTS-Description A 11,50

– 18,00 excellent

(outstanding performance with only minor errors)

B 9,00 – 11,49 very good

(above the average standard but with some errors)

C 6,50 – 8,99 good

(generally sound work but with a number of notable errors)

D 5,50 – 6,49 satisfactory

(fair but with significant shortcomings)

E 4,00 – 5,49 sufficient

(performance meets the minimum criteria)

FX/F 0,00 – 3,99 fail

(considerable further work is required)

4.5 Overall Classification (in original language)

LL.M. Deutsches Recht

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Doctoral Studies

5.2 Professional Status

LL.M. Deutsches Recht (German Law)

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

-

6.2 Further Information Sources

www.jura.uni-osnabrueck.de

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Certification Date: #

(seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

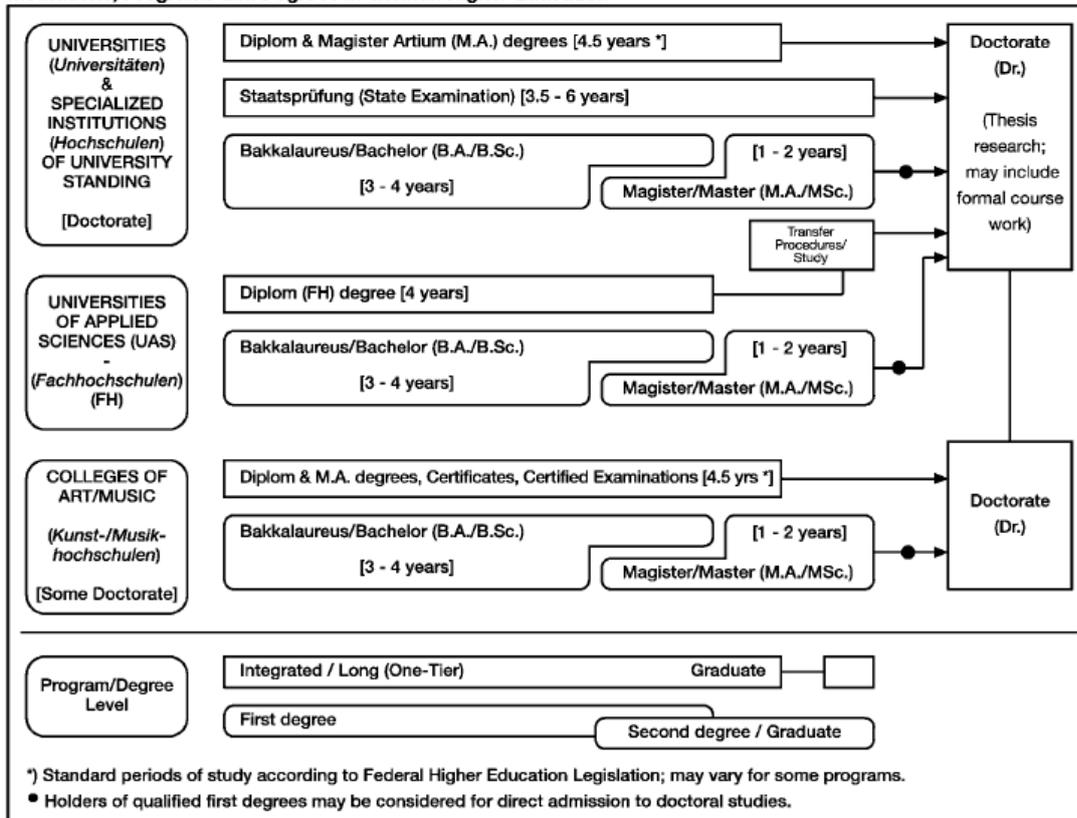
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

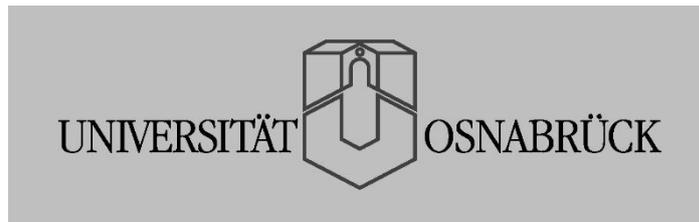
The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de



FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG
FÜR DEN PROMOTIONSSTUDIENGANG
„RECHTSWISSENSCHAFTEN“

mit den Profildbereichen

**Europäisches und Internationales Recht
Wirtschafts- und Steuerrecht
Wirtschaftsstrafrecht
Staat, Verwaltung, Wirtschaft**

beschlossen in der
266. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 01.07.2020
befürwortet in der 158. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 25.11.2020
befürwortet in der 57. Sitzung der zentralen Kommission für Forschung und Förderung des wissenschaftlichen
Nachwuchses (FNK) am 14.10.2020
genehmigt in der 325. Sitzung des Präsidiums am 16.02.2021
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2021 vom 11.03.2021, S. 124

INHALT:

I.	Allgemeine Bestimmungen	126
§ 1	Geltungsbereich	126
§ 2	Ziele des Studienganges.....	126
§ 3	Das Promotionsstudium	126
§ 4	Zuständigkeit	126
§ 5	Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen	126
§ 6	Regelstudienzeit, Studienbeginn.....	126
II.	Studieninhalte und Aufbau des Studiums.....	127
§ 7	Gliederung des Studiums.....	127
§ 8	Promotions- und Studienleistungen	128
§ 9	Anwendung sonstiger Vorschriften	128
§ 10	Zertifikat.....	128
§ 11	In-Kraft-Treten	128

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Aufbau des Promotionsstudiengangs Rechtswissenschaften an der Universität Osnabrück. ²Der Promotionsstudiengang lässt die sonstigen Promotionsmöglichkeiten unberührt und wird im Rahmen der Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück (im Folgenden Promotionsordnung Rechtswissenschaften) der Universität Osnabrück in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

§ 2 Ziele des Studienganges

- (1) ¹Der Promotionsstudiengang Rechtswissenschaften qualifiziert Studierende der Rechtswissenschaften in einem strukturierten Promotionsstudienprogramm zu selbständiger, wissenschaftlicher Tätigkeit in universitären und außeruniversitären Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen sowie anwendungsbezogenen Arbeitsbereichen. ²Inbesondere dient es der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- (2) Gemäß der Promotionsordnung Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück in der jeweils gültigen Fassung wird nach Erbringen der erforderlichen Promotionsleistungen der akademische Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Rechtswissenschaften (Dr. iur.) verliehen.

§ 3 Das Promotionsstudium

- (1) ¹Der Promotionsstudiengang vermittelt vertiefte fachliche Kenntnisse und methodische Fähigkeiten, insbesondere die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten. ²Neben der Auseinandersetzung mit der eigenen fachlichen Thematik gibt es Gelegenheit, sich mit anderen aktuellen Forschungsgebieten zu befassen und offene Forschungsprobleme zu diskutieren.
- (2) Die für die Promotion zu erbringenden Leistungen und die Betreuung regelt die Promotionsordnung Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Zuständigkeit

¹Gemäß Promotionsordnung Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück obliegen dem zuständigen Promotionsausschuss die Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Promotionsverfahren. ²Er ist darüber hinaus für den Promotionsstudiengang zuständig. ³Der Promotionsausschuss kann die Durchführung und Organisation des Promotionsstudiengangs Rechtswissenschaften an den Dekan bzw. den Studiendekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften delegieren.

§ 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

Für die Aufnahme in den Promotionsstudiengang Rechtswissenschaften gelten die in der Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Promotionsstudiengang „Rechtswissenschaften“ der Universität Osnabrück genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit für den Promotionsstudiengang beträgt sechs Semester. Der Promotionsstudiengang kann jedoch, wenn sämtliche Studienleistungen erbracht sind, vor dem Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen werden.
- (2) Die Studienpläne sind für die Aufnahme des Studiums im Wintersemester wie im Sommersemester konzipiert.

II. Studieninhalte und Aufbau des Studiums

§ 7 Gliederung des Studiums

- (1) ¹Im Promotionsstudiengang sind 14 SWS entsprechend folgendem, strukturierten Promotionsstudienplan zu belegen

Veranstaltung	SWS (oder vgl. Workload)	empfohlenes Semester
Kompetenzbereich 1: Fachliche Weiterbildung / Digitalisierung (Besuch von Lehrveranstaltungen nach individueller Beratung)	2 - 4	1.-6. Sem.
[Block-] Seminar		
[Block-]Veranstaltung aus dem Lehrangebot der Universität		
Teilnahme an einer Summer School		
Teilnahme an Legal Tech Lab oder Hackerton		
Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung		
Kompetenzbereich 2: Wissenschaftliches Arbeiten und wissenschaftliche Vernetzung	2 - 4	1.-6. Sem.
Sprachliche Vertiefung (Legal English)		
Präsentationstechnik		
Schreib- und Methodenwerkstatt		
Doktorandenwerkstatt		
Auslandsaufenthalt (mind. 2 Wochen)		
Aktive Teilnahme an einer Summer School		
Teilnahme an einer Fachtagung mit eigenem Vortrag oder Poster-Präsentation		
Kompetenzbereich 3: Fachliche Profilierung	4 - 6	1.-6. Sem.
Fachlicher Austausch und Diskussion (z.B. Doktorandenseminare und –kolloquien) in einem der Profilbereiche * Europäisches und Internationales Recht * Wirtschafts- und Steuerrecht * Wirtschaftsstrafrecht * Staat, Verwaltung, Wirtschaft (nach individueller Beratung)		
Kompetenzbereich 4: Wissenstransfer und Didaktik	2 - 4	1.-6. Sem.
Mitwirkung in der Lehre (AG, Vorlesung etc.)		
Konzeption und Durchführung von Online-Lehre		
Verfassen von didaktischen Beiträgen (auch Klausuren)		
Veröffentlichungen von Abschlussarbeiten		
Gesamtsumme	14	

²Die zu den Kompetenzbereichen genannten Veranstaltungen sind Wahlmöglichkeiten. ³Für jeden Kompetenzbereich ist jeweils mindestens eine der dem Kompetenzbereich zugeordneten Optionen zu wählen. ⁴Im Kompetenzbereich Fachliche Profilierung ist einer der Profilbereiche zu wählen. ⁵Einen individuellen Promotionsstudienplan stellen die Betreuerin oder der Betreuer zusammen mit der bzw. dem Promovierenden zu Beginn des Promotionsstudiums auf. ⁶Insbesondere für die Kompetenzerweiterung im wissenschaftlichen Arbeiten kann beispielsweise das Angebot des Zentrums für Promovierende an der Universität Osnabrück (ZePROS) genutzt werden.

- (2) Die Arbeit an der Dissertation beginnt unabhängig von den zu besuchenden Lehrveranstaltungen mit Beginn des ersten Semesters.

§ 8 Promotions- und Studienleistungen

- (1) Welche Promotionsleistungen zu erbringen sind, richtet sich nach der Promotionsordnung Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) ¹Für den Promotionsstudiengang müssen zusätzliche Studienleistungen gemäß § 7 erbracht werden. ²Zu Beginn der Promotion entscheiden die Betreuerin oder der Betreuer zusammen mit der bzw. dem Promotionsstudierenden darüber, welche Studienleistungen in welcher Form nachgewiesen werden müssen. ³Der so festgelegte, individuelle Studienplan kann im Verlauf des Promotionsvorhabens von der Betreuerin oder dem Betreuer mit Einverständnis der bzw. des Promovierenden geändert werden.
- (3) ¹Im Einzelfall können die Betreuerin oder der Betreuer zu Beginn des Promotionsstudiums von § 7 abweichende Studienleistungen festlegen. ²Entsprechend individuell vorhandener Kompetenzen können Vorerfahrungen angerechnet werden, sowie auch über § 7 hinausgehende, zusätzliche Studienleistungen festgelegt werden.
- (4) Die Voraussetzungen, die für den erfolgreichen Abschluss einer zusätzlichen Studienleistung gemäß § 7 zu erbringen sind, werden von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten für die Lehrveranstaltung in der Veranstaltungsbeschreibung festgelegt und vor oder zu Beginn der ersten Sitzung bekannt gegeben.
- (5) ¹Die zusätzlichen Studienleistungen nach Absatz 2 und 3 gelten nicht als Promotionsleistung. ²Soweit sie benotet werden, gehen sie nicht in die Promotionsnote ein.

§ 9 Anwendung sonstiger Vorschriften

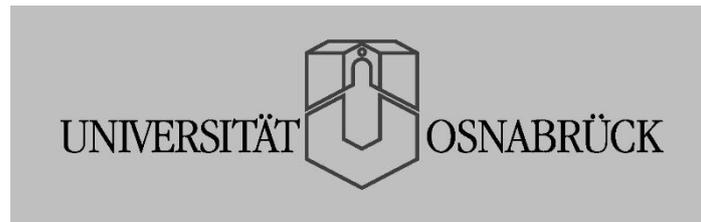
Die Regelungen der Promotionsordnung Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

§ 10 Zertifikat

¹Der erfolgreiche Abschluss des Studienprogramms wird in einem Zertifikat mit einem Transcript of records dokumentiert, in dem der gewählte Profilierungsbereich, die absolvierten Studieninhalte und die erbrachten Leistungen ausgewiesen sind. ²Das Zertifikat wird nach Abschluss des Studienprogramms als Original in deutscher Sprache ausgefertigt. ³Auf Antrag erhalten Doktorandinnen und Doktoranden eine Kopie in englischer Sprache.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2021 in Kraft.



FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG
ÜBER DIE ZUGANGS- UND
ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN
FÜR DEN PROMOTIONSSTUDIENGANG
„RECHTSWISSENSCHAFTEN“

beschlossen in der
266. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 01.07.2020
befürwortet in der 158. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 25.11.2020
befürwortet in der 57. Sitzung der zentralen Kommission für Forschung und Förderung des wissenschaftlichen
Nachwuchses (FNK) am 14.10.2020
beschlossen in der 195. Sitzung des Senats am 27.01.2021
genehmigt in der 325. Sitzung des Präsidiums am 16.02.2021
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2021 vom 11.03.2021, S. 129

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	131
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	131
§ 3	Zuständigkeit	131
§ 4	Studienbeginn und Bewerbungsfrist.....	131
§ 5	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	131
§ 6	In-Kraft-Treten	131

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück hat am 01.07.2020 folgende Ordnung nach § 9 Absatz 3 NHG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Promotionsstudiengang „Rechtswissenschaften“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zum Promotionsstudiengang „Rechtswissenschaften“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß der jeweils gültigen Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück durch den Dekan oder die Dekanin als Doktorandin oder Doktorand zur Promotion angenommen wurde.

§ 3 Zuständigkeit

¹Gemäß der Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück obliegen dem Promotionsausschuss die Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Promotionsverfahren. ²Er ist darüber hinaus für den Promotionsstudiengang Rechtswissenschaften zuständig. ³Der Promotionsausschuss kann die Durchführung des Zulassungsverfahrens an die Dekanin oder den Dekan oder die Studiendekanin oder den Studiendekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften delegieren.

§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

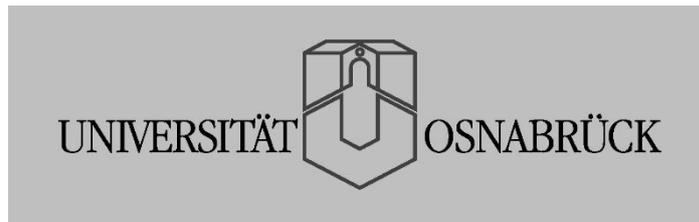
- (1) ¹Der Promotionsstudiengang beginnt jeweils zum Sommer- und Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein.
- (2) Der Bewerbung ist der Bescheid des Dekans oder der Dekanin über die Annahme zur Promotion beizufügen; eine Kopie reicht aus.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind in der Regel vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerbern, die zugelassen werden können, wird ein Zulassungsbescheid erteilt. ²In diesem wird eine angemessene Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber gegenüber der Universität schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht fristgerecht oder nicht formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen, wird ein Ablehnungsbescheid unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes erteilt. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Die Bestimmungen der Promotionsordnung, insbesondere die Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Promotion sowie die Annahme und Zulassung, werden durch die Zulassung zum Promotionsstudiengang „Rechtswissenschaften“ nicht berührt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück zum 01.10.2021 in Kraft.



FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

STUDIENGANGSSPEZIFISCHE PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„CONFLICT STUDIES AND PEACEBUILDING“

beschlossen

in der 38. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 08.07.2020

befürwortet in der 156. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und

Studienqualitätsmittel (ZSK) am 26.08.2020

genehmigt in der 322. Sitzung des Präsidiums am 17.12.2020

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2021 vom 11.03.2021, S. 132

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	134
§ 2	Zweck der Prüfung	134
§ 3	Hochschulgrad	134
§ 4	Zuständiger Prüfungsausschuss	134
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums	134
§ 6	Zulassung zur Masterarbeit.....	135
§ 7	Masterarbeit	136
§ 8	Gesamtergebnis der Masterprüfung	136
§ 9	In-Kraft-Treten	137

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Masterstudiengang „Conflict Studies and Peacebuilding“ an der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils gültigen Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs „Conflict Studies and Peacebuilding“.

§ 2 Zweck der Prüfung

¹Der Studiengang bietet mit der Masterprüfung innerhalb von vier Semestern einen weiterführenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. ²Die Anforderungen dieser Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die erhöhten Anforderungen der beruflichen Praxis. ³Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für die besonderen Ansprüche der Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 3 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) im Studiengang „Conflict Studies and Peacebuilding“ verliehen.

§ 4 Zuständiger Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Sozialwissenschaften des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Der Umfang des Masterstudiums beträgt einschließlich der Masterarbeit 120 Leistungspunkte (LP) und umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 50 LP, einen Bereich „Berufs- und Forschungspraxis“ im Umfang von 24 LP sowie einen freien Wahlbereich im Umfang von 22 LP. ²Von den 120 Leistungspunkten entfallen 24 LP auf die Masterarbeit.
- (2) Im Rahmen des Studiengangs wird sichergestellt, dass die Studierenden bis zur Anmeldung zur Masterarbeit mindestens eine studienbegleitende Prüfungsleistung in allen drei von der Prüfungsordnung genannten Prüfungsformen erwerben (Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung und mündliche Prüfung).

Leistungspunktetabelle „Conflict Studies and Peacebuilding“ (M.A.)

Identifizier	Modul	Empfohlenes Semester	SWS ¹	LP ²	LN ³	SN ⁴	ER ⁵
	Pflichtbereich		20	50	5	5	Ja (5)
SOZ-MCP-MCS	Methods in Conflict Studies and Peacebuilding	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MCP-CCS	Concepts in Conflict Studies and Peacebuilding	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MCP-PTH	Political Theory / History of Ideas in Conflict Studies	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MCP-CSS	Conflict, State & Society	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MCP-CPG	Conflict, Politics & the Global Economy	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
	Berufs- und Forschungspraxis		7	24	1	4	Ja (1)
SOZ-MBF-FS	Forschungsseminar	ab 3. FS	2	8	1	-	Ja
SOZ-MBF-KO	Kolloquium zur Masterarbeit	ab 3. FS	2	2	-	1	Nein
SOZ-MBF-SQ	Beruf und Forschung bezogene Schlüsselqualifikationen (Wahlpflicht)	ab 1. FS	4-8*	8	-	2-4*	Nein
SOZ-MBF-BPR	Fachbezogenes Praktikum	ab 3. FS	-	6	-	1	Nein
	Freier Wahlbereich		12	22	2	3	Nein
SOZ-M-FWB	5-6 Lehrveranstaltungen aus anderen Master-Studiengängen des Instituts für Sozialwissenschaften (ER, IMIB, SOZ) bzw. andere Angebote aus Master-Studiengängen der UOS	ab. 2. FS					
	Masterarbeit		-	24	-	-	Ja
SOZ-MAR	Masterarbeit	ab 4. FS					
Insgesamt			40	120	9	12	6 + MAR

* Im Bereich Beruf und Forschung bezogene Schlüsselqualifikationen können je nach Angebotstyp (2 oder 4 LP) 4, 3 oder 2 SN erbracht werden, um 8 LP zu erreichen. Dies entspricht je nach individueller Studienplangestaltung 4 bis 8 SWS.

§ 6 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer
 - ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von 70 Leistungspunkten nach Maßgabe der Prüfungsordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
 - die studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 5 (2) bestanden hat und
 - in dem Semester, in dem sie oder er die Zulassung zur Masterarbeit beantragt, an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang „Conflict Studies and Peacebuilding“ eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

1 Semesterwochenstunde(n)
 2 Leistungspunkt(e)
 3 Leistungsnachweis(e)
 4 Studiennachweis(e)
 5 Endnotenrelevant

- (3) ¹Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind beizufügen
- eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterarbeit oder eine Abschlussprüfung in einem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurde,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - der Vorschlag für das Thema der Masterarbeit,
 - eine Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
 - ein tabellarischer Lebenslauf und
 - ein Lichtbild neueren Datums.
- ²Ist es nicht möglich, Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Masterprüfung oder die Masterarbeit oder eine Abschlussprüfung in einem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich des Bearbeitungszeitraums für die Masterarbeit bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

§ 7 Masterarbeit

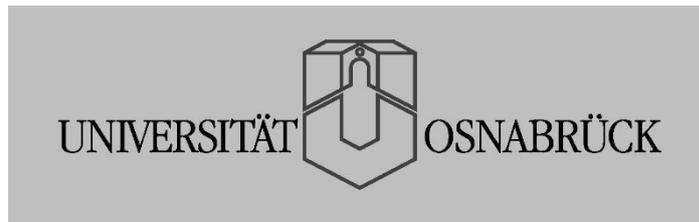
- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Sozialwissenschaften selbstständig mit geeigneten wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 1 Satz 3) entsprechen. ³Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der vorgesehenen Zeit (Absatz 2) bearbeitet werden kann.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu einer Gesamtdauer von neun Monaten verlängern.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 8 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Leistungspunkte nachgewiesen und alle Prüfungsleistungen nach § 5 mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Durchschnittsnote der Endnoten relevanten studienbegleitenden Prüfungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der ungerundeten Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen und dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Noten der Masterarbeit. ²Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen mit dem Faktor 0,6 und die Durchschnittsnote der Masterarbeit mit dem Faktor 0,4 gewichtet.
- (4) Das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung weist neben der Gesamtnote auch die beiden Einzelnoten für die Masterarbeit auch die Durchschnittsnote aller studienbegleitenden Prüfungen aus.

§ 9 In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tag nach ihrer Bekanntmachung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2021 in Kraft.



FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

MODULBESCHREIBUNGEN

FÜR DIE LEHREINHEIT „SOZIALWISSENSCHAFTEN“

FÜR DEN STUDIENGANG

„CONFLICT STUDIES AND PEACEBUILDING“

beschlossen

in der 38. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 08.07.2020

befürwortet in der 156. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und

Studienqualitätsmittel (ZSK) am 26.08.2020

genehmigt in der 322. Sitzung des Präsidiums am 17.12.2020

AMBL. der Universität Osnabrück Nr. 02/2021 vom 11.03.2021, S. 138

Studienverlaufsplan: MA Conflict Studies and Peacebuilding (MA CSP)

Semester	Module 1 Methods in Conflict Studies and Peacebuilding (10 CP)	Module 2 Concepts in Conflict Studies and Peacebuilding (10 CP)	Module 3 Political Theory and History of Ideas in Conflict Studies (10 CP)	Module 4 Conflict, State & Society (10 CP)	Module 5 Conflict, Politics & the Global Economy (10 CP)	Professional and Research Practice (24 CP)	Electives (22 CP)
1/3	Research Design in Conflict Studies (6 CP)	Concepts & Theories in Conflict Studies (4/6 CP)	The Modern State in History and Theory (4/6 CP)	Political Institutions and Peacebuilding (4/6 CP)	Conflict Issues in Contemporary Societies (4/6 CP)	Obligatory advisory session in the 1st semester Professional skills e.g. block seminars by practitioners, methods of project management or evaluation, study trips (2 or 4 CP)	Elective courses may include: • Courses in other MA degree tracks of the Institute of Social Sciences • Master's level courses within programmes at the UOS
2/4	Practical Approaches to Peacebuilding & Conflict Management (4 CP)	Concepts & Theories in Peacebuilding (4/6 CP)	War and Peace in History and Theory (4/6 CP)	Political Violence and Peacebuilding (4/6 CP)	Conflict and Power in the Global Economy (4/6 CP)	Mandatory 2-month internship in the area of Conflict Studies and Peacebuilding (6 CP) Research Seminar (8 CP) Colloquium for Master's Thesis (2 CP)	
4	Master's Thesis (24 CP)						

Leistungspunktetabelle "Conflict Studies and Peacebuilding" (M.A.)

Identifizier	Modul	Empfohlenes Semester	SWS ⁶	LP ⁷	LN ⁸	SN ⁹	ER ¹⁰
	Pflichtbereich		20	50	5	5	Ja (5)
SOZ-MCP-MCS	Methods in Conflict Studies and Peacebuilding	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MCP-CCS	Concepts in Conflict Studies and Peacebuilding	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MCP-PTH	Political Theory / History of Ideas in Conflict Studies	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MCP-CSS	Conflict, State & Society	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MCP-CPG	Conflict, Politics & the Global Economy	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
	Berufs- und Forschungspraxis		7	24	1	4	Ja (1)
SOZ-MBF-FS	Forschungsseminar	ab 3. FS	2	8	1	-	Ja
SOZ-MBF-KO	Kolloquium zur Masterarbeit	ab 3. FS	2	2	-	1	Nein
SOZ-MBF-SQ	Beruf und Forschung bezogene Schlüsselqualifikationen (Wahlpflicht)	ab 1. FS	4-8*	8	-	2-4*	Nein
SOZ-MBF-BPR	Fachbezogenes Praktikum	ab 3. FS	-	6	-	1	Nein
	Freier Wahlbereich		12	22	2	3	Nein
SOZ-M-FWB	5-6 Lehrveranstaltungen aus anderen Master-Studiengängen des Instituts für Sozialwissenschaften (ER, IMIB, SOZ) bzw. andere Angebote aus Master-Studiengängen der UOS	ab. 2. FS					
	Masterarbeit		-	24	-	-	Ja
SOZ-MAR	Masterarbeit	ab 4. FS					
Insgesamt			40	120	9	12	6 + MAR

*Im Bereich Beruf und Forschung bezogene Schlüsselqualifikationen können je nach Angebotstyp (2 oder 4 LP) 4, 3 oder 2 SN erbracht werden, um 8 LP zu erreichen. Dies entspricht je nach individueller Studienplangestaltung 4 bis 8 SWS.

6 Semesterwochenstunde(n)

7 Leistungspunkt(e)

8 Leistungsnachweis(e)

9 Studiennachweis(e)

10 Endnotenrelevant

Modulbeschreibungen

Modul 1: Methods in Conflict Studies and Peacebuilding

Identifizier	SOZ-MCP-MCS
Modultitel	Methods in Conflict Studies and Peacebuilding
Englischer Modultitel	Methods in Conflict Studies and Peacebuilding
Modulbeauftragte/r	Professur Schneckener / De Juan
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit den zentralen Elementen des wissenschaftlichen Forschungsprozesses vertraut gemacht werden, • über einen Überblick zu verschiedenen methodischen Herangehensweisen in der empirischen Konfliktforschung verfügen, • in der Lage sein, empirische Analysen in der Konfliktforschung methodisch kritisch zu würdigen und eigene Untersuchungen zu konzipieren, • ein grundlegendes Verständnis praktischer staatlicher und nichtstaatlicher Handlungsansätze in der Konfliktbearbeitung und Friedensförderung erhalten
Inhalte	<p><i>1.) Research Design in Conflict Studies</i></p> <p>Die Veranstaltung (1) wiederholt Kernelemente des wissenschaftlichen Forschungsprozesses, um sicherzustellen, dass Studierende aus unterschiedlichen BA-Programmen den MA CSP mit einem fundierten und einheitlichen Methodenwissen durchlaufen können und (2) vermittelt auf anwendungsorientierte Weise die methodischen Spezifika der Konfliktforschung. Das zentrale Ziel besteht darin, die Studierenden mit den wesentlichen Schritten quantitativer und qualitativer Konfliktforschung vertraut zu machen. Zu den Kernthemen gehören unter anderem: (1) Anforderungen an Forschungsfragen und Hypothesen, (2) Typen von Forschungsdesigns und -strategien in der Konfliktforschung, (3) Kriterien zur problemorientierten Auswahl von Analysemethoden, (4) Daten und Messung zentraler Konzepte der Konfliktforschung und (5) die kritische Reflexion empirischer Befunde.</p> <p><i>2) Practical Approaches to Peacebuilding & Conflict Management</i></p> <p>Der zweite Teil des Moduls dient der Einführung in praxeologische Herangehensweisen der Konfliktbearbeitung und der Friedensförderung bei nationalen wie internationalen Akteuren. Im Rahmen einer Ringvorlesung vermitteln Praktiker*innen unterschiedlicher Handlungsfelder und Organisationen (Ministerien, Entwicklungsorganisationen, beratende Institutionen, Nichtregierungsorganisationen) den Studierenden die Bandbreite der Unterstützung von Friedensprozessen, der Konfliktvermittlung, der Gewaltprävention oder Konfliktnachsorge.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1) Research Design in Conflict Studies</p> <p>2) Practical Approaches to Peacebuilding & Conflict Management</p>

LP des Moduls	10 LP insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> • für eine Prüfungsleistung 6 LP (Komponente 1) • für einen Studiennachweis 4 LP (Komponente 2) 300 Std. insgesamt, davon; Kontaktzeit: 2x30 Std.; Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std.; Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1) jährlich (WS) 2) jährlich (SoSe)
Veranstaltungsformen	Seminar (Komponente 1) und Ringvorlesung (Komponente 2)
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen (15-20 Minuten) oder schriftlichen Leistung (6-8 Seiten) oder mehrere Teilleistungen (die den o.g. Umfang nicht überschreiten dürfen)
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat (30-45 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (12-15 Seiten) oder Hausarbeit (15-20 Seiten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsleistung wird im ersten Modulteil erbracht. Sie erfordert Kenntnisse zentraler methodischer Herausforderungen und Ansätze in der Konfliktforschung sowie die Fähigkeit zur kritischen Reflexion bestehender Analysen und die Konzeption einer empirischen Studie.
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis und bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflicht: MA CSP
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine

Modul 2: Concepts in Conflict Studies and Peacebuilding

Identifizier	SOZ-MCP-CCS
Modultitel	Concepts in Conflict Studies and Peacebuilding
Englischer Modultitel	Concepts in Conflict Studies and Peacebuilding
Modulbeauftragte/r	Professur Schneckener / De Juan
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit den Grundbegriffen und zentralen Konzepten der Konfliktforschung vertraut sein, • über Kenntnisse zu einschlägigen Theorien zur Entstehung, dem Verlauf und der Beendigung von Gewaltkonflikten verfügen und zur Analyse konkreter empirischer Fälle anwenden können, • in der Lage sein, unterschiedliche Ansätze der Konfliktbearbeitung und Friedensförderung zu unterscheiden sowie deren Handlungslogiken und Bedingungen zu benennen und zu untersuchen.
Inhalte	<p><i>1.) Concepts & Theories in Conflict Studies</i></p> <p>Dieser Modulteil vermittelt grundlegende Begriffe, Konzepte und Theorien der Friedens- und Konfliktforschung. Ein zentrales Ziel besteht darin, einheitliche und fachliche Grundlagen für die weiterführenden forschungs- und anwendungsorientierten Studieninhalte zu schaffen. Im Zentrum des Modulteils stehen u. a. die Klärung zentraler Konzepte und Definitionen sowie die Skizzierung von Grundfragen der Friedens- und Konfliktforschung, die Einführung unterschiedlicher Typen von innerstaatlichen und zwischenstaatlichen Konflikten, die Darstellung sozialwissenschaftlicher Konflikttheorien, insbesondere mit Blick auf Konfliktursachen, Konfliktdynamiken und Konfliktbearbeitung.</p> <p><i>2.) Concepts & Theories in Peacebuilding</i></p> <p>Im Fokus des zweiten Modulteils steht die wissenschaftliche Forschung zur Friedensförderung im Mittelpunkt. Die Veranstaltung führt in zentrale theoretische Grundlagen sowie praktische Handlungsfelder ein. Im Zentrum steht hier die kritische Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Konzepten und Ansätzen der internationalen Konfliktbearbeitung und Friedensförderung, bspw. internationale Friedensmissionen, Konfliktprävention, Verhandlungen und Mediation, Sanktionen und Interventionen sowie sogenannte „traditionelle“ Ansätze der Konfliktbearbeitung oder Maßnahmen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit. Die Veranstaltung diskutiert die entsprechenden Ansätze, ihre Stärken, Schwächen und Potentiale sowie ihre jeweiligen theoretischen Wirkungsannahmen, vermittelt bestehende empirische Befunde zu Erfolgsbedingungen und adressiert die Besonderheiten praxisorientierter Analysen in der Friedensförderung.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1) Concepts & Theories in Conflict Studies</p> <p>2) Concepts & Theories in Peacebuilding</p>
LP des Moduls	<p>10 LP insgesamt, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> • für einen Studiennachweis 4 LP • für eine Prüfungsleistung 6 LP <p>300 Std. insgesamt, davon: Kontaktzeit: 2x30 Std.; Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std.; Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.).</p>

SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich 1) jährlich (WS) 2) jährlich (SoSe)
Veranstaltungsformen	Seminar
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen (15-20 Minuten) oder schriftlichen Leistung (6-8 Seiten) oder mehrere Teilleistungen (die den o.g. Umfang nicht überschreiten dürfen)
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat (30-45 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (12-15 Seiten) oder Hausarbeit (15-20 Seiten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte, Erarbeiten der Grundzüge wissenschaftlicher Debatten und Übertragung auf die behandelte Fragestellung.
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis und bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflicht: MA CSP
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine

Modul 3: Theories / History of Ideas in Conflict Studies

Identifizier	SOZ-MCP-PTH
Modultitel	Political Theory and History of Ideas in Conflict Studies
Englischer Modultitel	Political Theory and History of Ideas in Conflict Studies
Modulbeauftragte/r	Professur Bohlender
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit den Grundlagen der Geschichte und Theorie des modernen Staates im Hinblick auf unterschiedliche Konfliktverhältnisse vertraut sein. • über einschlägige Kenntnisse der Geschichte, Theorien und Legitimationsformen von Kriegen verfügen. • in der Lage sein mit den erlernten Theoriesprachen gegenwärtige Konfliktverhältnisse im Lichte scheinbar vergangener Gewaltverhältnisse und Auseinandersetzungen zu reflektieren und zu problematisieren.
Inhalte	<p><i>1) The Modern State in History and Theory</i></p> <p>In diesem Teil des Moduls geht es darum, ein grundlegendes theoretisches und historisches Verständnis des modernen Staates als zentraler Akteur innerhalb von nationalen, internationalen und globalen politischen, militärischen und sozioökonomischen Konfliktverhältnissen zu erarbeiten. Im Zentrum steht dabei die theoriegeschichtlich vermittelte Reflexion auf die doppelte Rolle des Staates als politische Instanz zur Begrenzung/Befriedung von Konflikten und als Gewaltakteur von Kolonialisierung, Kriegführung und Unterwerfung.</p> <p><i>2) War and Peace in History and Theory</i></p> <p>In diesem Teil des Moduls wird der Blick nun auf bewaffnet bzw. gewaltförmige Konflikte allgemein gerichtet (Staatenkrieg, Bürgerkriege, Revolution, Aufstand, Guerilla etc.). Dabei geht es um die theorie- und ideengeschichtliche Rezeption und Diskussion von unterschiedlichen Konzepten und Theorien des Krieges bzw. des Friedens: vom „gerechten Krieg“ bis zu den „Neuen Kriegen“ und den „humanitären Interventionen“ einer globalisierten Gegenwart. Im Zentrum stehen dabei grundlegende Fragen politischer, völkerrechtlicher und ethischer Legitimation von Kriegführung, aber auch Fragen der Begrenzung und der prinzipiellen Abschaffung des Krieges als Mittel politischer Auseinandersetzungen.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1) The Modern State in History and Theory</p> <p>2) War and Peace in History and Theory</p>
LP des Moduls	<p>10 LP insgesamt, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> • für einen Studiennachweis 4 LP • für eine Prüfungsleistung 6 LP <p>300 Stunden insgesamt, davon: Kontaktzeit: 2x30 Std.; Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std.; Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.</p>
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	<p>1) WS (jährlich)</p> <p>2) SoSe (jährlich)</p>

Veranstaltungsformen	Seminar
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen (15-20 Minuten) oder schriftliche Leistung (6-8 Seiten) oder mehrere Teilleistungen (die den o.g. Umfang nicht überschreiten dürfen)
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat (30-45 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (12-15 Seiten) oder Hausarbeit (15-20 Seiten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte, Erarbeiten der Grundzüge wissenschaftlicher Debatten und Übertragung auf die behandelte Fragestellung
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis sowie bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflicht: MA CSP
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine

Modul 4: Conflict, State & Society

Identifizier	SOZ-MCP-CSS
Modultitel	Conflict, State & Society
Englischer Modultitel	Conflict, State & Society
Modulbeauftragte/r	Professur Schneckener / De Juan
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> • über vertiefte Kenntnisse theoretischer Argumente und empirischer Befunde zur Rolle staatlicher und nichtstaatlicher Institutionen in Gewaltkonflikten und Friedensprozessen verfügen, • einen Überblick über den theoretischen und empirischen Stand der Forschung zur Rolle von politischen Institutionen in Konflikten haben, • in der Lage sein, eigene kleinere empirische Studien zur Untersuchung von politischen Institutionen in Konfliktkontexten zu konzipieren, • sich mit Theorien der sozialwissenschaftlichen Gewaltforschung auskennen und ein besseres Verständnis von unterschiedlichen Formen politischer Gewalt und Gewaltdynamiken, insbesondere innerhalb von Gesellschaften, haben
Inhalte	<p><i>1) Political institutions and peacebuilding</i></p> <p>Der erste Modulteil vertieft die einführenden Veranstaltungen der Module 1 und 2 im Bereich der politischen Institutionen. Damit verknüpft das entsprechende Seminar theoretische und methodische Ansätze der Vergleichenden Politikwissenschaft mit Kernfragen der Konfliktforschung und Friedensförderung. Dabei fokussiert es auf die spezifische Rolle staatlicher und nichtstaatlicher Institutionen in der Entstehung und der Beendigung von gewaltsamen Konflikten sowie in längerfristigen Prozessen der Friedenskonsolidierung. Im Zentrum stehen hier beispielsweise Themenschwerpunkte wie die Rolle von Nichtregierungsorganisationen in der Friedensförderung, Zusammenhänge zwischen Merkmalen demokratischer Institutionen und dem Konfliktmanagement oder internationale Maßnahmen zum Staatsaufbau.</p> <p><i>2) Political Violence and Peacebuilding</i></p> <p>Der zweite Modulteil beschäftigt sich mit Theorien und Formen politischer Gewalt, mit Fragen der Gewaltursachen, Gewaltdynamiken sowie der Folgen von gewaltsamen Konflikten für Gesellschaften und die internationale Politik. Dabei geht es auch um Umgang mit Gewalterfahrungen sowie Massenverbrechen im Kontext von Konflikten. Die Studierenden werden mit empirischen Fällen vertraut gemacht und führen eigene Fallanalysen durch.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1) Political institutions and peacebuilding</p> <p>2) Political Violence and Peacebuilding</p>

LP des Moduls	10 LP insgesamt, davon <ul style="list-style-type: none"> • für einen Studiennachweis 4 LP • für eine Prüfungsleistung 6 LP 300 Stunden insgesamt, davon: Kontaktzeit: 2x30 Std.; Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std.; Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1) WS (jährlich) 2) SoSe (jährlich)
Veranstaltungsformen	Seminar
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen (15-20 Minuten) oder schriftlichen Leistung (6-8 Seiten) oder mehrere Teilleistungen (die den o.g. Umfang nicht überschreiten dürfen)
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat (30-45 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (12-15 Seiten) oder Hausarbeit (15-20 Seiten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte, Erarbeiten der Grundzüge wissenschaftlicher Debatten, Übertragung auf die jeweils behandelte spezifische Fragestellung, Fähigkeit zur Konzeption eigener kleiner Analysen in den behandelten Themenbereichen.
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis sowie bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflicht: MA CSP
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine

Modul 5: Conflict, Politics & the Global Economy

Identifizier	SOZ-MCP-CPG
Modultitel	Conflict, Politics & the Global Economy
Englischer Modultitel	Conflict, Politics & the Global Economy
Modulbeauftragte/r	Professur Lenschow / Mertens / Ruffing
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> • theoretisch und empirisch mit einem erweiterten Konfliktbegriff vertraut gemacht werden, • einen Einblick in das Themenfeld der Nachhaltigkeit und den Spannungen, die sowohl in der Akzeptanz und der Abwägung einzelner Nachhaltigkeitsziele liegen als auch im zwischen- und innerstaatlichen Lastenausgleich erhalten, • den Zusammenhang zwischen Konfliktbewältigung und verschiedenen Formen öffentlicher und privater Governance kennenlernen • einen Überblick über die Struktur der globalen Ökonomie und der darin enthaltenen Konfliktfelder erlangen.
Inhalte	<p><i>1) Conflict issues in contemporary societies</i></p> <p>Der erste Modulteil behandelt ausgewählte Konfliktthemen und -konstellationen in Verbindung mit den globalen Nachhaltigkeitszielen. Im Fokus stehen hier sowohl Konflikte von politischen „Glaubenssätzen“ (wie Prävention vs. Innovation), Zielkonflikte (wie z.B. der Ausbau erneuerbarer Energie und der Naturschutz), als auch Verteilungskonflikte entlang verschiedener räumlicher, sachlicher und zeitlicher Dimensionen. Neben Staaten und Internationalen Organisationen kommen Akteure der Wissenschaft, der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft in den Blick. Ein Schwerpunkt bildet die Analyse verschiedener Governance-Konstellationen und –Modes.</p> <p><i>2) Conflict and Power in the Global Economy</i></p> <p>Der zweite Modulteil behandelt ausgewählte Themen der Internationalen Politischen Ökonomie, anhand derer die Machtverhältnisse und Verteilungskonflikte der Weltwirtschaftsordnung analysiert und debattiert werden. Dabei werden neben Staaten und Internationalen Organisationen auch Unternehmen, Interessensgruppen und Alltagsakteure in den Blick genommen, um die Konfliktodynamiken in der politischen Konstitution des globalen Kapitalismus zu erfassen. Themenschwerpunkte bilden u.a. Arbeits- und Produktionsverhältnisse, Welthandel, Finanzen und Währungen, und nachhaltiges Wirtschaften.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1) Conflict issues in contemporary societies</p> <p>2) Conflict and Power in the Global Economy</p>
LP des Moduls	<p>10 LP insgesamt, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> • für einen Studiennachweis 4 LP • für eine Prüfungsleistung 6 LP <p>300 Stunden insgesamt, davon: Kontaktzeit: 2x30 Std.; Vor- und Nachbereitung: 2x60 Std.; Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.).</p>
SWS des Moduls	4 SWS: 2 x 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester

Angebotsturnus	1) WS (Jährlich) 2) SoSe (Jährlich)
Veranstaltungsformen	Seminar
Studiennachweise	Teilnahme einschließlich einer kleineren mündlichen (15-20 Minuten) oder schriftlichen Leistung (6-8 Seiten) oder mehrere Teilleistungen (die den o.g. Umfang nicht überschreiten dürfen)
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat (30-45 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (12-15 Seiten) oder Hausarbeit (15-20 Seiten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte, Erarbeiten der Grundzüge wissenschaftlicher Debatten und Übertragung auf die behandelte Fragestellung
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Studiennachweis sowie bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflicht: MA CSP
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine

Professional qualifications & Research practices

Identifizier	SOZ-MBF-SQ
Modultitel	Professional qualifications & Research practices
Englischer Modultitel	Professional qualifications & Research practices
Modulbeauftragte/r	Programmbeauftragte der Masterstudiengänge
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich praxisrelevante Methoden aneignen, die sie für den Arbeitsmarkt im Bereich Konfliktbearbeitung und Friedensförderung weiter qualifizieren, • über vertiefte Kenntnisse von Organisation und Arbeitsweisen spezifischer Arbeitsfelder verfügen, • in der Lage sein, sich auf Bewerbungen und berufliche Einsatzmöglichkeiten in der Friedensförderung vorzubereiten, • über vertiefte praxisbezogene methodische Kenntnisse verfügen.
Inhalte	<p>Das Modul umfasst drei zentrale Elemente:</p> <p>(1) Studienangebote, die darauf abzielen, Studierende durch die Aneignung praxisrelevanter Methoden für den Arbeitsmarkt in der Friedensförderung weiter zu qualifizieren (z.B. Einführung in das Projektmanagement, Methoden der Programmevaluierung) sowie allgemeine Angebote zu fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen (2 oder 4 LP);</p> <p>(2) Exkursionen (z.B. nach Berlin oder Brüssel) sowie ergänzende Blockseminare durch Praktiker*innen, die Studierenden vertiefte Kenntnisse von Organisation und Arbeitsweisen spezifischer Arbeitsfelder in der Friedensförderung vermitteln (2 oder 4 LP);</p> <p>(3) Auf das Modul entfallen auch das Kolloquium zur Masterarbeit, das Forschungsseminar und ein verpflichtendes Berufspraktikum (s.u.).</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Zusätzlich zum Kolloquium zur Masterarbeit, Forschungsseminar und Praktikum (s.u.): 2-4 Veranstaltungen zur Vermittlung und zum Erwerb von vertiefenden Kenntnissen, Methoden und Techniken im Bereich Forschung und Praxis, inklusive Sprachkurse.
LP des Moduls	Zusätzlich zum Kolloquium zur Masterarbeit, Forschungsseminar und Praktikum (s.u.): 8 LP
SWS des Moduls	Zusätzlich zum Kolloquium zur Masterarbeit, Forschungsseminar und Praktikum (s.u.): 4-8 SWS
Dauer des Moduls	In der Regel 2-3 Semester
Angebotsturnus	Pro Semester mindestens eine Veranstaltung durch den FB 1
Veranstaltungsformen	Seminare, Blockseminare, Exkursionen
Studiennachweise	Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Arbeit oder mehrerer Teilleistungen; ggf. Sonderformen entsprechend Anbieter des Kurses.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Entfällt
Prüfungsanforderungen	-
Berechnung der Modulnote	-
Bestehensregelung für dieses Modul	MA Conflict Studies and Peacebuilding: mind. 2 Studiennachweise
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	

Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflichtmodul mit integrierten Wahloptionen: <ul style="list-style-type: none">▪ MA Conflict Studies and Peacebuilding▪ MA Europäisches Regieren: MMG▪ MA Soziologie: DGW
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Nein
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine

Research Seminar

Identifizier	SOZ-MBF-FS
Modultitel	Research Seminar
Englischer Modultitel	Research Seminar
Modulbeauftragte/r	Alle Lehrenden (org. verantwortlich: Programmbeauftragte der Master-Studiengänge)
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen <ul style="list-style-type: none"> • über forschungsleitende theoretische, methodische und methodologischen Kenntnisse verfügen, • über angewandte Kenntnisse der empirischen Sozialforschung für ein eigenes Untersuchungsprojekt verfügen, • in der Lage sein, eigene, kleinere Forschungsprojekte selbstständig durchzuführen, • über die Fähigkeit verfügen, Vorüberlegungen zu Thema und Fragestellung der eigenen Masterarbeit vorzunehmen.
Inhalte	Im Forschungsseminar werden Masterstudierende an die Vorbereitung, Organisation, Durchführung und Präsentation eines kleineren Forschungsprojektes im Bereich der Friedens- und Konfliktforschung herangeführt. Dabei wird eine Einbindung in laufende Forschungsvorhaben im Institut für Sozialwissenschaften angestrebt.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Forschungsseminar
LP des Moduls	8 LP 240 Std. insgesamt, davon: Kontaktzeit: 30 Std.; Vor- und Nachbereitung: 90 Std.; Prüfungsleistung: 120 Std.
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Regulär im Wintersemester für den Studiengang, ggf. Ausweichmöglichkeiten in Forschungsseminare anderer MA-Studiengänge des Instituts für Sozialwissenschaften
Veranstaltungsformen	Seminar
Studiennachweise	-
Art der studienbegleitenden Prüfung	Aktive und regelmäßige Teilnahme an Vorbereitung, Durchführung, Dokumentation und Präsentation eines Lehrforschungsprojekts, Erstellung eines Forschungsberichts (15-20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte, Erarbeiten der Grundzüge wissenschaftlicher Debatten und Übertragung auf die behandelte Fragestellung; selbstständige Vorbereitung, Durchführung, Dokumentation und Präsentation eines Forschungsprojekts
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften

Verwendung des Moduls	Pflicht: <ul style="list-style-type: none">• MA Conflict Studies and Peacebuilding• MA Soziologie: DGW• MA Europäisches Regieren: MMG
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine

Internship

Identifizier	SOZ-MBF-BPR
Modultitel	Internship
Englischer Modultitel	Internship
Modulbeauftragte/r	Büro für Auslandsstudien und Praktika / Fachbereichs-Praktikumsbeauftragte/r, ggf. betreuender DozentIn
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • erhalten Einblicke in die Arbeitswelt, erste Berufserfahrungen und –kontakte im Bereich der Konfliktforschung und Friedensförderung, • sind in der Lage zukünftige Arbeitsmöglichkeiten im spezifischen Bereich des Praktikums realistisch einschätzen zu können, • verfügen über vertiefte Kenntnisse von Organisation und Arbeitsweisen eines Berufsfeldes, • werden darin geschult, im Studium erworbenen Qualifikationen praktisch anzuwenden, • verfügen über verbesserte Fähigkeit zu einer Theorie-Praxis-Integration.
Inhalte	Fachbezogenes Vollzeit-Berufspraktikum im Umfang von mindestens 180 Stunden, Informationen und Begleitung durch das Büro für Ausland & Praktika sowie die Studiengangsverantwortlichen
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Berufspraktikum 6 LP, inkl. obligatorischem Praktikumsbericht)
LP des Moduls	Nachweis von 180 Arbeitsstunden inkl. Praktikumsbericht
SWS des Moduls	Variabel, min. 180 Std. (6 LP)
Dauer des Moduls	
Angebotsturnus	entfällt
Veranstaltungsformen	entfällt
Studiennachweise	Wird über den Praktikumsbericht und die Praktikumsbescheinigung erbracht
Art der studienbegleitenden Prüfung	entfällt
Prüfungsanforderungen	entfällt
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Durchgeführtes Praktikum; Beleg dafür ist der Praktikumsbericht sowie eine Praktikumsbescheinigung der das Praktikum anbietende Stelle.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	<p>Pflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ MA Conflict Studies and Peacebuilding <p>Wahlpflichtbereich Berufs- und Forschungspraxis</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ MA Soziologie: Dynamiken gesellschaftlichen Wandels <p>Wahlbereich SOZ-M-FWB</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ MA Europäisches Regieren: Markt – Macht – Gemeinschaft (für die Anforderungen an Auslandspraktika im Rahmen des obligatorischen Auslandsaufenthaltes siehe Fachspez. Prüfungsordnung)

Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Nein
Voraussetzungen für die Teilnahme	Anmeldung des Praktikums vorab im Büro Auslandsstudium & Praktika des Instituts für Sozialwissenschaften

Electives

Identifizier	SOZ-M-FWB
Modultitel	Electives
Englischer Modultitel	Electives
Modulbeauftragte/r	org. verantwortlich: Programmbeauftragte Masterstudiengang
Qualifikationsziele	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • erhalten disziplinübergreifende Einblicke in selbstgewählte, abgrenzende Themenbereiche, • vertiefen Kenntnisse und Fertigkeiten in der Konfliktforschung und Friedensförderung im weiteren Sinne, • erweitern ihre analytischen und methodischen Perspektiven auf zentrale Themenfelder der Konfliktforschung und Friedensförderung.
Inhalte	Der freie Wahlbereich ermöglicht eine flexible und disziplinübergreifende Vertiefung. Er umfasst insbesondere Angebote in thematisch angrenzenden Masterprogrammen in den Sozial- und Geisteswissenschaften (insb. MA Europäisches Regieren, MA IMIB und MA Soziologie) sowie weitere Angebote aus anderen Disziplinen wie bspw. den Rechtswissenschaften, der Volkswirtschaftslehre oder den Geschichtswissenschaften. Insgesamt sind im Wahlbereich mindestens 22 LP zu erbringen, darunter sollten zwei Veranstaltungen mit je 6 LP (Prüfungsleistung) abgeschlossen werden. Um sicherzustellen, dass die Wahl von Modulen aus dem Wahlbereich in das individuelle Studienprogramm passt, wird dringend die Teilnahme an der obligatorischen Studienberatung mit einem der hauptamtlich Lehrenden, der oder die an dem entsprechenden Masterstudiengang beteiligt ist, empfohlen.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Variabel
LP des Moduls	Insgesamt: 22 LP, Freier Wahlbereich
SWS des Moduls	Variabel, insgesamt 12 SWS
Dauer des Moduls	Variabel
Angebotsturnus	Lfd.
Veranstaltungsformen	Seminare
Studiennachweise	Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Arbeit oder mehrerer Teilleistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Prüfungsanforderungen	Entsprechend der Vorgaben der ausgewählten Lehrveranstaltungen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Ausgestellte Studien- bzw. Leistungsnachweise (bestandene Prüfungsleistung(en)) (mind. 2 Leistungsnachweise und mind. 3 Studiennachweise)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften

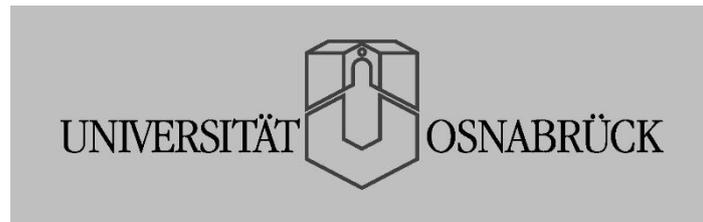
Verwendung des Moduls	Pflicht mit Wahloptionen: <ul style="list-style-type: none">▪ MA Conflict Studies and Peacebuilding▪ MA Europäisches Regieren: MMG▪ MA Soziologie: DGW
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Nein
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine

Colloquium for Master's Thesis

Identifizier	SOZ-MBF-KO
Modultitel	Colloquium for Master's Thesis
Englischer Modultitel	Colloquium for Master's Thesis
Modulbeauftragte/r	org. verantwortlich: Programmbeauftragte Masterstudiengang
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen <ul style="list-style-type: none"> ▪ die formalen und inhaltlichen Anforderungen an die Durchführung einer Masterarbeit verstehen, ▪ zentrale theoretische und methodische Elemente ihrer Masterarbeit sowie die Fragestellung definieren, ▪ über eine plausible und umsetzbare Planung für die Durchführung ihrer Masterarbeit verfügen.
Inhalte	Im Kolloquium werden allgemeine Fragen und Aspekte der Vorbereitung, Planung und Durchführung einer Masterarbeit erörtert. Die Studierenden erhalten die Gelegenheit, das Exposé ihrer geplanten Masterarbeit vorzustellen und zu diskutieren. Zudem bietet das Kolloquium den Rahmen für einen kontinuierlichen Beratungsprozess.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Kolloquium zur Vorbereitung auf die Masterarbeit
LP des Moduls	2 LP Kolloquium 60 Stunden: Kontaktzeit: 15 Std. (Kolloquium als Blockseminar); Studiennachweis: 45 Std.(Vor- und Nachbereitung einschließlich Exposé Masterarbeit)
SWS des Moduls	1 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester (in der Regel als Blockseminar)
Veranstaltungsformen	Kolloquium
Studiennachweise	Vorstellung und Diskussion des Exposés
Art der studienbegleitenden Prüfung	-
Prüfungsanforderungen	-
Berechnung der Modulnote	entfällt
Bestehensregelung für dieses Modul	Ausgestellter Studiennachweis
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Wahlpflicht <ul style="list-style-type: none"> ▪ MA Conflict Studies and Peacebuilding ▪ MA Soziologie: DGW ▪ MA Europäisches Regieren: MMG
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Nein
Voraussetzungen für die Teilnahme	Frühestens ab dem 3. Fachsemester

Masterarbeit SOZ-MAR

Identifizier	SOZ-MAR
Modultitel	Master Thesis
Englischer Modultitel	Master Thesis
Modulbeauftragte/r	Alle Lehrenden
Qualifikationsziele	Fähigkeit eine wissenschaftliche Arbeit auf Masterniveau unter Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erstellen.
Inhalte	In der Masterarbeit erstellen die Studierenden eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit im Bereich der Friedensforschung oder Friedensförderung. Masterarbeiten adressieren analytische Fragestellungen aus der Friedens- und Konfliktforschung theoretisch und/oder empirisch. Die Masterarbeit wird in der Regel von hauptamtlichen Lehrenden im Master-Programm betreut.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	-
LP des Moduls	24 LP (=720 Std.)
SWS des Moduls	-
Dauer des Moduls	-
Angebotsturnus	Die Masterarbeit kann jederzeit begonnen werden.
Veranstaltungsformen	-
Studiennachweise	-
Art der studienbegleitenden Prüfung	-
Prüfungsanforderungen	Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit ist auf sechs Monate begrenzt. Die Arbeit hat einen Umfang von mind. 80 bis max. 100 Seiten.
Berechnung der Modulnote	Note der Masterarbeit
Bestehensregelung für dieses Modul	Bewertung der Arbeit durch beide Prüfer mit mindestens 4,0
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Kultur- und Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflicht: <ul style="list-style-type: none"> ▪ MA Europäisches Regieren: MMG ▪ MA Conflict Studies and Peacebuilding ▪ MA Soziologie: DGW
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den Erwerb von 70 der zu erwerbenden Leistungspunkte voraus. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Forschungsseminar ist in der Regel Voraussetzung für die Stellung des Antrags auf Zulassung zur Masterarbeit.



FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG „CONFLICT STUDIES AND PEACEBUILDING“

beschlossen in der

38. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 08.07.2020
befürwortet in der 156. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 26.08.2020

beschlossen in der 194. Sitzung des Senats am 18.11.2020
genehmigt mit Schreiben des Nds. MWK vom 24.11.2020, Az.: 27.5 – 74509-102
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2021 vom 11.03.2021, S. 161

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	163
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	163
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist.....	164
§ 4	Zulassungsverfahren	164
§ 5	Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Conflict Studies and Peacebuilding“	165
§ 6	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	165
§ 7	Zulassung für höhere Fachsemester.....	165
§ 8	In-Kraft-Treten	166

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Conflict Studies and Peacebuilding“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen nicht mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Conflict Studies and Peacebuilding“ ist, dass die Bewerber*in
 - a) an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen sozial- oder politikwissenschaftlichen Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss mit einem sozial- bzw. politikwissenschaftlichen Schwerpunkt erworben hat, dazu zählen auch Zwei-Fächer-Bachelor oder vergleichbare Studiengänge im Bereich „Europäische Studien“,
 - b) oder einen Studienabschluss in einem der nachstehenden Fächer erworben hat:
 - Geschichte
 - Sozialgeographie
 - Ethnologie
 - Sozialpsychologie
 - Internationales Recht
 - Volkswirtschaft
 - c) oder an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt.sowie
 - d) die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 bis 5 nachweist.

²Ein Studiengang ist fachlich geeignet, wenn Grundlagenkenntnisse der Politik- oder Sozialwissenschaft im Umfang von 30 Leistungspunkten nachgewiesen werden können. ³Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft in strittigen Fällen die Auswahlkommission (§ 5); die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module im Umfang von maximal 16 Leistungspunkten innerhalb der ersten beiden Fachsemester nachzuholen.

- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 sind auch Bewerber*innen vorläufig zugangsberechtigt, deren Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass sie den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangen werden. ²Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht. ³Das bedeutet, dass alle Leistungen für den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs vollständig erbracht sein müssen. ⁴Bei Bewerbungen zum Wintersemester ist dies der 31. März. ⁵Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss ist bei Bewerbungen zum Wintersemester bis spätestens 15. April vorzulegen. ⁶Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt und hat die vorläufig zugangsberechtigte Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 19 Abs. 6 Satz 3 Nr. 2 NHG). ⁷Gleiches gilt, wenn die noch fehlenden Module nicht innerhalb der in § 2 Absatz 1 Satz 2 genannten Frist nachgeholt bzw. nachgewiesen werden.

- (3) Bewerber*innen müssen darüber hinaus über nachgewiesene Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) verfügen.
- (4) Die englischen Sprachkenntnisse gelten, soweit diese Sprache nicht Muttersprache des*der Bewerber*in ist, als nachgewiesen durch
 - a) den Nachweis von acht Jahren erfolgreich absolviertem Schulenglisch oder
 - b) den Nachweis eines auf dem Sprachniveau B2 (GER) erfolgreich absolvierten Sprachkurses oder
 - c) einen bestandenen IELTS (mit mindestens 5,0) oder einen gleichwertigen Sprachtest.
- (5) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die oder der von der Auswahlkommission beauftragte Lehrende.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Conflict Studies and Peacebuilding“ beginnt zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) ¹Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote (Transcript of Records),
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absätze 3–5 und § 2 Absatz 1 Satz 2.
- (3) Zusätzlich können der Bewerbung Nachweise über Praktika; oder Studienaufenthalte im Ausland; oder andere Leistungen (Publikationen, Preise, Auszeichnungen, hervorragend absolvierte Lehrveranstaltungen im Bereich Friedens- und Konfliktforschung) beigelegt werden.
- (4) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (5) Können nicht alle nötigen Nachweise termingerecht vorgelegt werden, kann in begründeten Einzelfällen eine Nachfrist gesetzt werden.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlkommission entscheidet in dem unter § 4 Absatz 1 genannten Fall über die Zulassung der Bewerber*innen unter Berücksichtigung der Abschlussnote des vorangegangenen Studiums (bzw. der Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 2) und den Kriterien nach § 3 Absatz 3 ²Für jedes erfüllte Kriterium nach § 3 Absatz 3 verbessert sich die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote um 0,2 Notenpunkte, maximal 0,6 Notenpunkte. ³Aus den so ermittelten Gesamtnoten ergibt sich die Rangliste der Bewerber*innen. ⁴Bei Notengleichheit bestimmt das Los den Rang.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Conflict Studies and Peacebuilding“

- (1) ¹Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften bildet eine Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Conflict Studies and Peacebuilding“. ²Der Auswahlkommission gehören drei Lehrende des Instituts für Sozialwissenschaften und ein studentisches Mitglied an. ³Bei einem der Lehrenden handelt es sich um den*die zuständige*n Studiengangskoordinator*in, der*die auch den Vorsitz der Auswahlkommission wahrnimmt. ⁴Das studentische Mitglied hat beratende Funktion; alle anderen Kommissionsmitglieder sind stimmberechtigt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (2) ¹Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der* dem Vorsitzenden und dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen. ⁴Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - b) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerber*innen nach Maßgabe der erstellten Rangliste,
 - c) Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist gem. § 2 Absatz 1, und
 - d) Festlegung der Module, die im Angleichungsbereich zu erbringen sind.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerber*innen, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer der*die Bewerber*in schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerber*innen, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 4 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerber*in aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) ¹Bewerber*innen, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Ein ggf. stattfindendes Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 2 durchgeführt.
- (5) ¹Das Zulassungsverfahren wird spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Die Form der Anträge sowie die Bewerbungsfrist werden auf geeignete Weise bekannt gemacht.

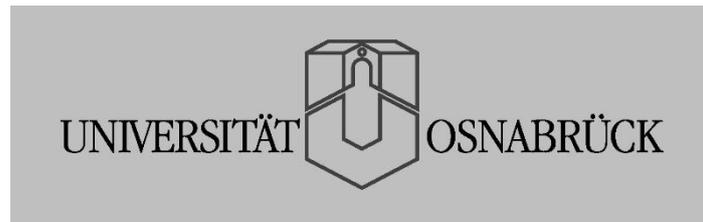
§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerber*innen vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

- b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - cc) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden könnenoder
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach die Durchschnittsnote letztlich das Los.

§ 8 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.



FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG „WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT“

Neufassung beschlossen in der

229. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 02.04.2014
befürwortet in der 112. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.04.2014
genehmigt in der 211. Sitzung des Präsidiums am 05.06.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2014 vom 31.07.2014, S. 612

Änderungen beschlossen in der

241. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 03.02.2016
befürwortet in der 129. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 11.05.2016
genehmigt in der 242. Sitzung des Präsidiums am 02.06.2016
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2016 vom 25.08.2016, S. 316

Ergänzung um § 29a sowie Änderung in § 30

beschlossen per Ersatzvornahme durch das Dekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 28.04.2020
befürwortet im Umlaufverfahren durch die zentrale Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel
(ZSK) am 19.05.2020
genehmigt in der 307. Sitzung des Präsidiums am 28.05.2020
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2020 vom 09.06.2020, S. 323

Ergänzung im § 29a

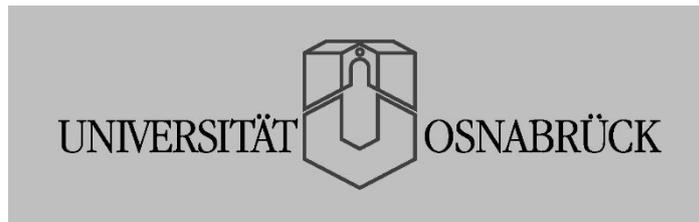
beschlossen per Ersatzvornahme durch das Dekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 15.12.2020
befürwortet in der 159. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 21.01.2021
genehmigt in der 325. Sitzung des Präsidiums am 16.02.2021
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2021 vom 11.03.2021, S. 167

§ 29a Sonderregelungen aufgrund erheblicher Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes

- (1) ¹Wenn und solange das Präsidium eine erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes festgestellt hat,
- a. kann die Studiendekanin/ der Studiendekan nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses zur Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsbetriebes folgende von den Bestimmungen der jeweiligen Modulbeschreibungen und dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen treffen:
 - aa. Änderung von Art und Umfang oder Aufhebung von Prüfungsvorleistungen für einzelne Module,
 - bb. Änderung von der Form studienbegleitender Prüfungsleistungen für einzelne Module,
 - cc. Festlegung und Definition von gleichwertigen neuen oder gleichwertigen fachspezifischen Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen,
 - dd. Änderung oder Aufhebung der Anwesenheitspflicht,
 - ee. Aufhebung der Verpflichtung, bestimmte Module für die Teilnahme an einem anderen Modul bestanden zu haben,
 - ff. Änderung von Voraussetzungen für die Zulassung zu Bachelor- oder Masterarbeiten,
 - gg. Festlegung von Ersatzleistungen bei erforderlichen Auslandsaufenthalten oder Praktika bzw. Anerkennung des Auslandsaufenthalts bzw. des Praktikums bei nur unwesentlicher Unterschreitung des eigentlich vorgesehenen Umfangs,
 - hh. Verschiebung des Zeitpunktes, bis zu den Wiederholungsprüfungen nach § 14 Abs. 2 durchzuführen sind;
 - ii. Verzicht auf die Vorlagepflicht eines ärztlichen Attestes gem. §§ 15 Abs. 2 und 3, 26 Abs. 1.
 - b. können mündliche Prüfungen im Sinne von § 10 Abs. 3 oder Referate im Sinne von § 10 Abs. 4 und 5 von ganz oder teilweise mittels eines vom Rechenzentrum oder vom Zentrum für Digitale Lehre, Campus Management und Hochschuldidaktik (virtUOS) bereit gestellten oder autorisierten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) absolviert werden;
 - c. können Klausuren im Sinne von § 10 Abs. 7 und 8 ohne Präsenz und ohne Aufsicht im engeren Sinne durchgeführt werden, soweit diese Art der Bearbeitung für den Nachweis der Prüfungsanforderungen geeignet ist; die Zulassung zu bzw. Durchführung einer derartigen Prüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass
 - aa. der Prüfling an der Prüfung mit einem selbst bereitzustellenden Endgerät mit hinreichend stabiler Internetverbindung teilnimmt und
 - bb. die Klausur über ein von der Universität bereitgestelltes oder autorisiertes Online-Prüfungssystem abgelegt wird;
 - d. ist die Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung bereits ein triftiger Grund im Sinne von § 15 Abs. 1 und 3.
 - e. kann in Klausuren im Sinne von § 10 Abs. 8 dieser Prüfungsordnung der Anteil der im Antwort-Wahl-Verfahren erreichbaren Punktzahl auch mehr als 25 % betragen; in diesem Fall findet § 10 Absatz 8 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück (APO - Anlage 1) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, dabei richtet sich die Bewertung nach § 16 dieser Prüfungsordnung.

²Die Rechte nach Satz 1 schließen keine grundlegenden Änderungen in der Struktur des Studiengangs sowie in der Struktur einzelner Module ein. ³Wesentliche Änderungen (d.h. beispielsweise die Änderung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in einen Studiennachweis, die Einführung unbenoteter Prüfungsleistungen,) sind nicht zulässig. ⁴Bei sämtlichen Änderungen ist zu berücksichtigen, dass der Zweck sowie die im Rahmen der zu ersetzenden studienbegleitenden Prüfungsleistung zu prüfenden Qualifikationen und Kompetenzen auch durch die ersatzweise festgelegte Form der Leistungserbringung in möglichst großem Umfang erreicht werden. ⁵Treten während der Prüfung technische Schwierigkeiten auf, so dass der Prüfling die Prüfung nicht fortsetzen kann und hat der Prüfling die technischen Schwierigkeiten nicht zu vertreten, zählt die Prüfungsteilnahme als nicht unternommener Versuch.

- (2) ¹Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einer anderen als in der Modulbeschreibung vorgesehenen Form durchgeführt, die jedoch grundsätzlich als Prüfungsform in § 10 definiert ist, sind die Studierenden in Abänderung zu § 14 Abs. 2 frühestmöglich, spätestens jedoch mit dem Beginn der Anmeldefrist für die jeweilige studienbegleitende Prüfungsleistung, über die Prüfungsform in Kenntnis zu setzen.² Mit der Anmeldung gilt die neue Form als zustimmend zur Kenntnis genommen.
- (3) ¹Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einer anderen als in der Modulbeschreibung vorgesehenen Form durchgeführt, die bislang nicht in § 10 definiert ist, oder wird nach Absatz 1 S. 1 b) oder c) verfahren, sind die Studierenden ebenfalls in Abänderung zu § 14 Abs. 2 frühestmöglich über die neue Prüfungsform in Kenntnis zu setzen. ²Der Prüfling muss in Textform oder, im Falle einer mündlichen Prüfung, mit Antritt der Prüfung, ihre oder seine Zustimmung erklären.
- (4) ¹Die Entscheidung über die Änderung einer mündlichen Prüfung, eines Referats oder einer Klausur nach § 10 Abs. 1 hin zu einer mündlichen Prüfung, eines Referats bzw. einer Klausur im Sinne von Absatz 1 S. 1 b) oder c). trifft der Prüfer/die Prüferin. ²Der Prüfling muss versichern, dass er Täuschungsversuche jeglicher Art unterlässt, ausschließlich zulässige Hilfsmittel nutzt und während der Prüfung keine unzulässige Kommunikation mit Dritten stattfindet; dies erfasst auch jegliche Aufzeichnung und/oder Übermittlung der Aufzeichnung an Dritte. ³Ein Aufzeichnungs- und/oder Übermittlungsversuch wird wie ein Täuschungsversuch im Sinne von § 15 Abs. 4 gewertet. ⁴Die Versicherung erfolgt in Textform, sofern der Prüfer nicht die mündliche Form bestimmt.
- (5) ¹Über Änderungen bzgl. der Form von Studiennachweisen sowie die Bedingungen ihrer Erbringung entscheidet der Prüfer/die Prüferin. ²Die Änderungen dürfen gegenüber den geltenden Regelungen in der Modulbeschreibung nicht nachteilig für die Studierenden sein. ³Die Studienkommission hat im Einzelfall die Möglichkeit, die Nachteiligkeit festzustellen.
- (6) ¹In dem nach Absatz 1 erforderlichen Beschluss über die Feststellung einer erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs ist der zeitliche Rahmen für die in diesem Paragraphen festgelegten Sonderregelungen klar zu definieren. ²Eine Übertragung der Befugnis der Studiendekanin/des Studiendekans nach Absatz 1 S.1 a) auf den Prüfungsausschuss ist nicht zulässig.



FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE“

beschlossen in der
229. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 02.04.2014
befürwortet in der 112. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.04.2014
genehmigt in der 211. Sitzung des Präsidiums am 05.06.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2014 vom 31.07.2014, S. 635

Änderungen beschlossen in der
241. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 03.02.2016
befürwortet in der 129. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 11.05.2016
genehmigt in der 242. Sitzung des Präsidiums am 02.06.2016
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2016 vom 25.08.2016, S. 337

redaktionelle Änderung § 24 Absatz 1
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2017 vom 26.01.2017, S. 16

Ergänzung um § 29a sowie Änderung in § 30
beschlossen per Ersatzvornahme durch das Dekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 28.04.2020
befürwortet im Umlaufverfahren durch die zentrale Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel
(ZSK) am 19.05.2020
genehmigt in der 307. Sitzung des Präsidiums am 28.05.2020
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2020 vom 09.06.2020, S. 326

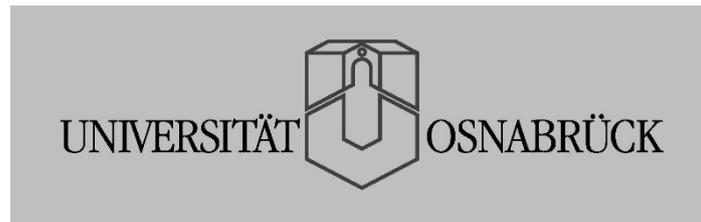
Ergänzung im § 29a
beschlossen per Ersatzvornahme durch das Dekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 15.12.2020
befürwortet in der 159. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 21.01.2021
genehmigt in der 325. Sitzung des Präsidiums am 16.02.2021
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2021 vom 11.03.2021, S. 170

§ 29a Sonderregelungen aufgrund erheblicher Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes

- (1) ¹Wenn und solange das Präsidium eine erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes festgestellt hat,
- a. kann die Studiendekanin/ der Studiendekan nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses zur Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsbetriebes folgende von den Bestimmungen der jeweiligen Modulbeschreibungen und dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen treffen:
 - aa. Änderung von Art und Umfang oder Aufhebung von Prüfungsvorleistungen für einzelne Module,
 - bb. Änderung von der Form studienbegleitender Prüfungsleistungen für einzelne Module,
 - cc. Festlegung und Definition von gleichwertigen neuen oder gleichwertigen fachspezifischen Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen,
 - dd. Änderung oder Aufhebung der Anwesenheitspflicht,
 - ee. Aufhebung der Verpflichtung, bestimmte Module für die Teilnahme an einem anderen Modul bestanden zu haben,
 - ff. Änderung von Voraussetzungen für die Zulassung zu Bachelor- oder Masterarbeiten,
 - gg. Festlegung von Ersatzleistungen bei erforderlichen Auslandsaufenthalten oder Praktika bzw. Anerkennung des Auslandsaufenthalts bzw. des Praktikums bei nur unwesentlicher Unterschreitung des eigentlich vorgesehenen Umfangs,
 - hh. Verschiebung des Zeitpunktes, bis zu den Wiederholungsprüfungen nach § 14 Abs. 2 durchzuführen sind;
 - ii. Verzicht auf die Vorlagepflicht eines ärztlichen Attestes gem. §§ 15 Abs. 2 und 3, 26 Abs. 1.
 - b. können mündliche Prüfungen im Sinne von § 10 Abs. 3 oder Referate im Sinne von § 10 Abs. 4 und 5 von ganz oder teilweise mittels eines vom Rechenzentrum oder vom Zentrum für Digitale Lehre, Campus Management und Hochschuldidaktik (virtUOS) bereit gestellten oder autorisierten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) absolviert werden;
 - c. können Klausuren im Sinne von § 10 Abs. 7 und 8 ohne Präsenz und ohne Aufsicht im engeren Sinne durchgeführt werden, soweit diese Art der Bearbeitung für den Nachweis der Prüfungsanforderungen geeignet ist; die Zulassung zu bzw. Durchführung einer derartigen Prüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass
 - aa. der Prüfling an der Prüfung mit einem selbst bereitzustellenden Endgerät mit hinreichend stabiler Internetverbindung teilnimmt und
 - bb. die Klausur über ein von der Universität bereitgestelltes oder autorisiertes Online-Prüfungssystem abgelegt wird;
 - d. ist die Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung bereits ein triftiger Grund im Sinne von § 15 Abs. 1 und 3.
 - e. kann in Klausuren im Sinne von § 10 Abs. 8 dieser Prüfungsordnung der Anteil der im Antwort-Wahl-Verfahren erreichbaren Punktzahl auch mehr als 25 % betragen; in diesem Fall findet § 10 Absatz 8 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück (APO - Anlage 1) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, dabei richtet sich die Bewertung nach § 16 dieser Prüfungsordnung.

²Die Rechte nach Satz 1 schließen keine grundlegenden Änderungen in der Struktur des Studiengangs sowie in der Struktur einzelner Module ein. ³Wesentliche Änderungen (d.h. beispielsweise die Änderung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in einen Studiennachweis, die Einführung unbenoteter Prüfungsleistungen,) sind nicht zulässig. ⁴Bei sämtlichen Änderungen ist zu berücksichtigen, dass der Zweck sowie die im Rahmen der zu ersetzenden studienbegleitenden Prüfungsleistung zu prüfenden Qualifikationen und Kompetenzen auch durch die ersatzweise festgelegte Form der Leistungserbringung in möglichst großem Umfang erreicht werden. ⁵Treten während der Prüfung technische Schwierigkeiten auf, so dass der Prüfling die Prüfung nicht fortsetzen kann und hat der Prüfling die technischen Schwierigkeiten nicht zu vertreten, zählt die Prüfungsteilnahme als nicht unternommener Versuch.

- (2) ¹Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einer anderen als in der Modulbeschreibung vorgesehenen Form durchgeführt, die jedoch grundsätzlich als Prüfungsform in § 10 definiert ist, sind die Studierenden in Abänderung zu § 14 Abs. 2 frühestmöglich, spätestens jedoch mit dem Beginn der Anmeldefrist für die jeweilige studienbegleitende Prüfungsleistung, über die Prüfungsform in Kenntnis zu setzen.² Mit der Anmeldung gilt die neue Form als zustimmend zur Kenntnis genommen.
- (3) ¹Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einer anderen als in der Modulbeschreibung vorgesehenen Form durchgeführt, die bislang nicht in § 10 definiert ist, oder wird nach Absatz 1 S. 1 b) oder c) verfahren, sind die Studierenden ebenfalls in Abänderung zu § 14 Abs. 2 frühestmöglich über die neue Prüfungsform in Kenntnis zu setzen. ²Der Prüfling muss in Textform oder, im Falle einer mündlichen Prüfung, mit Antritt der Prüfung, ihre oder seine Zustimmung erklären.
- (4) ¹Die Entscheidung über die Änderung einer mündlichen Prüfung, eines Referats oder einer Klausur nach § 10 Abs. 1 hin zu einer mündlichen Prüfung, eines Referats bzw. einer Klausur im Sinne von Absatz 1 S. 1 b) oder c), trifft der Prüfer/die Prüferin. ²Der Prüfling muss versichern, dass er Täuschungsversuche jeglicher Art unterlässt, ausschließlich zulässige Hilfsmittel nutzt und während der Prüfung keine unzulässige Kommunikation mit Dritten stattfindet; dies erfasst auch jegliche Aufzeichnung und/oder Übermittlung der Aufzeichnung an Dritte. ³Ein Aufzeichnungs- und/oder Übermittlungsversuch wird wie ein Täuschungsversuch im Sinne von § 15 Abs. 4 gewertet. ⁴Die Versicherung erfolgt in Textform, sofern der Prüfer nicht die mündliche Form bestimmt.
- (5) ¹Über Änderungen bzgl. der Form von Studiennachweisen sowie die Bedingungen ihrer Erbringung entscheidet der Prüfer/die Prüferin. ²Die Änderungen dürfen gegenüber den geltenden Regelungen in der Modulbeschreibung nicht nachteilig für die Studierenden sein. ³Die Studienkommission hat im Einzelfall die Möglichkeit, die Nachteiligkeit festzustellen.
- (6) ¹In dem nach Absatz 1 erforderlichen Beschluss über die Feststellung einer erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs ist der zeitliche Rahmen für die in diesem Paragraphen festgelegten Sonderregelungen klar zu definieren. ²Eine Übertragung der Befugnis der Studiendekanin/des Studiendekans nach Absatz 1 S.1 a) auf den Prüfungsausschuss ist nicht zulässig.



FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„ECONOMICS“

beschlossen in der
229. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 02.04.2014
befürwortet in der 112. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.04.2014
genehmigt in der 211. Sitzung des Präsidiums am 05.06.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2014 vom 31.07.2014, S. 657

Änderungen beschlossen in der
241. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 03.02.2016
befürwortet in der 129. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 11.05.2016
genehmigt in der 242. Sitzung des Präsidiums am 02.06.2016
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2016 vom 25.08.2016, S. 357

redaktionelle Änderung § 24 Absatz 1
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2017 vom 26.01.2017, S. 17

Ergänzung um § 29a sowie Änderung in § 30
beschlossen per Ersatzvornahme durch das Dekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 28.04.2020
befürwortet im Umlaufverfahren durch die zentrale Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel
(ZSK) am 19.05.2020
genehmigt in der 307. Sitzung des Präsidiums am 28.05.2020
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2020 vom 09.06.2020, S. 329

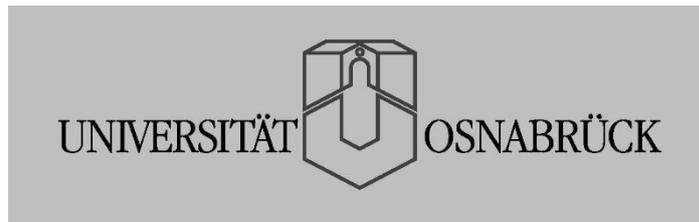
Ergänzung im § 29a
beschlossen per Ersatzvornahme durch das Dekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 15.12.2020
befürwortet in der 159. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 21.01.2021
genehmigt in der 325. Sitzung des Präsidiums am 16.02.2021
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2021 vom 11.03.2021, S. 173

§ 29a Sonderregelungen aufgrund erheblicher Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes

- (1) ¹Wenn und solange das Präsidium eine erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes festgestellt hat,
- a. kann die Studiendekanin/ der Studiendekan nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses zur Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsbetriebes folgende von den Bestimmungen der jeweiligen Modulbeschreibungen und dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen treffen:
 - aa. Änderung von Art und Umfang oder Aufhebung von Prüfungsvorleistungen für einzelne Module,
 - bb. Änderung von der Form studienbegleitender Prüfungsleistungen für einzelne Module,
 - cc. Festlegung und Definition von gleichwertigen neuen oder gleichwertigen fachspezifischen Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen,
 - dd. Änderung oder Aufhebung der Anwesenheitspflicht,
 - ee. Aufhebung der Verpflichtung, bestimmte Module für die Teilnahme an einem anderen Modul bestanden zu haben,
 - ff. Änderung von Voraussetzungen für die Zulassung zu Bachelor- oder Masterarbeiten,
 - gg. Festlegung von Ersatzleistungen bei erforderlichen Auslandsaufenthalten oder Praktika bzw. Anerkennung des Auslandsaufenthalts bzw. des Praktikums bei nur unwesentlicher Unterschreitung des eigentlich vorgesehenen Umfangs,
 - hh. Verschiebung des Zeitpunktes, bis zu den Wiederholungsprüfungen nach § 14 Abs. 2 durchzuführen sind;
 - ii. Verzicht auf die Vorlagepflicht eines ärztlichen Attestes gem. §§ 15 Abs. 2 und 3, 26 Abs. 1.
 - b. können mündliche Prüfungen im Sinne von § 10 Abs. 3 oder Referate im Sinne von § 10 Abs. 4 und 5 von ganz oder teilweise mittels eines vom Rechenzentrum oder vom Zentrum für Digitale Lehre, Campus Management und Hochschuldidaktik (virtUOS) bereit gestellten oder autorisierten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) absolviert werden;
 - c. können Klausuren im Sinne von § 10 Abs. 7 und 8 ohne Präsenz und ohne Aufsicht im engeren Sinne durchgeführt werden, soweit diese Art der Bearbeitung für den Nachweis der Prüfungsanforderungen geeignet ist; die Zulassung zu bzw. Durchführung einer derartigen Prüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass
 - aa. der Prüfling an der Prüfung mit einem selbst bereitzustellenden Endgerät mit hinreichend stabiler Internetverbindung teilnimmt und
 - bb. die Klausur über ein von der Universität bereitgestelltes oder autorisiertes Online-Prüfungssystem abgelegt wird;
 - d. ist die Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung bereits ein triftiger Grund im Sinne von § 15 Abs. 1 und 3.
 - e. kann in Klausuren im Sinne von § 10 Abs. 8 dieser Prüfungsordnung der Anteil der im Antwort-Wahl-Verfahren erreichbaren Punktzahl auch mehr als 25 % betragen; in diesem Fall findet § 10 Absatz 8 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück (APO - Anlage 1) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, dabei richtet sich die Bewertung nach § 16 dieser Prüfungsordnung.

²Die Rechte nach Satz 1 schließen keine grundlegenden Änderungen in der Struktur des Studiengangs sowie in der Struktur einzelner Module ein. ³Wesentliche Änderungen (d.h. beispielsweise die Änderung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in einen Studiennachweis, die Einführung unbenoteter Prüfungsleistungen,) sind nicht zulässig. ⁴Bei sämtlichen Änderungen ist zu berücksichtigen, dass der Zweck sowie die im Rahmen der zu ersetzenden studienbegleitenden Prüfungsleistung zu prüfenden Qualifikationen und Kompetenzen auch durch die ersatzweise festgelegte Form der Leistungserbringung in möglichst großem Umfang erreicht werden. ⁵Treten während der Prüfung technische Schwierigkeiten auf, so dass der Prüfling die Prüfung nicht fortsetzen kann und hat der Prüfling die technischen Schwierigkeiten nicht zu vertreten, zählt die Prüfungsteilnahme als nicht unternommener Versuch.

- (2) ¹Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einer anderen als in der Modulbeschreibung vorgesehenen Form durchgeführt, die jedoch grundsätzlich als Prüfungsform in § 10 definiert ist, sind die Studierenden in Abänderung zu § 14 Abs. 2 frühestmöglich, spätestens jedoch mit dem Beginn der Anmeldefrist für die jeweilige studienbegleitende Prüfungsleistung, über die Prüfungsform in Kenntnis zu setzen.² Mit der Anmeldung gilt die neue Form als zustimmend zur Kenntnis genommen.
- (3) ¹Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einer anderen als in der Modulbeschreibung vorgesehenen Form durchgeführt, die bislang nicht in § 10 definiert ist, oder wird nach Absatz 1 S. 1 b) oder c) verfahren, sind die Studierenden ebenfalls in Abänderung zu § 14 Abs. 2 frühestmöglich über die neue Prüfungsform in Kenntnis zu setzen. ²Der Prüfling muss in Textform oder, im Falle einer mündlichen Prüfung, mit Antritt der Prüfung, ihre oder seine Zustimmung erklären.
- (4) ¹Die Entscheidung über die Änderung einer mündlichen Prüfung, eines Referats oder einer Klausur nach § 10 Abs. 1 hin zu einer mündlichen Prüfung, eines Referats bzw. einer Klausur im Sinne von Absatz 1 S. 1 b) oder c). trifft der Prüfer/die Prüferin. ²Der Prüfling muss versichern, dass er Täuschungsversuche jeglicher Art unterlässt, ausschließlich zulässige Hilfsmittel nutzt und während der Prüfung keine unzulässige Kommunikation mit Dritten stattfindet; dies erfasst auch jegliche Aufzeichnung und/oder Übermittlung der Aufzeichnung an Dritte. ³Ein Aufzeichnungs- und/oder Übermittlungsversuch wird wie ein Täuschungsversuch im Sinne von § 15 Abs. 4 gewertet. ⁴Die Versicherung erfolgt in Textform, sofern der Prüfer nicht die mündliche Form bestimmt.
- (5) ¹Über Änderungen bzgl. der Form von Studiennachweisen sowie die Bedingungen ihrer Erbringung entscheidet der Prüfer/die Prüferin. ²Die Änderungen dürfen gegenüber den geltenden Regelungen in der Modulbeschreibung nicht nachteilig für die Studierenden sein. ³Die Studienkommission hat im Einzelfall die Möglichkeit, die Nachteiligkeit festzustellen.
- (6) ¹In dem nach Absatz 1 erforderlichen Beschluss über die Feststellung einer erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs ist der zeitliche Rahmen für die in diesem Paragraphen festgelegten Sonderregelungen klar zu definieren. ²Eine Übertragung der Befugnis der Studiendekanin/des Studiendekans nach Absatz 1 S.1 a) auf den Prüfungsausschuss ist nicht zulässig.



FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG
„WIRTSCHAFTSINFORMATIK“

Neufassung

beschlossen in der

247. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 26.04.2017
befürwortet in der 136. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 17.05.2017
genehmigt in der 260. Sitzung des Präsidiums am 03.08.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2017 vom 14.09.2017, S. 776

Änderung beschlossen

durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften im Umlaufverfahren am 20.07.2018
befürwortet in der 145. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 25.07.2018
genehmigt in der 276. Sitzung des Präsidiums am 16.08.2018
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2019 vom 24.01.2019, S. 22

Ergänzung um § 29a sowie Änderung in § 30

beschlossen per Ersatzvornahme durch das Dekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 28.04.2020
befürwortet im Umlaufverfahren durch die zentrale Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel
(ZSK) am 19.05.2020
genehmigt in der 307. Sitzung des Präsidiums am 28.05.2020
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2020 vom 09.06.2020, S. 332

Ergänzung im § 29a

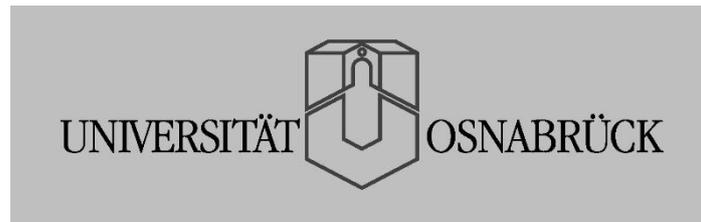
beschlossen per Ersatzvornahme durch das Dekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 15.12.2020
befürwortet in der 159. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 21.01.2021
genehmigt in der 325. Sitzung des Präsidiums am 16.02.2021
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2021 vom 11.03.2021, S. 176

§ 29a Sonderregelungen aufgrund erheblicher Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes

- (1) ¹Wenn und solange das Präsidium eine erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes festgestellt hat,
- a. kann die Studiendekanin/ der Studiendekan nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses zur Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsbetriebes folgende von den Bestimmungen der jeweiligen Modulbeschreibungen und dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen treffen:
 - aa. Änderung von Art und Umfang oder Aufhebung von Prüfungsvorleistungen für einzelne Module,
 - bb. Änderung von der Form studienbegleitender Prüfungsleistungen für einzelne Module,
 - cc. Festlegung und Definition von gleichwertigen neuen oder gleichwertigen fachspezifischen Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen,
 - dd. Änderung oder Aufhebung der Anwesenheitspflicht,
 - ee. Aufhebung der Verpflichtung, bestimmte Module für die Teilnahme an einem anderen Modul bestanden zu haben,
 - ff. Änderung von Voraussetzungen für die Zulassung zu Bachelor- oder Masterarbeiten,
 - gg. Festlegung von Ersatzleistungen bei erforderlichen Auslandsaufenthalten oder Praktika bzw. Anerkennung des Auslandsaufenthalts bzw. des Praktikums bei nur unwesentlicher Unterschreitung des eigentlich vorgesehenen Umfangs,
 - hh. Verschiebung des Zeitpunktes, bis zu den Wiederholungsprüfungen nach § 14 Abs. 2 durchzuführen sind;
 - ii. Verzicht auf die Vorlagepflicht eines ärztlichen Attestes gem. §§ 15 Abs. 2 und 3, 26 Abs. 1.
 - b. können mündliche Prüfungen im Sinne von § 10 Abs. 3 oder Referate im Sinne von § 10 Abs. 4 und 5 von ganz oder teilweise mittels eines vom Rechenzentrum oder vom Zentrum für Digitale Lehre, Campus Management und Hochschuldidaktik (virtUOS) bereit gestellten oder autorisierten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) absolviert werden;
 - c. können Klausuren im Sinne von § 10 Abs. 7 und 8 ohne Präsenz und ohne Aufsicht im engeren Sinne durchgeführt werden, soweit diese Art der Bearbeitung für den Nachweis der Prüfungsanforderungen geeignet ist; die Zulassung zu bzw. Durchführung einer derartigen Prüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass
 - aa. der Prüfling an der Prüfung mit einem selbst bereitzustellenden Endgerät mit hinreichend stabiler Internetverbindung teilnimmt und
 - bb. die Klausur über ein von der Universität bereitgestelltes oder autorisiertes Online-Prüfungssystem abgelegt wird;
 - d. ist die Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung bereits ein triftiger Grund im Sinne von § 15 Abs. 1 und 3.
 - e. kann in Klausuren im Sinne von § 10 Abs. 8 dieser Prüfungsordnung der Anteil der im Antwort-Wahl-Verfahren erreichbaren Punktzahl auch mehr als 25 % betragen; in diesem Fall findet § 10 Absatz 8 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück (APO - Anlage 1) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, dabei richtet sich die Bewertung nach § 16 dieser Prüfungsordnung.

²Die Rechte nach Satz 1 schließen keine grundlegenden Änderungen in der Struktur des Studiengangs sowie in der Struktur einzelner Module ein. ³Wesentliche Änderungen (d.h. beispielsweise die Änderung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in einen Studiennachweis, die Einführung unbenoteter Prüfungsleistungen,) sind nicht zulässig. ⁴Bei sämtlichen Änderungen ist zu berücksichtigen, dass der Zweck sowie die im Rahmen der zu ersetzenden studienbegleitenden Prüfungsleistung zu prüfenden Qualifikationen und Kompetenzen auch durch die ersatzweise festgelegte Form der Leistungserbringung in möglichst großem Umfang erreicht werden. ⁵Treten während der Prüfung technische Schwierigkeiten auf, so dass der Prüfling die Prüfung nicht fortsetzen kann und hat der Prüfling die technischen Schwierigkeiten nicht zu vertreten, zählt die Prüfungsteilnahme als nicht unternommener Versuch.

- (2) ¹Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einer anderen als in der Modulbeschreibung vorgesehenen Form durchgeführt, die jedoch grundsätzlich als Prüfungsform in § 10 definiert ist, sind die Studierenden in Abänderung zu § 14 Abs. 2 frühestmöglich, spätestens jedoch mit dem Beginn der Anmeldefrist für die jeweilige studienbegleitende Prüfungsleistung, über die Prüfungsform in Kenntnis zu setzen.² Mit der Anmeldung gilt die neue Form als zustimmend zur Kenntnis genommen.
- (3) ¹Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einer anderen als in der Modulbeschreibung vorgesehenen Form durchgeführt, die bislang nicht in § 10 definiert ist, oder wird nach Absatz 1 S. 1 b) oder c) verfahren, sind die Studierenden ebenfalls in Abänderung zu § 14 Abs. 2 frühestmöglich über die neue Prüfungsform in Kenntnis zu setzen. ²Der Prüfling muss in Textform oder, im Falle einer mündlichen Prüfung, mit Antritt der Prüfung, ihre oder seine Zustimmung erklären.
- (4) ¹Die Entscheidung über die Änderung einer mündlichen Prüfung, eines Referats oder einer Klausur nach § 10 Abs. 1 hin zu einer mündlichen Prüfung, eines Referats bzw. einer Klausur im Sinne von Absatz 1 S. 1 b) oder c), trifft der Prüfer/die Prüferin. ²Der Prüfling muss versichern, dass er Täuschungsversuche jeglicher Art unterlässt, ausschließlich zulässige Hilfsmittel nutzt und während der Prüfung keine unzulässige Kommunikation mit Dritten stattfindet; dies erfasst auch jegliche Aufzeichnung und/oder Übermittlung der Aufzeichnung an Dritte. ³Ein Aufzeichnungs- und/oder Übermittlungsversuch wird wie ein Täuschungsversuch im Sinne von § 15 Abs. 4 gewertet. ⁴Die Versicherung erfolgt in Textform, sofern der Prüfer nicht die mündliche Form bestimmt.
- (5) ¹Über Änderungen bzgl. der Form von Studiennachweisen sowie die Bedingungen ihrer Erbringung entscheidet der Prüfer/die Prüferin. ²Die Änderungen dürfen gegenüber den geltenden Regelungen in der Modulbeschreibung nicht nachteilig für die Studierenden sein. ³Die Studienkommission hat im Einzelfall die Möglichkeit, die Nachteiligkeit festzustellen.
- (6) ¹In dem nach Absatz 1 erforderlichen Beschluss über die Feststellung einer erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs ist der zeitliche Rahmen für die in diesem Paragraphen festgelegten Sonderregelungen klar zu definieren. ²Eine Übertragung der Befugnis der Studiendekanin/des Studiendekans nach Absatz 1 S.1 a) auf den Prüfungsausschuss ist nicht zulässig.



FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG „WIRTSCHAFTSINFORMATIK“

Neufassung

beschlossen in der

247. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 26.04.2017
befürwortet in der 136. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 17.05.2017
genehmigt in der 260. Sitzung des Präsidiums am 03.08.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2017 vom 14.09.2017, S. 795

Änderung beschlossen

durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften im Umlaufverfahren am 20.07.2018
befürwortet in der 145. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 25.07.2018
genehmigt in der 276. Sitzung des Präsidiums am 16.08.2018
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2019 vom 24.01.2019, S. 41

Ergänzung um § 29a sowie Änderung in § 30

beschlossen per Ersatzvornahme durch das Dekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 28.04.2020
befürwortet im Umlaufverfahren durch die zentrale Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel
(ZSK) am 19.05.2020
genehmigt in der 307. Sitzung des Präsidiums am 28.05.2020
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2020 vom 09.06.2020, S. 335

Ergänzung im § 29a

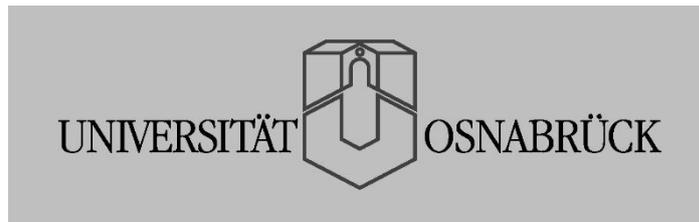
beschlossen per Ersatzvornahme durch das Dekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 15.12.2020
befürwortet in der 159. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 21.01.2021
genehmigt in der 325. Sitzung des Präsidiums am 16.02.2021
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2021 vom 11.03.2021, S. 179

§ 29a Sonderregelungen aufgrund erheblicher Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes

- (1) ¹Wenn und solange das Präsidium eine erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes festgestellt hat,
- a. kann die Studiendekanin/ der Studiendekan nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses zur Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsbetriebes folgende von den Bestimmungen der jeweiligen Modulbeschreibungen und dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen treffen:
 - aa. Änderung von Art und Umfang oder Aufhebung von Prüfungsvorleistungen für einzelne Module,
 - bb. Änderung von der Form studienbegleitender Prüfungsleistungen für einzelne Module,
 - cc. Festlegung und Definition von gleichwertigen neuen oder gleichwertigen fachspezifischen Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen,
 - dd. Änderung oder Aufhebung der Anwesenheitspflicht,
 - ee. Aufhebung der Verpflichtung, bestimmte Module für die Teilnahme an einem anderen Modul bestanden zu haben,
 - ff. Änderung von Voraussetzungen für die Zulassung zu Bachelor- oder Masterarbeiten,
 - gg. Festlegung von Ersatzleistungen bei erforderlichen Auslandsaufenthalten oder Praktika bzw. Anerkennung des Auslandsaufenthalts bzw. des Praktikums bei nur unwesentlicher Unterschreitung des eigentlich vorgesehenen Umfangs,
 - hh. Verschiebung des Zeitpunktes, bis zu den Wiederholungsprüfungen nach § 14 Abs. 2 durchzuführen sind;
 - ii. Verzicht auf die Vorlagepflicht eines ärztlichen Attestes gem. §§ 15 Abs. 2 und 3, 26 Abs. 1.
 - b. können mündliche Prüfungen im Sinne von § 10 Abs. 3 oder Referate im Sinne von § 10 Abs. 4 und 5 von ganz oder teilweise mittels eines vom Rechenzentrum oder vom Zentrum für Digitale Lehre, Campus Management und Hochschuldidaktik (virtUOS) bereit gestellten oder autorisierten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) absolviert werden;
 - c. können Klausuren im Sinne von § 10 Abs. 7 und 8 ohne Präsenz und ohne Aufsicht im engeren Sinne durchgeführt werden, soweit diese Art der Bearbeitung für den Nachweis der Prüfungsanforderungen geeignet ist; die Zulassung zu bzw. Durchführung einer derartigen Prüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass
 - aa. der Prüfling an der Prüfung mit einem selbst bereitzustellenden Endgerät mit hinreichend stabiler Internetverbindung teilnimmt und
 - bb. die Klausur über ein von der Universität bereitgestelltes oder autorisiertes Online-Prüfungssystem abgelegt wird;
 - d. ist die Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung bereits ein triftiger Grund im Sinne von § 15 Abs. 1 und 3.
 - e. kann in Klausuren im Sinne von § 10 Abs. 8 dieser Prüfungsordnung der Anteil der im Antwort-Wahl-Verfahren erreichbaren Punktzahl auch mehr als 25 % betragen; in diesem Fall findet § 10 Absatz 8 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück (APO - Anlage 1) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, dabei richtet sich die Bewertung nach § 16 dieser Prüfungsordnung.

²Die Rechte nach Satz 1 schließen keine grundlegenden Änderungen in der Struktur des Studiengangs sowie in der Struktur einzelner Module ein. ³Wesentliche Änderungen (d.h. beispielsweise die Änderung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in einen Studiennachweis, die Einführung unbenoteter Prüfungsleistungen,) sind nicht zulässig. ⁴Bei sämtlichen Änderungen ist zu berücksichtigen, dass der Zweck sowie die im Rahmen der zu ersetzenden studienbegleitenden Prüfungsleistung zu prüfenden Qualifikationen und Kompetenzen auch durch die ersatzweise festgelegte Form der Leistungserbringung in möglichst großem Umfang erreicht werden. ⁵Treten während der Prüfung technische Schwierigkeiten auf, so dass der Prüfling die Prüfung nicht fortsetzen kann und hat der Prüfling die technischen Schwierigkeiten nicht zu vertreten, zählt die Prüfungsteilnahme als nicht unternommener Versuch.

- (2) ¹Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einer anderen als in der Modulbeschreibung vorgesehenen Form durchgeführt, die jedoch grundsätzlich als Prüfungsform in § 10 definiert ist, sind die Studierenden in Abänderung zu § 14 Abs. 2 frühestmöglich, spätestens jedoch mit dem Beginn der Anmeldefrist für die jeweilige studienbegleitende Prüfungsleistung, über die Prüfungsform in Kenntnis zu setzen.² Mit der Anmeldung gilt die neue Form als zustimmend zur Kenntnis genommen.
- (3) ¹Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einer anderen als in der Modulbeschreibung vorgesehenen Form durchgeführt, die bislang nicht in § 10 definiert ist, oder wird nach Absatz 1 S. 1 b) oder c) verfahren, sind die Studierenden ebenfalls in Abänderung zu § 14 Abs. 2 frühestmöglich über die neue Prüfungsform in Kenntnis zu setzen. ²Der Prüfling muss in Textform oder, im Falle einer mündlichen Prüfung, mit Antritt der Prüfung, ihre oder seine Zustimmung erklären.
- (4) ¹Die Entscheidung über die Änderung einer mündlichen Prüfung, eines Referats oder einer Klausur nach § 10 Abs. 1 hin zu einer mündlichen Prüfung, eines Referats bzw. einer Klausur im Sinne von Absatz 1 S. 1 b) oder c). trifft der Prüfer/die Prüferin. ²Der Prüfling muss versichern, dass er Täuschungsversuche jeglicher Art unterlässt, ausschließlich zulässige Hilfsmittel nutzt und während der Prüfung keine unzulässige Kommunikation mit Dritten stattfindet; dies erfasst auch jegliche Aufzeichnung und/oder Übermittlung der Aufzeichnung an Dritte. ³Ein Aufzeichnungs- und/oder Übermittlungsversuch wird wie ein Täuschungsversuch im Sinne von § 15 Abs. 4 gewertet. ⁴Die Versicherung erfolgt in Textform, sofern der Prüfer nicht die mündliche Form bestimmt.
- (5) ¹Über Änderungen bzgl. der Form von Studiennachweisen sowie die Bedingungen ihrer Erbringung entscheidet der Prüfer/die Prüferin. ²Die Änderungen dürfen gegenüber den geltenden Regelungen in der Modulbeschreibung nicht nachteilig für die Studierenden sein. ³Die Studienkommission hat im Einzelfall die Möglichkeit, die Nachteiligkeit festzustellen.
- (6) ¹In dem nach Absatz 1 erforderlichen Beschluss über die Feststellung einer erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs ist der zeitliche Rahmen für die in diesem Paragraphen festgelegten Sonderregelungen klar zu definieren. ²Eine Übertragung der Befugnis der Studiendekanin/des Studiendekans nach Absatz 1 S.1 a) auf den Prüfungsausschuss ist nicht zulässig.



PROMOTIONSORDNUNG

DES FACHBEREICHS WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

FÜR DIE VERLEIHUNG DES DOKTORGRADES

(DR. RER. POL.)

Neufassung beschlossen in der 205. und 209. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften am 07.07.2010 und 09.02.2011
befürwortet in der 31. Sitzung der Kommission für Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
(FNK) am 20.10.2010
genehmigt in der 153. Sitzung des Präsidiums am 24.02.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2011 vom 31.03.2011, S. 141

Änderungen (§§ 4, 6, 7, 11, 12) beschlossen in der 230. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften am 04.06.2014
befürwortet in der 41. Sitzung der Kommission für Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
(FNK) am 23.07.2014
genehmigt in der 219. Sitzung des Präsidiums am 11.12.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2015 vom 29.01.2015, S. 24

Änderungen (§§ 4, 5, 6,16) beschlossen in der 245. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften am 16.11.2016
befürwortet in der 47. Sitzung der Kommission für Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
(FNK) am 01.02.2017
genehmigt in der 256. Sitzung des Präsidiums am 11.05.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2017 vom 27.11.2017, S. 1525

Änderung (§ 9) beschlossen in der 266. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
am 27.05.2020
genehmigt in der 311. Sitzung des Präsidiums am 25.06.2020
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2021 vom 11.03.2021, S. 182

INHALT:

§ 1	Zweck und Art der Prüfung	184
§ 2	Promotionsausschuss	184
§ 3	Prüfende	184
§ 4	Zulassungsvoraussetzungen	184
§ 5	Annahme als Doktorand oder Doktorandin	185
§ 6	Zulassung zum Promotionsverfahren	185
§ 7	Annahme und Bewertung der Dissertation	186
§ 8	Prüfungsausschuss	186
§ 9	Disputation	186
§ 10	Gesamtergebnis	187
§ 11	Veröffentlichung der Dissertation	187
§ 12	Vollzug der Promotion	188
§ 13	Akteneinsicht, Widerspruchsrecht	188
§ 14	Ungültigkeit von Promotionsleistungen, Entziehung des Doktorgrades	188
§ 15	Erneuerung des Doktordiploms, Ehrenpromotion	188
§ 16	Übergangsbestimmungen	189
§ 17	In-Kraft-Treten	189

§ 1 Zweck und Art der Prüfung

- (1) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück verleiht den Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) auf Grund einer Dissertation und einer Disputation.
- (2) ¹Die Dissertation muss eine selbständige, die Wirtschaftswissenschaften fördernde Arbeit sein. ²Dissertation und Disputation müssen die Fähigkeit des Bewerbers oder der Bewerberin zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen. ³Eine kumulative Dissertation ist möglich.

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) ¹Entscheidungen im Promotionsverfahren werden vom Promotionsausschuss getroffen, wenn für sie nach dieser Ordnung nicht der Dekan oder die Dekanin oder der Prüfungsausschuss zuständig ist. ²Alle abschließenden Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und gegebenenfalls mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) ¹Dem Promotionsausschuss gehören die Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen und habilitierten Mitglieder der Universität an, die Mitglieder im Fachbereichsrat sind. ²Den Vorsitz führt der Dekan oder die Dekanin. ³Die Vertretung der Ausschussmitglieder bestimmt sich nach den Vorschriften über ihre Vertretung im Fachbereichsrat.
- (3) Es gilt die Allgemeine Geschäftsordnung der Universität in der jeweils geltenden Fassung, sofern in dieser Promotionsordnung nichts anderes geregelt ist.
- (4) Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich.

§ 3 Prüfende

- (1) ¹Prüfende im Promotionsverfahren sind – soweit diese Ordnung nichts anderes vorsieht – die Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen sowie hauptamtlichen Privatdozenten und Privatdozentinnen der Universität. ²Der Promotionsausschuss kann im Ruhestand befindliche oder emeritierte Professoren, Professorinnen, Honorarprofessoren, Honorarprofessorinnen sowie nicht hauptamtlich tätige Privatdozenten und Privatdozentinnen mit ihrem Einverständnis zu Prüfenden bestellen.
- (2) Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen können auch nach ihrem Ausscheiden zu Prüfenden der Doktoranden und Doktorandinnen bestellt werden, die sie betreut haben.
- (3) Für die Begutachtung der Dissertation kann der Promotionsausschuss in begründeten Fällen einen auswärtigen Referenten oder eine auswärtige Referentin bestellen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Wer an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule eine wirtschaftswissenschaftliche Master- oder Diplomprüfung erfolgreich abgeschlossen hat, kann zum Promotionsverfahren zugelassen werden. ²Kandidaten und Kandidatinnen, die an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule eine gleichwertige wissenschaftliche Abschlussprüfung abgelegt haben, sowie Bewerber und Bewerberinnen, die eine gleichwertige Abschlussprüfung an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben, können – ggf. unter Auflagen – zugelassen werden.
- (2) ¹Bewerber und Bewerberinnen, die im Ausland keine gleichwertige Abschlussprüfung abgelegt haben, können zugelassen werden, wenn sie ein ausreichendes wirtschaftswissenschaftliches Studium nachweisen. ²Liegt ein ausreichendes wirtschaftswissenschaftliches Studium nicht vor, können Studienzeiten und Studienleistungen bestimmt werden, die im Einzelfall noch zu erbringen sind.
- (3) ¹Zum Promotionsverfahren kann zugelassen werden, wer die wissenschaftliche Abschlussprüfung mindestens mit der Note „gut“ bestanden hat. ²In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag eines Professors oder einer Professorin, eines Juniorprofessors oder einer Juniorprofessorin oder eines Privatdozenten oder einer Privatdozentin Ausnahmen von dieser Regelung zugelassen werden.

- (4) ¹Notwendige Bedingung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist die Betreuungszusage eines Professors oder einer Professorin, eines Juniorprofessors oder einer Juniorprofessorin oder eines hauptamtlichen Privatdozenten oder einer hauptamtlichen Privatdozentin des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften. ²Die Betreuung kann auch durch eine Professorin oder einen Professor der Universität übernommen werden, die oder der durch Beschluss des Fachbereichsrats am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kooptiert wurde.
- (5) Der Promotionsausschuss kann die Zulassung zum Promotionsverfahren ablehnen, wenn das für die Dissertation gewählte Thema aus einem Teilgebiet der Wirtschaftswissenschaften stammt, das an dem Fachbereich nicht ordnungsgemäß vertreten ist.

§ 5 Annahme als Doktorand oder Doktorandin

- (1) Das Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich an den Dekan zu richten.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
- a) die Bestätigung einer der in § 4 Abs. 4 genannten Personen, dass er oder sie die Dissertation betreuen wird;
 - b) eine Bestätigung über den Abschluss eines individuellen Entwicklungsplans zur Promotion;
 - c) die Darstellung des Lebenslaufes und des Studienganges des Bewerbers oder der Bewerberin mit genauer Angabe bestandener akademischer und staatlicher Examina und solcher, denen sich der Bewerber oder die Bewerberin ohne Erfolg unterzogen hat, insbesondere älterer Promotionsgesuche, die nicht zur Promotion geführt haben;
 - d) Prüfungszeugnisse über abgelegte Hochschulprüfungen gemäß § 4.
- (3) ¹Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand unter Berücksichtigung der erbrachten Nachweise. ²In den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 2 sowie des § 4 Abs. 2 entscheidet der Promotionsausschuss außerdem über ggf. noch zu erbringende Leistungen.

§ 6 Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Der Bewerber oder die Bewerberin hat dem Dekan oder der Dekanin ein schriftliches Promotionsgesuch einzureichen.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
- a) der Nachweis über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 5;
 - b) ¹die in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Dissertation in vierfacher Ausfertigung. ²Bei kumulativen Dissertationen ist den Beiträgen eine einleitende Übersicht voranzustellen. ³Die eingereichten Dissertationsexemplare gehen in das Eigentum der Universität über;
 - c) ¹eine Versicherung an Eides statt, dass die Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter angefertigt und die benutzten Hilfsmittel vollständig und deutlich angegeben wurden sowie insbesondere keine entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberatern oder anderen Personen) in Anspruch genommen wurde und niemand von dem Bewerber oder der Bewerberin geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten hat, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der Dissertation stehen. ²Wurden Teile der Arbeit mit Koautoren oder Koautorinnen verfasst, sind die Namen und Beiträge der Koautoren und Koautorinnen in der Erklärung auszuführen;
 - d) gegebenenfalls ein Vorschlag für die Bestellung der Referenten und Referentinnen und der Prüfenden;
 - e) ein Verzeichnis der bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
 - f) eine Bescheinigung des Betreuers oder der Betreuerin über die erfolgreiche Teilnahme an einem Doktorandenkolloquium sowie der Nachweis über die Teilnahme an mindestens einer weiteren Veranstaltung für Doktoranden und Doktorandinnen;
 - g) ein polizeiliches Führungszeugnis neueren Datums oder der Nachweis der Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst.
- (3) Von dem Erfordernis nach Absatz 2 Buchst. f kann der Promotionsausschuss in begründeten Fällen absehen.

- (4) Der Dekan oder die Dekanin prüft das Gesuch und entscheidet über die Zulassung.
- (5) Die Zurücknahme des Gesuchs ist so lange zulässig, wie dem Dekan oder der Dekanin noch nicht alle Dissertationsgutachten vorliegen.

§ 7 Annahme und Bewertung der Dissertation

- (1) ¹Der Promotionsausschuss bestimmt aus dem in § 3 genannten Personenkreis zwei Referenten oder Referentinnen für die Dissertation. ²In begründeten Ausnahmefällen können drei Referenten oder Referentinnen bestellt werden. ³Ein Referent oder eine Referentin soll der Betreuer oder die Betreuerin gemäß § 4 Abs. 4 sein. ⁴Mindestens ein Referent oder eine Referentin muss eine der in § 4 Abs. 4 genannten Personen sein. ⁵§ 3 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁶In begründeten Fällen kann ein auswärtiger Referent oder eine auswärtige Referentin bestellt werden.
- (2) ¹Wählt der Kandidat oder die Kandidatin die kumulative Dissertation, so sind mindestens drei Beiträge vorzulegen, die in einem begutachteten Publikationsorgan publikationsfähig sein müssen. ²Die Publikationsfähigkeit wird durch die Referenten und Referentinnen beurteilt. ³Die wissenschaftliche Qualität der Beiträge wird zur Benotung der Dissertation herangezogen. ⁴Die Beiträge können bereits veröffentlicht sein.
- (3) ¹Liegen die Gutachten der Referenten und Referentinnen vor, so gibt der Dekan oder die Dekanin allen Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen des Fachbereichs Gelegenheit, binnen angemessener Frist zur Dissertation und zu den Gutachten Stellung zu nehmen. ²Die Frist beträgt in der Regel drei Wochen und soll in der Vorlesungszeit liegen.
- (4) ¹Die Dissertation ist angenommen, wenn die Referenten und Referentinnen die Annahme befürworten und keine ablehnende Stellungnahme nach Absatz 3 vorliegt. ²Bei Meinungsverschiedenheiten über die Annahme entscheidet der Promotionsausschuss. ³Er kann hierzu das Gutachten eines weiteren Referenten oder einer weiteren Referentin einholen.
- (5) ¹Lehnen die Referenten und Referentinnen oder der Promotionsausschuss die Dissertation ab, so ist die Prüfung nicht bestanden. ²Von der Ablehnung werden die deutschen Hochschulen mit dem Recht zur Promotion zum Doktor der Wirtschaftswissenschaften benachrichtigt.
- (6) ¹Jeder die Annahme befürwortende Referent und jede die Annahme befürwortende Referentin erteilt der Dissertation eine der Noten summa cum laude, magna cum laude, cum laude oder rite. ²Zur differenzierten Bewertung können die Zusätze plus oder minus vergeben werden (ausgenommen summa cum laude plus und rite minus).

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss benennt die Mitglieder des Prüfungsausschusses.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus den Referenten und Referentinnen und einem weiteren Mitglied aus dem in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Personenkreis, das den Vorsitz führt. ²Mindestens die Hälfte der Mitglieder müssen Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen, hauptamtliche Privatdozenten oder hauptamtliche Privatdozentinnen der Universität Osnabrück sein.

§ 9 Disputation

- (1) ¹Die Disputation erstreckt sich auf Inhalte der Dissertation sowie auf Fragen, die sachlich und methodisch mit der Dissertation zusammenhängen. ²Die Disputation ist hochschulöffentlich.
- (2) ¹Die Disputation wird durch einen Vortrag des Kandidaten oder der Kandidatin eingeleitet. ²Der Vortrag soll nicht länger als 30 Minuten dauern. ³Danach haben zunächst nur die Prüfenden und der Doktorand oder die Doktorandin Rederecht. ⁴Nach spätestens weiteren 30 Minuten dürfen sich auch die übrigen Anwesenden an der Diskussion beteiligen und Fragen an den Doktoranden oder die Doktorandin stellen. ⁵Die Disputation soll insgesamt maximal 90 Minuten dauern.

- (3) ¹Im Anschluss beschließt der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit über das Ergebnis der Disputation. ²Er vergibt eine der in § 7 Abs. 6 genannten Noten oder im Falle des Nichtbestehens die Note „non rite“. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.
- (4) Über die Gegenstände der Disputation und ihr Ergebnis ist ein Protokoll anzufertigen und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (5) ¹Wurde die Disputation nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. ²Wird sie nicht innerhalb von zwölf Monaten wiederholt, ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (6) ¹In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende mit Einwilligung der Kandidatin oder des Kandidaten entscheiden, dass höchstens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses als anwesend gelten, sofern eine Zuschaltung mit Hilfe von verfügbaren technischen Einrichtungen zur Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) erfolgen kann, die eine umfassende Wahrnehmung des Prüfungsgeschehens gewährleisten. ²Ein Ausnahmefall ist im Protokoll zu begründen und liegt insbesondere vor, wenn sich die Mitglieder im Ausland aufhalten und eine Anreise mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre oder aufgrund der Anordnung einer Behörde soziale Kontakte beschränkt werden müssen. ³Eine Zuschaltung der Kandidatin oder des Kandidaten ist nicht zulässig.

§ 10 Gesamtergebnis

- (1) ¹Im Anschluss an die Disputation berät und beschließt der Prüfungsausschuss auf Grund der Gutachten über die Dissertation und des Ergebnisses der Disputation über das Gesamtergebnis und verkündet es dem Bewerber oder der Bewerberin. ²Der Ausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ³Die Promotion erfolgt mit einer der in § 7 Abs. 6 genannten Noten.
- (2) Über den Beschluss nach Absatz 1 und die Verkündung des Ergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 11 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) ¹Die Dissertation ist innerhalb eines Jahres nach der bestandenen Disputation in einer von den Gutachtern und Gutachterinnen genehmigten Fassung zu veröffentlichen. ²Lehnt einer der Gutachter oder Gutachterinnen die Genehmigung ab, entscheidet der Promotionsausschuss über die Genehmigung. ³Die Veröffentlichungsfrist kann der Dekan oder die Dekanin in begründeten Fällen auf vorherigen Antrag verlängern.
- (2) ¹Von der Dissertation sind drei Exemplare unentgeltlich dem Dekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften und sechs Exemplare unentgeltlich der Universitätsbibliothek abzuliefern. ²Die Exemplare müssen auf alterungsbeständigem Holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein. ³Außerdem ist die Dissertation auf einem der folgenden Wege zu veröffentlichen:
 - a) die Ablieferung einer elektronischen Version nach Maßgabe der Verfahrensordnung der Universität Osnabrück zur elektronischen Publikation einer Dissertation in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) die Ablieferung von mindestens weiteren 40 gebundenen Exemplaren,
 - c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger,
 - d) den Nachweis einer Veröffentlichung in einem begutachteten Publikationsorgan.
- (3) ¹In den Pflichtexemplaren gemäß Abs. 2 Satz 1 sowie in den Fällen a) und b) ist die Dissertation auf dem Titelblatt zu bezeichnen als "Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück". ²Auf der Rückseite des Titelblattes sind der Name des Dekans oder der Dekanin und der Referenten und Referentinnen sowie der Tag der Disputation anzugeben. ³Wird die Dissertation gemäß c) oder d) veröffentlicht, ist kenntlich zu machen, dass die Veröffentlichung auf einer Dissertation des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück beruht.

- (4) ¹Wird eine kumulative Dissertation gewählt, kann die Veröffentlichung der einzelnen Beiträge auch in verschiedenen begutachteten Publikationsorganen erfolgen. ²In den Pflichtexemplaren gemäß Abs. 2 Satz 1 sowie den Veröffentlichungen gemäß a), b) oder c) ist die einleitende Zusammenfassung gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. b den Beiträgen voranzustellen. ³Wird die Dissertation ganz oder teilweise gemäß d) publiziert, ist die einleitende Zusammenfassung zusammen mit den nicht in begutachteten Publikationsorganen veröffentlichten Beiträgen und den Quellenangaben der in begutachteten Publikationsorganen publizierten Teile gemäß a) oder b) zu veröffentlichen.

§ 12 Vollzug der Promotion

- (1) ¹Nach Veröffentlichung der Dissertation vollzieht der Dekan oder die Dekanin die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde. ²Durch den Vollzug der Promotion erlangt der Bewerber oder die Bewerberin das Recht zur Führung des Doktorgrades.
- (2) ¹Die Urkunde wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin und vom Dekan oder von der Dekanin unterschrieben. ²Sie trägt das Datum der Disputation.
- (3) Das Recht zur Führung des Doktorgrades kann zugesprochen werden, wenn die Veröffentlichung der Dissertation nachweislich innerhalb eines Jahres gewährleistet oder die Dissertation zur Veröffentlichung in begutachteten Publikationsorganen angenommen worden ist.

§ 13 Akteneinsicht, Widerspruchsrecht

- (1) ¹Jeder Bewerber und jede Bewerberin hat das Recht, innerhalb eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation bzw. nach dem Bestehen oder Nichtbestehen der Disputation die eigene Promotionsakte persönlich einzusehen. ²Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt der Dekan oder die Dekanin.
- (2) ¹Gegen ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch beim Dekan oder bei der Dekanin eingelegt werden. ²Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 14 Ungültigkeit von Promotionsleistungen, Entziehung des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich vor Vollzug der Promotion, dass der Bewerber oder die Bewerberin die Zulassung zum Promotionsverfahren oder das Bestehen der Prüfungsleistungen durch Täuschung herbeigeführt hat, kann der Promotionsausschuss die Prüfungsleistungen für ungültig erklären.
- (2) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 Erneuerung des Doktordiploms, Ehrenpromotion

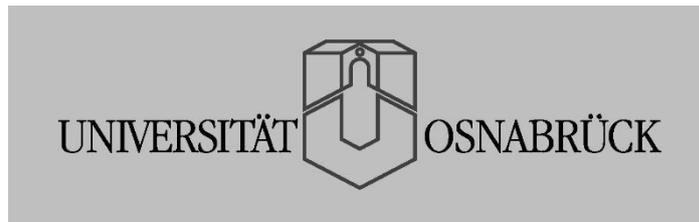
- (1) ¹Als Ausdruck seiner Verbundenheit kann der Fachbereich den von ihm Promovierten die Doktorurkunde anlässlich der 50. Wiederkehr erneuern. ²In einer Laudatio gibt der Fachbereich den wissenschaftlichen und öffentlichen Verdiensten Ausdruck.
- (2) ¹Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück verleiht Grad und Würde eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.). ²Zum Ehrendoktor kann ernannt werden, wer hervorragende, die Wirtschaftswissenschaften fördernde Leistungen aufzuweisen hat.
- (3) ¹Vorschläge für Ehrungen sind an den Dekan oder die Dekanin zu richten und eingehend zu begründen. ²Vorschlagsberechtigt sind die dem Fachbereich als Mitglieder angehörenden Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen, hauptamtlichen Privatdozenten und hauptamtlichen Privatdozentinnen. ³Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

§ 16 Übergangsbestimmungen

Bewerber und Bewerberinnen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen dieser Ordnung bereits zum Promotionsverfahren zugelassen sind, können noch nach der Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften in der Fassung vom 29.01.2015 promovieren.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

unter der Präsidentin/ dem Präsidenten

Prof. Dr.

und unter der Dekanin/ dem Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr.

verleiht

Frau/Herrn

geb. am in

auf Grund der Dissertation

Titel

und der am abgehaltenen Disputation

den akademischen Grad

Doktor der Wirtschaftswissenschaften

(Dr. rer. pol.)

mit dem Gesamtergebnis

Osnabrück, den

Die Präsidentin /
der Präsident

Die Dekanin / der Dekan
des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften

Haushaltsplan 2021/2022

der Studierendenschaft der Universität Osnabrück

Haushaltsjahr 2021/2022
(01. April 2021 bis 31. März 2022)

Der Gesamtbetrag des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021/2022 wird
bei den Einnahmen auf 5.003.126,30 €
und bei den Ausgaben auf 5.003.126,30 €
angesetzt.

Grundlage für die Aufstellung ist die geltende Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück.

Einnahmen:

Titel	Bezeichnung	Haushalt 2021/2022	1. Nachtragshaus halt 2020/2021	Ist	Ist (Vorjahr) 2019/2020
11120	Semesterbeiträge (ohne Beiträge für Semesterticket)	227.500,00 €	457.957,50 €	0,00 €	443.885,00 €
11121	Semesterbeiträge für folg. HHJ (ohne Beiträge f. Semesterticket)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	200.000,00 €
11122	Beiträge für das Semesterticket	4.229.050,00 €	4.263.424,64 €	0,00 €	4.917.254,91 €
11123	Beiträge für das Semesterticket für folg. Haushaltsjahre	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.676.241,00 €
11124	Beiträge für das Kulturticket	0,00 €	0,00 €	0,00 €	16.229,00 €
11125	Beiträge für das Kulturticket für folg. HHJ	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11301	Einnahmen aus dem Lernmittelverkauf	500,00 €	0,00 €	0,00 €	299,60 €
11501	Einnahmen der FS Anglistik/Englisch	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11502	Einnahmen der FS Biologie	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11503	Einnahmen der FS Chemie	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11504	Einnahmen der FS Cognitive Science	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11505	Einnahmen der FS Erziehungswissenschaft	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11506	Einnahmen der FS Europäische Studien	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11507	Einnahmen der FS Evangelische Theologie/Religion	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11508	Einnahmen der FS Geographie/Erdkunde	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11509	Einnahmen der FS Geoinformatik	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11510	Einnahmen der FS Germanistik/Deutsch	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11511	Einnahmen der FS Geschichte	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11512	Einnahmen der FS Gesundheitswissenschaften	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11513	Einnahmen der FS Informatik	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11514	Einnahmen der FS Intern. Migration und Interkulturelle Beziehungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Titel	Bezeichnung	Haushalt 2021/2022	1. Nachtragshaus halt 2020/2021	Ist	Ist (Vorjahr) 2019/2020
11515	Einnahmen der FS Islamische Theologie/Religion	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11516	Einnahmen der FS Katholische Theologie	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11517	Einnahmen der FS Kunst	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11518	Einnahmen der FS Kunstgeschichte	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11519	Einnahmen der FS Lehramt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11520	Einnahmen der FS Literatur, Kultur und Sprache in Europa	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11521	Einnahmen der FS Mathematik	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11522	Einnahmen der FS Musik	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11523	Einnahmen der FS Philosophie	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11524	Einnahmen der FS Physik	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11525	Einnahmen der FS Politikwissenschaft	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11526	Einnahmen der FS Promotion	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11527	Einnahmen der FS Psychologie	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11528	Einnahmen der FS Rechtswissenschaft	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11529	Einnahmen der FS Romanische Sprachen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11530	Einnahmen der FS Sachunterricht	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11531	Einnahmen der FS Sozialwissenschaft	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11532	Einnahmen der FS Sport/Sportwissenschaft	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11533	Einnahmen der FS Steuerwissenschaft	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11534	Einnahmen der FS Systemwissenschaft	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11535	Einnahmen der FS Textiles Gestalten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11536	Einnahmen der FS Wirtschaftsrecht	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11537	Einnahmen der FS Wirtschaftswissenschaften	0,00 €	0,00 €	0,00 €	800,00 €
11951	Vermischte Einnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-284,23 €
12501	Einnahmen aus Copscheckverkauf	1.000,00 €	100,00 €	0,00 €	777,74 €
12901	Einnahmen des AStA-Referats für Kultur	10.000,00 €	0,00 €	0,00 €	8.400,74 €
12902	Einnahmen des AStA-Referats für Soziales	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
12903	Einnahmen des AStA-Referats für Hochschulpolitik	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
12904	Einnahmen des AStA-Referats für Öffentlichkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
12905	Einnahmen des Unifilms	1.500,00 €	0,00 €	0,00 €	1.702,50 €
12906	Einnahmen des AStA-Referats für politische Bildung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
12907	Einnahmen des AStA-Referats für Fachschaften	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
12908	Einnahmen des AStA-Referats für Verkehr	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
12909	Einnahmen des AStA-Referats für Ökologie	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
12910	Einnahmen des AStA-Referats für Studierende am Westerberg	0,00 €	0,00 €	0,00 €	925,50 €

Titel	Bezeichnung	Haushalt 2021/2022	1. Nachtragshaushalt 2020/2021	Ist	Ist (Vorjahr) 2019/2020
12916	Einnahmen des autonomen Referats für Lesben und andere Frauen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	25,50 €
12917	Einnahmen des autonomen Referats für Ausländerinnen und Ausländer	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
12918	Einnahmen des autonomen Referats für Schwule	0,00 €	0,00 €	0,00 €	25,50 €
12919	Einnahmen des AStA-Referats für Antifaschismus	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
12920	Einnahmen des AStA-Referats für Internationales	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
16201	Zinseinnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1,05 €
18201	Rückzahlungen AStA-Darlehen	3.000,00 €	3.000,00 €	0,00 €	5.450,00 €
28101	Erstattungen von Anwalts- und Gerichtskosten	1.000,00 €	1.000,00 €	0,00 €	885,36 €
35101	Entnahme aus der Ausgleichsrücklage	329.576,30 €	38.603,86 €	0,00 €	0,00 €
35201	Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
35901	Entnahme aus der Erneuerungsrücklage	0,00 €	0,00 €	0,00 €	58.366,09 €
35903	Entnahme aus der Investitionsrücklage	0,00 €	0,00 €	0,00 €	241.905,29 €
36101	Überschuss aus dem Vorjahr	200.000,00 €	118.459,58 €	0,00 €	151.294,10 €
Gesamt		5.003.126,30 €	4.882.545,58 €	0,00 €	7.724.184,65 €

Ausgaben:

Titel	Bezeichnung	Haushalt 2021/2022	1. Nachtragshaushalt 2020/2021	Ist	Ist (Vorjahr) 2019/2020
41101	Aufwandsentschädigungen für das StuRa Präsidium	900,00 €	900,00 €	0,00 €	900,00 €
41202	Aufwandsentschädigungen für AStA- und unabhängige Referate	80.000,00 €	75.000,00 €	0,00 €	64.100,00 €
41203	Aufwandsentschädigung f.d. studentischen Wahlleiter	150,00 €	150,00 €	0,00 €	150,00 €
42501	Vergütung AStA-Angestellte (einschl. Nebenkosten)	70.000,00 €	70.000,00 €	0,00 €	65.007,22 €
42701	Entschädigung für die Fahrradwerkstatt	3.500,00 €	3.500,00 €	0,00 €	2.949,17 €
42702	Entschädigung für den Lernmittelverkauf	2.000,00 €	2.000,00 €	0,00 €	1.868,68 €
42703	Sonstige Entschädigungen (Bafög-Beratung, Auftragsarbeiten ect.)	8.000,00 €	9.000,00 €	0,00 €	4.943,26 €
45101	Aufwendungen für Wahlen	1.500,00 €	1.000,00 €	0,00 €	22,17 €
45102	Aufwendungen für den Unifilm	8.000,00 €	5.000,00 €	0,00 €	7.086,55 €
45103	Aufwendungen für den Uni-Funk	1.600,00 €	1.600,00 €	0,00 €	1.253,26 €
45104	Tage des unabhängigen Films	5.000,00 €	5.000,00 €	0,00 €	5.000,00 €
45105	Japan-Filmfestival	1.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
45106	Projekt Notfallbetreuung	2.000,00 €	2.000,00 €	0,00 €	1.450,00 €

Titel	Bezeichnung	Haushalt 2021/2022	1. Nachtragshaus halt 2020/2021	Ist	Ist (Vorjahr) 2019/2020
45107	Sozialfonds für Osnabrücker Studierende SOS	1.000,00 €	11.000,00 €	0,00 €	1.000,00 €
45108	DGS	2.000,00 €	0,00 €	0,00 €	1.548,50 €
45109	Finanzielle Förderung studentischer Gruppierungen im Bildungs- und Kultursektor	5.000,00 €	100,00 €	0,00 €	9,12 €
45110	Sonderförderung StuRa	1.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
45111	fzs	11.500,00 €	10.000,00 €	0,00 €	6.999,00 €
45112	Verein LWS	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
51101	Geschäftsbedarf	4.000,00 €	3.000,00 €	0,00 €	3.789,05 €
51102	Geschäftsbedarf StuRa	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
51103	Geschäftsbedarf FKK	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
51201	Bücher und Zeitschriften	500,00 €	550,00 €	0,00 €	506,72 €
51301	Post- und Telekommunikationsentgelte	1.500,00 €	2.500,00 €	0,00 €	221,05 €
51501	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Ausrüstung- und Ausstattungsgegenstände	7.000,00 €	7.500,00 €	0,00 €	9.153,83 €
51801	Mieten (Kopierer etc.)	7.000,00 €	14.000,00 €	0,00 €	7.412,51 €
52301	Förderung des Frauen Bildungs- und Kulturvereins	750,00 €	750,00 €	0,00 €	718,81 €
52401	ASTA-Studierendenbibliothek	1.000,00 €	0,00 €	0,00 €	77,52 €
52402	Material für den Lernmittelverkauf	750,00 €	0,00 €	0,00 €	213,29 €
52501	Fortbildung	5.000,00 €	4.500,00 €	0,00 €	2.778,04 €
52601	Rechtsberatung, Anwalts- und Gerichtskosten	8.000,00 €	8.000,00 €	0,00 €	2.955,14 €
52701	Reisekosten	2.500,00 €	500,00 €	0,00 €	2.490,25 €
52901	Zur besonderen Verwendung des ASTA	3.000,00 €	500,00 €	0,00 €	2.343,77 €
53101	Veröffentlichungen (Druckkosten)	8.000,00 €	2.000,00 €	0,00 €	6.237,83 €
53102	Druckkosten Wahlwerbung StuRa	750,00 €	750,00 €	0,00 €	0,00 €
53103	Leihkosten Musikanlage	2.000,00 €	0,00 €	0,00 €	589,05 €
53301	Ausgaben der FS Anglistik/Englisch	1.474,09 €	1.493,09 €	0,00 €	1.496,41 €
53302	Ausgaben der FS Biologie	1.566,49 €	1.517,84 €	0,00 €	1.529,39 €
53303	Ausgaben der FS Chemie	644,14 €	628,49 €	0,00 €	604,35 €
53304	Ausgaben der FS Cognitive Science	1.771,09 €	1.696,04 €	0,00 €	1.150,22 €
53305	Ausgaben der FS Erziehungswissenschaften	913,09 €	1.245,59 €	0,00 €	270,03 €
53306	Ausgaben der FS Europäische Studien	663,97 €	689,54 €	0,00 €	152,85 €
53307	Ausgaben der FS Evangelische Theologie/Religion	564,94 €	550,94 €	0,00 €	526,26 €
53308	Ausgaben der FS Geographie/Erdkunde	1.033,54 €	991,49 €	0,00 €	976,15 €
53309	Ausgaben der FS Geoinformatik	441,19 €	445,34 €	0,00 €	455,24 €
53310	Ausgaben der FS Germanistik/Deutsch	2.054,89 €	1.879,19 €	0,00 €	1.567,04 €
53311	Ausgaben der FS Geschichte	685,39 €	654,89 €	0,00 €	663,14 €
53312	Ausgaben der FS Gesundheitswissenschaften	1.449,34 €	1.461,74 €	0,00 €	1.465,09 €
53313	Ausgaben der FS Informatik	1.251,34 €	1.177,94 €	0,00 €	1.144,94 €

Titel	Bezeichnung	Haushalt 2021/2022	1. Nachtragshaushalt 2020/2021	Ist	Ist (Vorjahr) 2019/2020
53314	Ausgaben der FS Intern. Migration und Interkulturelle Beziehungen	616,09 €	613,64 €	0,00 €	588,89 €
53315	Ausgaben der FS Islamische Theologie/Religion	771,19 €	809,99 €	0,00 €	691,46 €
53316	Ausgaben der FS Katholische Theologie	498,94 €	471,74 €	0,00 €	488,24 €
53317	Ausgaben der FS Kunst	807,49 €	767,09 €	0,00 €	357,88 €
53318	Ausgaben der FS Kunstgeschichte	0,00 €	450,29 €	0,00 €	446,81 €
53319	Ausgaben der FS Lehramt	470,89 €	458,54 €	0,00 €	476,69 €
53320	Allgemeine Ausgaben FS Literatur, Kultur und Sprache in Europa	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
53321	Ausgaben der FS Mathematik	1.182,04 €	1.080,59 €	0,00 €	1.092,14 €
53322	Ausgaben der FS Musik	657,34 €	626,84 €	0,00 €	633,44 €
53323	Ausgaben der FS Philosophie	550,09 €	455,24 €	0,00 €	376,88 €
53324	Ausgaben der FS Physik	827,29 €	783,59 €	0,00 €	775,34 €
53325	Ausgaben der FS Politikwissenschaft	744,79 €	748,94 €	0,00 €	633,25 €
53326	Ausgaben der FS Promotion	1.647,34 €	1.634,99 €	0,00 €	1.472,22 €
53327	Ausgaben der FS Psychologie	1.611,04 €	1.598,69 €	0,00 €	1.497,12 €
53328	Ausgaben der FS Rechtswissenschaft	3.627,34 €	3.718,94 €	0,00 €	3.221,74 €
53329	Ausgaben der FS Romanische Sprachen	904,84 €	978,29 €	0,00 €	722,80 €
53330	Ausgaben der FS Sachunterricht	568,24 €	555,89 €	0,00 €	526,19 €
53331	Ausgaben der FS Sozialwissenschaft	998,89 €	968,39 €	0,00 €	908,66 €
53332	Ausgaben der FS Sport/Sportwissenschaft	817,39 €	747,29 €	0,00 €	681,29 €
53333	Ausgaben der FS Steuereissenschaft	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
53334	Ausgaben der FS Systemwissenschaft	652,39 €	640,04 €	0,00 €	679,41 €
53335	Ausgaben der FS Textiles Gestalten	482,44 €	496,49 €	0,00 €	403,50 €
53336	Ausgaben der FS Wirtschaftsrecht	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
53337	Ausgaben der FS Wirtschaftswissenschaften	2.300,74 €	2.385,74 €	0,00 €	2.865,12 €
53495	Fleisch	0,00 €	220,00 €	0,00 €	0,00 €
53496	Ausgaben der HSG Sonstige	2.500,00 €	200,00 €	0,00 €	0,00 €
53497	Die Linke SDS	0,00 €	220,00 €	0,00 €	0,00 €
53498	Die Powerpuffgirls	0,00 €	240,00 €	0,00 €	0,00 €
53499	Europäisch-Orientierte Studiengruppe	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
53500	Die Partei HSG	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
53501	Die kleinen Strolche	0,00 €	340,00 €	0,00 €	162,36 €
53502	Grüne-HSG	0,00 €	480,00 €	0,00 €	365,47 €
53503	htw+Friends	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
53504	JU-HSG	0,00 €	260,00 €	0,00 €	37,50 €
53505	Juso HSG	0,00 €	260,00 €	0,00 €	102,59 €
53506	Liberale HSG	0,00 €	300,00 €	0,00 €	324,27 €
53507	Spaß und Geselligkeit	0,00 €	320,00 €	0,00 €	30,63 €
53508	Textiles Gestalten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
53509	IRFAN	0,00 €	260,00 €	0,00 €	0,00 €

Titel	Bezeichnung	Haushalt 2021/2022	1. Nachtragshaus halt 2020/2021	Ist	Ist (Vorjahr) 2019/2020
53514	Antiatomgruppe Osnabrück	200,00 €	200,00 €	0,00 €	0,00 €
53516	Sleep and Dream	1.150,00 €	2.100,00 €	0,00 €	1.432,59 €
53520	Freizeit für junge Geflüchtete	2.700,00 €	1.200,00 €	0,00 €	998,26 €
53521	AEGEE	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
53524	Begegnungsgruppe	2.700,00 €	2.700,00 €	0,00 €	2.604,89 €
53525	Tierrechte	1.500,00 €	1.500,00 €	0,00 €	1.256,83 €
53527	Antifaschistische Videofilmreihe	445,00 €	505,00 €	0,00 €	174,34 €
53528	Cafe Mano Negra	1.090,00 €	1.240,00 €	0,00 €	1.051,11 €
53529	Rhythms of Resistance	700,00 €	580,00 €	0,00 €	388,80 €
53530	eIša	750,00 €	850,00 €	0,00 €	977,41 €
53532	Gesellschaftskritische Inhalte	850,00 €	850,00 €	0,00 €	623,68 €
53533	Infoladen	2.000,00 €	2.000,00 €	0,00 €	1.550,00 €
53535	Studibulli	3.500,00 €	3.500,00 €	0,00 €	800,00 €
53536	Viva con agua	0,00 €	500,00 €	0,00 €	0,00 €
53538	Sprünge	720,00 €	720,00 €	0,00 €	510,47 €
53539	Improtheatergruppe Playmate Unikat	0,00 €	600,00 €	0,00 €	0,00 €
53541	Weltenwanderer	50,00 €	150,00 €	0,00 €	96,18 €
53546	Amnesty-Hochschulgruppe	800,00 €	800,00 €	0,00 €	481,41 €
53547	Kritische Psychologie	1.780,00 €	330,00 €	0,00 €	0,00 €
53551	Antifaschismus	5.000,00 €	5.000,00 €	0,00 €	3.980,54 €
53561	Native American Studies	1.000,00 €	1.000,00 €	0,00 €	630,00 €
53563	Weitblick	1.200,00 €	475,00 €	0,00 €	114,43 €
53567	StudiBike	800,00 €	800,00 €	0,00 €	0,00 €
53574	Historischer Tanz	0,00 €	150,00 €	0,00 €	111,83 €
53575	Wurmloch	620,00 €	620,00 €	0,00 €	619,40 €
53579	sonstige	1.600,00 €	2.795,00 €	0,00 €	0,00 €
53593	foodsharing	1.400,00 €	1.400,00 €	0,00 €	0,00 €
53594	Realpolitische Aufklärung	4.250,00 €	4.000,00 €	0,00 €	2.808,80 €
53596	Muslimische Hochschulgemeinschaft	430,00 €	495,00 €	0,00 €	240,40 €
53598	Feminist Resistance	2.550,00 €	1.950,00 €	0,00 €	1.622,60 €
53599	Osnabrücker Gamer-Gemeinschaft	240,00 €	0,00 €	0,00 €	107,47 €
53600	Effektiver Altruismus	850,00 €	1.000,00 €	0,00 €	971,59 €
53602	Red Revolution Dance Crew	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.349,63 €
53603	Refugee Law Clinic Osnabrück	1.100,00 €	1.000,00 €	0,00 €	481,80 €
53604	Sense the Touch - Touch the Sense	4.000,00 €	3.820,00 €	0,00 €	1.100,00 €
53605	Kulturspektakulum (Improtanz & Performance)	1.500,00 €	1.500,00 €	0,00 €	1.079,03 €
53606	Young Urban Performances	0,00 €	1.500,00 €	0,00 €	0,00 €
53607	Kritik und Intervention	0,00 €	2.000,00 €	0,00 €	999,44 €
53609	Besser Studieren und Arbeiten	0,00 €	600,00 €	0,00 €	208,35 €
53610	Sport mit Osnabrücker Flüchtlingen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
53611	Zugvögel	650,00 €	720,00 €	0,00 €	66,28 €
53612	Zusammenleben willkommen	0,00 €	40,00 €	0,00 €	0,00 €
53613	Hochschulsportgruppe Handball	810,00 €	950,00 €	0,00 €	493,00 €
53614	Vision	0,00 €	1.400,00 €	0,00 €	599,80 €

Titel	Bezeichnung	Haushalt 2021/2022	1. Nachtragshaus halt 2020/2021	Ist	Ist (Vorjahr) 2019/2020
53615	Junge Europäische Förderalist*Innen	1.200,00 €	800,00 €	0,00 €	646,86 €
53616	Solidary City Osnabrück	1.000,00 €	1.010,00 €	0,00 €	638,45 €
53617	Unicef	200,00 €	170,00 €	0,00 €	0,00 €
53618	Bloody Maries	3.500,00 €	3.500,00 €	0,00 €	3.299,75 €
53619	Chaostreff Osnabrück	3.000,00 €	969,00 €	0,00 €	400,00 €
53620	Afrikanische Studierende in Osnabrück	560,00 €	700,00 €	0,00 €	400,00 €
53621	Osnabrücker Legal Tech Forum	400,00 €	400,00 €	0,00 €	36,78 €
53622	Rechtsberatung für Bedürftige	235,00 €	195,00 €	0,00 €	147,49 €
53623	The Voice of your Body	0,00 €	400,00 €	0,00 €	0,00 €
53624	Psychedelic Sciene - uniMind	400,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
53625	CIRCLE for Students	896,00 €	400,00 €	0,00 €	0,00 €
53626	Kreidestraub	400,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
54101	Künstlersozialkasse	2.000,00 €	1.500,00 €	0,00 €	1.071,98 €
54301	Versicherungen	3.100,00 €	3.300,00 €	0,00 €	2.883,96 €
54659	Vermischte Verwaltungsaufgaben	600,00 €	400,00 €	0,00 €	486,52 €
54702	AStA-Aufwendungen für Soziales	4.000,00 €	2.000,00 €	0,00 €	3.666,88 €
54703	AStA-Aufwendungen für Hochschulpolitik	4.000,00 €	3.000,00 €	0,00 €	3.767,94 €
54704	AStA-Aufwendungen für Kultur	60.000,00 €	8.500,00 €	0,00 €	19.163,91 €
54705	AStA-Aufwendungen für Öffentlichkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
54706	AStA-Aufwendungen für Ökologie	4.000,00 €	650,00 €	0,00 €	601,70 €
54707	AStA-Aufwendungen für politische Bildung	7.000,00 €	3.500,00 €	0,00 €	2.844,80 €
54708	AStA-Aufwendungen für Fachschaften	8.500,00 €	20.400,00 €	0,00 €	12.547,38 €
54709	AStA-Aufwendungen für Verkehr	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
54710	AStA-Aufwendungen für Studierende am Westerberg	4.000,00 €	0,00 €	0,00 €	2.777,69 €
54711	Aufwendungen für das autonome Referat für Lesben und andere Frauen	4.000,00 €	3.000,00 €	0,00 €	3.010,45 €
54712	Aufwendungen für das autonome Referat für Ausländerinnen und Ausländer	4.000,00 €	2.000,00 €	0,00 €	985,15 €
54713	Aufwendungen für das autonome Referat für Schwule	4.000,00 €	2.700,00 €	0,00 €	2.977,04 €
54714	AStA-Aufwendungen für Antifaschismus	4.000,00 €	1.000,00 €	0,00 €	2.459,98 €
54715	AStA-Aufwendungen für Internationales	500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
57501	Zinsausgaben	15.000,00 €	15.000,00 €	0,00 €	0,00 €
68553	Zuschüsse an das Zentrum für Hochschulsport	24.000,00 €	24.000,00 €	0,00 €	24.000,00 €
86301	AStA-Darlehen	8.000,00 €	8.000,00 €	0,00 €	4.715,77 €
91101	Zuführung zur Ausgleichsrücklage	200.000,00 €	118.459,58 €	0,00 €	259.985,75 €
91201	Zuführung zur Betriebsmittelrücklage	0,00 €	0,00 €	0,00 €	151.294,10 €
91301	Zuführung zur Investitionsrücklage	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
91901	Zuführung zur Erneuerungsrücklage	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
96101	Fehlbetrag aus dem Vorjahr	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Titel	Bezeichnung	Haushalt 2021/2022	1. Nachtragshaus halt 2020/2021	Ist	Ist (Vorjahr) 2019/2020
98201	Abführung der Beiträge für das Semesterticket	4.229.050,00 €	4.263.424,64 €	0,00 €	4.911.792,88 €
98206	Abführung der Beiträge für das Kulturticket	50.000,00 €	52.304,00 €	0,00 €	39.780,00 €
98901	Rückzahlung Semesterbeiträge an befreite Studierende	8.000,00 €	8.000,00 €	0,00 €	6.233,71 €
Gesamt		5.003.126,30 €	4.882.545,58 €	0,00 €	5.729.484,07 €

Deckungsfähige Titel gem. § 5 Abs.1 FO

Die Titel 411 01 [Aufwandsentschädigungen für das StuRa-Präsidium], 412 02 [Aufwandsentschädigungen für AStA- und unabhängige Referate], 412 03 [Aufwandsentschädigung für den studentischen Wahlleiter], 427 01 [Entschädigungen für die Fahrradwerkstatt], 427 02 [Entschädigungen für den Lernmittelverkauf] und 427 03 [Sonstige Entschädigungen (BAföG-Beratung, Auftragsarbeiten etc.)] sind gegenseitig deckungsfähig.

Die Titel 451 01 [Aufwendungen für Wahlen], 51101 [Geschäftsbedarf], 511 02 [Geschäftsbedarf StuRa], 511 03 [Geschäftsbedarf FKK], 512 01 [Bücher und Zeitschriften], 513 01 [Post- und Telekommunikationsentgelte], 515 01 [Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände], 518 01 [Mieten (Kopierer etc.)], 527 01 [Reisekosten], 531 01 [Veröffentlichungen (Druckkosten)], 543 01 [Versicherungen] und 546 09 [Vermischte Verwaltungsaufgaben] sind gegenseitig deckungsfähig.

Die Titelgruppen 533 01 bis 533 37 [Ausgaben der Fachschaften] sind gegenseitig deckungsfähig.

Die Titel 547 11 [Aufwendungen für das Referat für Lesben und andere Frauen], 547 12 [Aufwendungen für das Referat für Ausländerinnen und Ausländer] und 547 13 [Aufwendungen für das Referat für Schwule] sind gegenseitig deckungsfähig.

Korrespondierende Titel gem. § 5 Abs. 2 FO

Mehreinnahmen bei Titel 111 22 [Beiträge für das Semesterticket] erhöhen den Ausgabenansatz bei Titel 982 01 [Abführung der Beiträge für das Semesterticket].

Mehreinnahmen bei Titel 113 01 [Erlöse aus dem Lernmittelverkauf] erhöhen den Ausgabenansatz bei Titel 524 02 [Material für den Lernmittelverkauf].

Mehreinnahmen bei den Titelgruppen 115 01 bis 115 37 [Einnahmen der Fachschaften] erhöhen den Ausgabenansatz der entsprechenden Titelgruppen 533 01 bis 533 37 [Ausgaben der Fachschaften].

Mehreinnahmen bei Titel 129 01 [Einnahmen des AStA-Referats für Kultur] erhöhen den Ausgabenansatz bei Titel 547 04 [AStA-Aufwendungen für Kultur].

Mehreinnahmen bei Titel 129 02 [Einnahmen des AStA-Referats für Soziales] erhöhen den Ausgabenansatz bei Titel 547 02 [AStA-Aufwendungen für Soziales].

Mehreinnahmen bei Titel 129 03 [Einnahmen des AStA-Referats für Hochschulpolitik] erhöhen den Ausgabenansatz bei Titel 547 03 [AStA-Aufwendungen für Hochschulpolitik].

Mehreinnahmen bei Titel 129 04 [Einnahmen des AStA-Referats für Öffentlichkeit] erhöhen den Ausgabenansatz bei Titel 547 05 [AStA-Aufwendungen für Öffentlichkeit].

Mehreinnahmen bei Titel 129 09 [Einnahmen des AStA-Referats für Ökologie] erhöhen den Ausgabenansatz bei Titel 547 06 [AStA-Aufwendungen für Ökologie].

Mehreinnahmen bei Titel 129 06 [Einnahmen des AStA-Referats für politische Bildung] erhöhen den Ausgabenansatz bei Titel 547 07 [AStA-Aufwendungen für politische Bildung].

Mehreinnahmen bei Titel 129 07 [Einnahmen des AStA-Referats für Fachschaften] erhöhen den Ausgabenansatz bei Titel 547 08 [AStA-Aufwendungen für Fachschaften].

Mehreinnahmen bei Titel 129 08 [Einnahmen des AStA-Referats für Verkehr] erhöhen den Ausgabenansatz bei Titel 547 09 [AStA-Aufwendungen für Verkehr].

Mehreinnahmen bei Titel 129 10 [Einnahmen des AStA-Referats für Studierende am Westerberg] erhöhen den Ausgabenansatz bei Titel 547 10 [AStA-Aufwendungen für Studierende am Westerberg].

Mehreinnahmen bei Titel 129 19 [Einnahmen des AStA-Referats für Antifaschismus] erhöhen den Ausgabenansatz bei Titel 547 14 [AStA-Aufwendungen für Antifaschismus].

Mehreinnahmen bei Titel 129 20 [Einnahmen des AStA-Referats für Internationales] erhöhen den Ausgabenansatz bei Titel 547 15 [AStA-Aufwendungen für Internationales].

Mehreinnahmen bei Titel 129 16 [Einnahmen des autonomen Referats für Lesben und andere Frauen] erhöhen den Ausgabenansatz bei Titel 547 11 [Aufwendungen für das autonome Referat für Lesben und andere Frauen].

Mehreinnahmen bei Titel 129 17 [Einnahmen des autonomen Referats für Ausländerinnen- und Ausländer] erhöhen den Ausgabenansatz bei Titel 547 12 [Aufwendungen für das autonome Referat für Ausländerinnen- und Ausländer].

Mehreinnahmen bei Titel 129 18 [Einnahmen des autonomen Referats für Schwule] erhöhen den Ausgabenansatz bei Titel 547 13 [Aufwendungen für das autonome Referat für Schwulen].

Mehreinnahmen bei Titel 129 05 [Einnahmen des Unifilms] erhöhen den Ausgabenansatz bei Titel 451 02 [Aufwendungen für den Unifilm].

Mehreinnahmen bei Titel 182 01 [Rückzahlungen AStA-Darlehen] erhöhen den Ausgabenansatz bei Titel 863 01 [AStA-Darlehen].

Weitere Bestimmungen und Erläuterungen:

Die Beiträge für das Semesterticket (Titel 111 22 und 111 23) sind zweckgebunden für die Finanzierung des Semestertickets gem. § 1 Abs. 2 der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück.

Die Ausgabenansätze für die Fachschaften (Titelgruppen 533 01 bis 533 37) setzen sich jeweils aus einem Sockelbetrag in Höhe von 12000,00 EURO geteilt durch die Anzahl der Fachschaften, einem Betrag von 1,65 € je Mitglied der jeweiligen Fachschaft und der jeweils angesetzten Einnahmen in den Titelgruppen 115 01 bis 115 37 zusammen.

Der Ansatz für die Hochschulgruppen (Titel 53495 bis 535 09) beträgt für jede im Studierendenrat vertretene Gruppe 200,00 EURO als Sockelbetrag. Pro Sitz, den die jeweilige Hochschulgruppe bei den Wahlen zum StuRa am 12.-14. Januar und 19.-21. Januar 2021 erhalten hat, kommen anteilig 20,00 EURO hinzu.

Der Titel 111 20 (Semesterbeiträge ohne Beiträge für das Semesterticket) ergibt sich aus den Studierendenzahlen für das WS 2021/2022 multipliziert mit dem Beitrag für die Studierendenschaft in Höhe von 17,50 EURO. Der Ansatz ist geschätzt und wird im Rahmen des 1. oder 2. Nachtragshaushalts an die tatsächlichen Studierendenzahlen angepasst.

Der Titel 111 22 (Beiträge für das Semesterticket) ergibt sich aus den Studierendenzahlen multipliziert mit dem jeweiligen Anteil des Semesterbeitrags für das Semesterticket, der im SoSe 2021 200,83 EURO pro Studierenden und im WS 2021/2022 199,90 EURO beträgt. Der Ausgabentitel 982 01 (Abführung der Beiträge für das Semesterticket) hat die gleiche Höhe.

Die Titel 111 21, 111 23 und 989 01 dienen zur Darstellung der tatsächlichen Ein- und Ausgaben, so dass eine transparentere Buchführung möglich wird.

Alle Sachmittelausgaben begründen Eigentum der Studierendenschaft der Universität Osnabrück an diesen Gegenständen. Dies gilt nicht für Sachmittelausgaben aus den Titel 451 04, 451 05, 451 06, 451 07, 451 08, 451 11, 451 12, 523 01, 524 01 und 534 95 bis 535 11.

Aufgestellt durch das Referat für Finanzen am 15.01.2021

Beraten und vorgeschlagen durch den AStA auf dessen Sitzung vom 18.01.2021

Im Haushaltsausschuss beraten auf dessen Sitzung vom 27.01.2021.

Durch den Studierendenrat auf dessen Sitzung vom 03.02.2021 beraten und beschlossen.

Zustimmung durch die Fachschafts-Koordinations-Konferenz am 10.02.2021.

Ausgefertigt in Osnabrück, am 15.02.2021

Für das Präsidium des Studierendenrats

Birte Spekker
Präsidentin des Studierendenrats

**Erste Änderungssatzung des Studentenwerkes Osnabrück zur Satzung des
Studentenwerkes Osnabrück vom Verwaltungsrat des Studentenwerkes Osnabrück
beschlossen am 14. Dezember 2018 und 4. Juni 2019**

Der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Osnabrück hat folgende Änderung der Satzung des Studentenwerkes Osnabrück am 5.2.2021 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Studentenwerkes Osnabrück wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Verwaltungsrat tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Eine Teilnahme von Mitgliedern an der Sitzung im Wege einer Video-Audio-Konferenz (§ 12 Abs. 1) ist möglich, sofern sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Die Hochschulöffentlichkeit kann durch Beschluss zugelassen werden.

2. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Verwaltungsrat tagt grundsätzlich in Anwesenheit am Ort der Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Abweichend von Satz 1 kann die Sitzung auf Anordnung der oder des Vorsitzenden als Video-Audio-Konferenz durchgeführt werden. In diesem Fall gelten die an der Konferenz teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder als am Ort der Sitzung anwesend. Die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Der Verwaltungsrat gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob der Verwaltungsrat noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.

3. In § 14 wird Satz 2 gestrichen; Satz 3 wird zu Satz 2.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in allen beteiligten Hochschulen in Kraft.